

Amtsblatt

der Europäischen Union



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang

27. Mai 2010

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

SITZUNGSPERIODE 2008-2009

Sitzung vom 2. April 2009

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 241 E vom 8.10.2009 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Donnerstag, 2. April 2009

2010/C 137 E/01

Bildung und Erziehung von Kindern mit Migrationshintergrund

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zur Bildung und Erziehung von Kindern mit Migrationshintergrund (2008/2328(INI)) 1

2010/C 137 E/02

Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zur Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (2008/2184(INI)) 6

2010/C 137 E/03

Probleme und Perspektiven der Unionsbürgerschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu Problemen und Perspektiven der Unionsbürgerschaft (2008/2234(INI)) 14

2010/C 137 E/04

Halbjährliche Bewertung des Dialogs EU-Belarus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zur halbjährlichen Bewertung des Dialogs zwischen der EU und Belarus 22

2010/C 137 E/05

Europas Gewissen und der Totalitarismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus 25

DE

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	Seite
2010/C 137 E/06	Rolle der Kultur bei der Entwicklung europäischer Regionen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zur Rolle der Kultur bei der Entwicklung europäischer Regionen	28
2010/C 137 E/07	Das neue Abkommen EU-Russland Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 an den Rat zu dem neuen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Russland (2008/2104(INI))	29
2010/C 137 E/08	Die Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu der Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (2008/2211(INI))	38
2010/C 137 E/09	Bessere Schulen: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zum Thema „Bessere Schulen: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit“ (2008/2329(INI))	43

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Donnerstag, 2. April 2009

2010/C 137 E/10	Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Berichtigung der Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (KOM(2009)0045 – C6-0079/2009 – 2009/0016(CNS))	50
2010/C 137 E/11	Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (KOM(2008)0677 – C6-0381/2008 – 2008/0201(COD))	51
	P6_TC1-COD(2008)0201 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft	51
2010/C 137 E/12	Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen: Abkommen EG/Schweiz * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Anhangs 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (15523/2008 – KOM(2008)0685 – C6-0028/2009 – 2008/0202(CNS))	52



Donnerstag, 2. April 2009

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Bildung und Erziehung von Kindern mit Migrationshintergrund

P6_TA(2009)0202

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zur Bildung und Erziehung von Kindern mit Migrationshintergrund (2008/2328(INI))

(2010/C 137 E/01)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 3. Juli 2008 mit dem Titel „Migration & Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme“ (KOM(2008)0423),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 13. und 14. März 2008,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Oktober 2005 zur Integration von Einwanderern durch mehrsprachige Schulen und Unterricht in mehreren Sprachen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 über Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 6.8.1977, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽³⁾ ABl. C 233 E vom 28.9.2006, S. 121.

⁽⁴⁾ ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 300.

Donnerstag, 2. April 2009

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2008 zur Erwachsenenbildung ⁽¹⁾>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. September 2008 zur Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Februar 2009 zu dem Grünbuch der Kommission mit dem Titel „Migration & Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme“,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0125/2009),
 - A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 13./14. März 2008 die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, das Qualifikationsniveau von Lernenden mit Migrationshintergrund anzuheben,
 - B. in der Erwägung, dass das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 der richtige Zeitpunkt für den Beginn der Diskussion über die Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme war,
 - C. in der Erwägung, dass die Migration innerhalb der Union und die Zuwanderung in die Union in den zurückliegenden Jahrzehnten zugenommen und sich damit vielerorts auch die Zusammensetzung der Schülerschaft in den einzelnen Schulen verändert hat,
 - D. in der Erwägung, dass die Verständigung und der Dialog der Schüler untereinander und zwischen Schülern und Lehrern häufig aufgrund kultureller Unterschiede erschwert wird,
 - E. in der Erwägung, dass die Bildungsleistungen von Migrantenkindern nachweislich erheblich schlechter sind als die von Kindern ohne Migrationshintergrund; ferner in der Erwägung, dass zahlreiche Schüler aus Migrantenfamilien in prekären sozioökonomischen Verhältnissen leben,
 - F. in der Erwägung, dass soziale, kulturelle und wirtschaftliche Nachteile für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit aus der Tatsache erwachsen, dass die Begabungen von Migrantenkindern häufig unentdeckt bleiben und nicht genutzt werden,
 - G. in der Erwägung, dass Schulbildung bis zu einem bestimmten Alter für Kinder unabhängig von ihrem Hintergrund gemäß Artikel 14 der Charta der Grundrechte nicht nur ein Grundrecht, sondern auch eine Pflicht ist und die nationalen Schulgesetze einzuhalten sind,
 - H. in der Erwägung, dass die Inhalte und die Gestaltung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den nationalen Zuständigkeitsbereich fallen und dass Strategien auf nationaler oder regionaler Ebene definiert und umgesetzt werden müssen,
 - I. in der Erwägung, dass die Migration eine kulturelle und pädagogische Bereicherung für die Schulen sein kann, jedoch zu ernsthaften Divergenzen führen kann, falls keine geeigneten flankierenden Maßnahmen getroffen werden,
 - J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ihre Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung reformieren müssen; in der Erwägung, dass sie gemeinsam die zur Bewältigung der Folgen der Migration erforderlichen Politikinstrumente entwickeln müssen,
 - K. in der Erwägung, dass die aus der stärkeren Migration resultierende wachsende Vielfalt der Schülerschaft eine Herausforderung für die Lehrerschaft darstellt, der jedoch nicht vermittelt wird, wie sie in angemessener Form mit dieser neuen Vielfalt in den Klassenzimmern umgehen kann,
- 1. begrüßt das oben genannte Grünbuch der Kommission vom 3. Juli 2008;
- 2. glaubt, dass sich die Kommission zu Recht nicht nur mit den Folgen der Migration innerhalb der Union für die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten befasst, sondern auch mit den Konsequenzen der Einwanderung in die Union für diese Systeme;

⁽¹⁾ ABl. C 41 E vom 19.2.2009, S. 46.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0422.

Donnerstag, 2. April 2009

3. betont, dass die Bereitschaft von Arbeitnehmern in der Union, eine Beschäftigung im Ausland aufzunehmen, geringer sein könnte, wenn die Gefahr von Bildungsnachteilen für ihre Kinder besteht, und dass ein Zusammenhang zwischen Arbeitnehmerfreizügigkeit und zufriedenstellenden Bildungsangeboten für Migrantenkinder besteht;
4. vertritt die Auffassung, dass größere Anstrengungen auf EU-Ebene erforderlich sind, da alle Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht vor vergleichbaren Herausforderungen stehen; erinnert daran, dass der Anteil von Migrantenkindern an Schulen künftig steigen dürfte;
5. weist darauf hin, dass der Schaffung von integrierten Zentren zur Unterstützung von legalen Zuwandern große Bedeutung zukommt, bieten sie ihnen doch die Möglichkeit, alle Integrationshindernisse (z. B. Probleme im Hinblick auf Arbeit, Bildung, Gesundheit usw.) mit Unterstützung von Fachleuten effizient anzugehen;
6. setzt sich für die Entwicklung eines Modells der Partnerschaft zwischen Schulen und Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten ein, durch das Kinder, deren Eltern im Ausland arbeiten, Programme der Gemeinschaft zur Förderung, Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen können;
7. besteht darauf, dass Kinder und Erwachsene mit Migrationshintergrund sich nur dann voll integrieren können, wenn sie die Möglichkeit erhalten, die Sprachen des Aufnahmelandes zu erlernen und die Bereitschaft vorhanden ist, dieses Angebot auch anzunehmen;
8. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Kinder von Migranten mit gegebenem Aufenthaltsstatus Zugang zu Bildung, einschließlich Kursen zum Erwerb der Amtssprachen des Aufnahmelandes, aber auch zur Förderung der Muttersprache und der Kultur des Herkunftslandes, erhalten;
9. hält es für entscheidend, dass die Eltern von Migrantenkindern, insbesondere deren Mütter, an den Programmen zum Erlernen der Amtssprachen des Aufnahmelandes teilnehmen, damit die Kinder nicht sozial ausgesegnet bleiben und damit sie bei der schulischen Integration unterstützen können;
10. ist der Ansicht, dass die Erhaltung und Förderung der Mehrsprachigkeit Bestandteil jedes Schullehrplans sein muss; vertritt mit Nachdruck die Auffassung, dass bereits im Vorschulalter zum Sprachenlernen ermuntert werden sollte, um die Integration von Migranten zu fördern; ist jedoch der Ansicht, dass der Stellenwert im Lehrplan und die Organisation des Unterrichts in der Muttersprache ausdrücklich den Mitgliedstaaten überlassen werden sollten;
11. fordert, die Schwierigkeiten anzugehen, auf die Kinder, die ihre zur Aufnahme einer Beschäftigung in einen anderen Mitgliedstaat abwandernden Eltern begleiten, stoßen, wenn es um die Einschreibung an einer Schule in der Klassenstufe geht, die der im Herkunftsland besuchten entspricht;
12. verweist auf die Bedeutung der direkten Einbeziehung von Familien und anderen Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft, da die gesamte Gesellschaft für die soziale Integration verantwortlich ist und nicht nur die Schulen; unterstreicht, dass mit der Sozialberatung für Zuwanderer befassene Stellen mit Blick auf den Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes zur Zusammenarbeit bei der Bereitstellung besserer Informationen über die allgemeine und berufliche Bildung ermuntert werden müssen;
13. erkennt an, wie wichtig es ist, dass sich die Zivilgesellschaft für Migranten einsetzt, und dass sie parallel zum offiziellen Bildungssystem einen wesentlichen Beitrag in Bereichen wie der Unterrichtung der Sprache des Aufnahmelandes leisten kann;
14. hebt die Notwendigkeit der Integration von Migranten und sozialen Gruppen wie beispielsweise der Roma in die Gesellschaft hervor; betont, dass die Integration auf den Grundsätzen der Chancengleichheit in der Bildung beruhen muss, die einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Bildungsangeboten sicherstellen; weist alle befristeten oder dauerhaften Lösungen zurück, die auf Segregation und schlechter Bildung beruhen oder dazu führen;
15. unterstreicht, dass die Entwicklung interkultureller Kommunikationsfähigkeiten bei Kindern, und zwar sowohl bei den Kindern mit Migrationshintergrund als auch bei den Kindern der Aufnahmeländer, wichtig ist, und vertritt die Auffassung, dass die Fähigkeit, anderen seine eigene Kultur zu vermitteln und die Kultur und die Werte der anderen zu verstehen, zu einem zentralen Element der Schlüsselkompetenz „Kulturbewusstsein und kulturelle Kompetenz“ werden sollte;
16. schlägt vor, dass legale Migranten für den Besuch von Sprachkursen zusätzliche finanzielle und administrative Unterstützung durch ausgebildetes Personal erhalten sollten, das auch die Muttersprache der Migranten versteht;

Donnerstag, 2. April 2009

17. weist darauf hin, wie wichtig das Erlernen der Muttersprache und der Sprachen des Wohnsitzlandes sowie der Erwerb von Lese- und Schreibfähigkeiten für Migrantenkinder bereits im Vorschulalter sind;
18. erkennt an, wie wichtig es für die Erhaltung des kulturellen Erbes der Migranten ist, dass Unterrichtsstunden in deren Muttersprache in den Lehrplan aufgenommen werden;
19. hebt die Bedeutung des Sports in der allgemeinen und beruflichen Bildung und dessen wichtige Rolle für die Integration und soziale Teilhabe von Personen aus weniger privilegierten Verhältnissen hervor; empfiehlt die umfassende Berücksichtigung der wichtigen integrativen Rolle des Sports für Migranten in der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten;
20. unterstreicht, wie wichtig die Einbeziehung junger Migranten in die verschiedenen Aktivitäten, die außerhalb des Lehrplans stattfinden, ist, da diese eine ausgezeichnete Möglichkeit für die soziale Integration darstellen;
21. unterstreicht, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in der Schule, in der Weiterbildung und am Arbeitsmarkt besser bestehen, je früher und erfolgreicher sie in die Schulen integriert werden; ist fest davon überzeugt, dass frühkindliche Erziehung im Vorschulalter diese Aussichten der Kinder erheblich verbessert, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Teilnahme von Migrantenkindern an der Vorschulerziehung zu verbessern;
22. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Bildung von Ghettoschulen und Sonderklassen für Migrantenkinder zu vermeiden und eine integrative Bildungspolitik zu fördern, bei der das Bildungsniveau, aber auch die persönlichen Bedürfnisse dieser Kinder bei der Klasseneinstufung berücksichtigt werden;
23. hält es für notwendig, dass die Bedürfnisse von Migrantenkindern stärker bei der Gestaltung des Lehrplans in den von ihnen besuchten Schulen berücksichtigt und die Lehrer auch mit interkulturellen Kompetenzen ausgestattet werden, damit sie möglichst effektiv mit der Vielfalt in den Schulen umgehen können;
24. vertritt die Auffassung, dass die Integration von erwachsenen Migranten und ihren Kindern durch Erwachsenenbildungsangebote für Migranten gefördert werden kann, und betont daher die Notwendigkeit, das lebenslange Lernen bei den Eltern dieser Kinder massiv zu fördern;
25. ist besorgt darüber, dass viele Migrantenkinder vorzeitig die Schule verlassen, und ist der Auffassung, dass Bemühungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Kinder mit Migrationshintergrund ihre schulische Ausbildung abschließen;
26. unterstreicht, dass ein hochwertiges Bildungssystem allen offenstehen muss;
27. ist davon überzeugt, dass die Gesellschaft insgesamt von Maßnahmen zur Anhebung des Bildungsstands von Kindern mit Migrationshintergrund profitiert;
28. ist der Meinung, dass die Lehrerbildung fächerübergreifend sein sollte und Pädagogen für durch Vielfalt sowie multikulturelle und mehrsprachige Bildung geprägte Konzepte rüsten sollte;
29. setzt sich für Mobilitätsprogramme zur Einstellung von Lehrkräften aus dem Herkunftsland ein, damit der Kontakt der jungen Migranten mit der Kultur und Lebensart des Herkunftslandes erleichtert wird;
30. betont, dass die Qualität der Lehrerbildung sich auf die Aufgaben der Lehrer konzentrieren sollte;
31. betont in diesem besonderen Zusammenhang die Bedeutung der Mobilität von Lehrern als integraler Bestandteil der Lehrerbildungsprogramme; ist der Ansicht, dass Lehrer die Möglichkeit haben sollten, ein oder zwei Semester an Gastuniversitäten im Ausland zu verbringen;
32. ist der Ansicht, dass Schulen Lehrer mit Migrationshintergrund benötigen, da sie für ihre Kollegen eine Quelle wichtiger Erfahrungen darstellen, den Erfolg der sozialen Integration verkörpern und als Vorbilder für Kinder mit Problemen dienen könnten;
33. stellt die Bedeutung einer speziellen Ausbildung für Lehrer heraus, die ausdrücklich auf die besondere Situation von Migrantenkindern, die Notwendigkeit ihrer erfolgreichen Integration in die regulären Schulbildungssysteme und die Verbesserung ihrer Bildungsleistungen ausgerichtet ist;
34. unterstreicht die Notwendigkeit von Beratungsdiensten für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die ihnen dabei helfen, den Kulturschock zu überwinden und sich an die Gesellschaft des Aufnahmelandes anzupassen;

Donnerstag, 2. April 2009

35. schlägt vor, dass von jedem Mitgliedstaat Bildungsprogramme zur Vertiefung des Wissens über die Menschenrechte unter besonderer Hervorhebung der Gleichheit, Integration und persönlichen Freiheit entwickelt werden, um der offenbar mit Migranten und deren Kindern zusammenhängenden und sich manchmal sehr rasch ausbreitenden Fremdenfeindlichkeit und Ausgrenzung vorzubeugen;

36. fordert, dass alle Migranten und Personen ohne Migrationshintergrund gleich behandelt werden; glaubt, dass schulische Einrichtungen und einzelne Lehrer Vielfalt als Normalzustand betrachten, jeden Einzelnen mit Respekt behandeln und Migranten die Hilfe geben sollten, die sie brauchen;

37. begrüßt den Beitrag, den die nicht-formale Bildung dabei leistet, jungen Migranten wertvolle Fähigkeiten zu vermitteln, die die in der Schule erworbenen Fähigkeiten ergänzen, und fordert die Schulen auf, intensiver mit den Anbietern nicht-formaler Bildungsmaßnahmen wie Jugendorganisationen zusammenzuarbeiten;

38. erinnert daran, dass Diskriminierung aufgrund der Rasse und der ethnischen Zugehörigkeit im Bereich der Bildung durch die Richtlinie 2000/43/EG untersagt wird, und fordert die Ächtung der Diskriminierung aus egal welchen Gründen, einschließlich Nationalität und Wohnrechtsstatus, im Bildungswesen;

39. erkennt an, dass die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 77/486/EWG nicht der neuen gesellschaftlichen Realität in der Union entsprechen; unterstützt nachdrücklich den von der Kommission initiierten Konsultationsprozess;

40. betont, dass die Vielfalt in den Schulen gefördert werden sollte und dass die schwächsten Gruppen von Migranten einschließlich Mädchen besonders berücksichtigt und unterstützt werden sollten;

41. ist der Meinung, dass die Richtlinie 77/486/EWG geändert werden muss und die Bildung von Kindern umfassen sollte, die Drittstaatsangehörige sind oder deren Eltern keine Bürger von Mitgliedstaaten sind;

42. betont die Bedeutung bestehender EU-Bestimmungen, in denen Garantien bezüglich des Rechts auf Zugang zu Bildung auch für Schüler, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, verankert sind, wie beispielsweise die Richtlinien 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (¹) und 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (²); fordert die Kommission auf, alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einschränkung oder Aufhebung der erworbenen Ansprüche kontinuierlich zu verfolgen;

43. fordert, dass Schulen mit einem hohen Anteil an Zuwandererkindern die notwendige personelle und Sachausstattung erhalten, um die aus gemischten Klassen erwachsenden Herausforderungen zu bewältigen und sie in die Lage zu versetzen, guten Unterricht zu erteilen; ersucht die Kommission und den Rat, einen Dialog zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung zwecks Austausch bewährter Verfahren und Entwicklung einer gemeinsamen Agenda zur Behebung der Defizite in der Bildung und Erziehung von Zuwanderern zu initiieren;

44. fordert die Kommission auf, regelmäßig über die bei der Integration von Migrantenkindern in das Schulsystem der Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

45. ist der Auffassung, dass große Städte die Freiheit eingeräumt erhalten und nutzen sollten, die Politik zur Förderung der Integration von Einwandererkindern mit politischen Maßnahmen und Strategien in den Bereichen Wohnungswesen, (Kinder-)Betreuung, Arbeitsmarkt, Gesundheit und Wohlergehen zu koordinieren, d. h. in Bereichen, die alle nachweislich Einfluss auf die Lernergebnisse von Einwandererkindern und ihre erfolgreiche Integration in die Gesellschaft haben;

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

(¹) ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

(²) ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

Donnerstag, 2. April 2009

Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

P6_TA(2009)0203

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zur Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (2008/2184(INI))

(2010/C 137 E/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 18 des EG-Vertrags und Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2007 zur Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG⁽²⁾, in der es die Kommission ersucht, unverzüglich eine umfassende Bewertung der Anwendung und korrekten Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sowie der erforderlichen Vorschläge vorzulegen und seinen zuständigen Ausschuss beauftragt, eine Bewertung der Probleme bei der Umsetzung dieser Richtlinie vorzunehmen, um hervorzuheben, welche Verfahren sich am besten bewährt haben und welche Maßnahmen zu Diskriminierungen zwischen Unionsbürgern führen könnten und um sich dem Thema Freizügigkeit zu stellen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Dezember 2003 zur Annahme von Maßnahmen betreffend die Rückführung Verstorbener⁽³⁾,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 13. Juni 2008⁽⁴⁾, den den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelten Fragebogen und die erhaltenen Antworten,
- in Kenntnis des Berichts einer Delegation des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über den Besuch in den geschlossenen Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer in Belgien⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Februar 2009 zu der Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten: Reisen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres von 2005 bis 2008⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2008 zur Zählung der Roma in Italien auf der Grundlage ihrer ethnischen Zugehörigkeit⁽⁷⁾, das Gutachten seines Juristischen Dienstes über eine Ver einbarkeit der Verschärfung der Bedingungen für EU-Bürger, die sich illegal in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten, sowie den Bericht über den Besuch einer Delegation seines LIBE-Ausschusses in Italien,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 15. Februar 2008 mit dem Titel „Fünfter Bericht zur Unionsbürgerschaft (1. Mai 2004 – 30. Juni 2007)“ (KOM(2008)0085),

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

⁽²⁾ ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 428.

⁽³⁾ ABl. C 89 E vom 14.4.2004, S. 162.

⁽⁴⁾ PE407.933v01-00

⁽⁵⁾ PE404.465v02-00

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0047

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0361

Donnerstag, 2. April 2009

- in Kenntnis des 25. Jahresberichts der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (2007) vom 18. November 2008 (KOM(2008)0777),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2009 zu den Problemen und Perspektiven in Bezug auf die Unionsbürgerschaft (¹),
 - in Kenntnis des Berichts der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung in den Mitgliedstaaten“,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 10. Dezember 2008 über die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (KOM(2008)0840) („Bericht der Kommission“),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Justiz und Inneres“ vom 27. November 2008 über „Freizügigkeit: Missbrauch und Betrug hinsichtlich des Rechts auf Freizügigkeit“,
 - in Kenntnis der Urteile des Europäischen Gerichtshofs betreffend Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit von Personen, wie in den Rechtssachen C-127/08 (Rechtssache Metock), C-33/07 (Rechtssache Jipa) und C-524/06 (Rechtssache Huber),
 - in Kenntnis des vom Rechtsausschuss angeforderten und vom Aktionsdienst „Europäische Bürger“ (ECAS) erstellten Entwurfs des Zwischenberichts zur Vergleichsstudie über die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0186/2009),
- A. in der Erwägung, dass nach dem oben genannten Fünften Bericht über die Unionsbürgerschaft bis zum 1. Januar 2006 rund 8,2 Millionen EU-Bürger ihr Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat ausübten und in der Erwägung, dass Millionen von Unionsbürgern jedes Jahr innerhalb der Union reisen,
 - B. in der Erwägung, dass Freizügigkeit ein den Konzepten der Menschenrechte und der Unionsbürgerschaft innewohnendes Recht ist, das zu den Grundrechten und Freiheiten gehört, die den Unionsbürgern durch die Verträge zuerkannt werden,
 - C. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2004/38/EG die in den Verträgen verankerten Grundsätze umsetzt und vorschreibt, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sich unabhängig von ihrer Herkunft in der gesamten Union frei bewegen können,
 - D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2004/38/EG bis zum 30. April 2006 in innerstaatliches Recht umsetzen sollten, und in der Erwägung, dass die Kommission bis 30. April 2008 dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstatten sollte,
 - E. in der Erwägung, dass fast fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2004/38/EG endlich Informationen über ihre Umsetzung und praktische Anwendung zur Verfügung stehen, wenn auch mit einiger Verspätung in Bezug auf die in der Richtlinie festgelegten Fristen,
 - F. in der Erwägung, dass das Parlament mehrfach seine Besorgnis über die Art und Weise der Umsetzung der Freizügigkeit in einigen Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht hat,

(¹) Angenommene Texte, P6_TA(2009)0204

Donnerstag, 2. April 2009

- G. in der Erwägung, dass zwischen der Kommission, dem Parlament und einigen Mitgliedstaaten kürzlich ein konstruktiver Dialog aufgenommen wurde,
- H. in der Erwägung, dass durch diesen Dialog die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in bestimmtem Umfang geändert werden konnten damit so Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht hergestellt wird,
- I. in der Erwägung, dass dem Bericht der Kommission zufolge die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG insgesamt enttäuschend ausfällt, da kein Mitgliedstaat die Richtlinie in ihrer Gesamtheit wirksam und korrekt umgesetzt hat und darüber hinaus kein Artikel der Richtlinie von allen Mitgliedstaaten wirksam und korrekt umgesetzt wurde,
- J. in der Erwägung, dass im Bericht der Kommission unter vielen anderen Punkten zwei hauptsächliche und stets wiederkehrende Arten des Verstoßes gegen die Grundrechte von Unionsbürgern festgestellt werden, die insbesondere das Recht auf Einreise und Aufenthalt von Familienangehörigen aus Drittstaaten sowie die Vorlage von Dokumenten betreffen, die von Unionsbürgern zusätzlich zum Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung verlangt werden, wie Arbeitsgenehmigungen und Nachweise eines angemessenen Wohnraums, obwohl dies in der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorgesehen ist,
- K. in der Erwägung, dass bei der Kommission mehr als 1 800 Einzelbeschwerden, 40 Anfragen des Parlaments und 33 Petitionen eingegangen sind und auf dieser Grundlage wegen falscher Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG 115 Beschwerden registriert und fünf Vertragsverletzungsverfahren eröffnet wurden,
- L. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht den Standpunkt vertritt, dass zu diesem Zeitpunkt eine Änderung der Richtlinie 2004/38/EG nicht notwendig sei, jedoch verstärkt auf die richtige Umsetzung der Richtlinie hingewirkt werden müsse, und zwar durch die Einrichtung einer Sachverständigengruppe, die Sammlung statistischer Daten und bewährter Verfahren mithilfe eines Fragebogens sowie im Jahr 2009 durch die Herausgabe von Leitlinien zu problematischen Fragen, um die vollständige und korrekte Umsetzung zu gewährleisten,
- M. in der Erwägung, dass einige nationale Parlamente den Fragebogen seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ⁽¹⁾ beantwortet haben, wobei in einigen Mitgliedstaaten beide Kammern des Parlaments geantwortet haben ⁽²⁾,
- N. in der Erwägung, dass Vertreter der nationalen Parlamente die Möglichkeit hatten, am 19. und 20. Januar 2009 auf der gemeinsamen Ausschusssitzung über Fortschritte beim Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ihre Ansichten darzulegen,
- O. in der Erwägung, dass sein vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres befragter Juristischer Dienst zu dem Schluss gekommen ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht zulassen, dass in nationalen Rechtsordnungen im Falle eines Verbrechens oder einer Straftat allein die Tatsache als allgemein erschwerender Umstand betrachtet wird, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Bürger eines Mitgliedstaats handelt, der sich illegal im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält,
- P. in der Erwägung, dass die Urteile des EuGH zur Frage der Freizügigkeit, insbesondere in den Rechts- sachen Metock, Jipa und Huber, die folgenden Grundsätze bestätigt haben:
- ein Drittstaatsangehöriger, der als Ehegatte eines Unionsbürgers den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht, kann sich unabhängig von dem Ort und dem Zeitpunkt der Eheschließung und ohne einen vorherigen legalen Wohnsitz nachweisen zu müssen, auf die Bestimmungen dieser Richtlinie berufen ⁽³⁾;

⁽¹⁾ Belgien, Griechenland, Italien, Litauen, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Zypern.

⁽²⁾ Belgien, Rumänien und Tschechische Republik

⁽³⁾ Rechtssache Metock

Donnerstag, 2. April 2009

- Artikel 18 des EG-Vertrags und Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, nach der das Recht eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben, insbesondere deshalb beschränkt werden darf, weil er zuvor von dort wegen „unbefugten Aufenthalts“ zurückgeführt wurde, sofern zum einen das persönliche Verhalten dieses Staatsangehörigen eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, und zum anderen die vorgesehene beschränkende Maßnahme geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob dies bei dem Sachverhalt, mit dem es befasst ist, der Fall ist⁽¹⁾;
 - Artikel 12 Absatz 1 des EG-Vertrags ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, zur Bekämpfung der Kriminalität ein System zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu errichten, das nur Unionsbürger erfasst, die keine Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats sind⁽²⁾,
- Q. in der Erwägung, dass im oben genannten Bericht über einen Besuch in geschlossenen Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer in Belgien erklärt wird, dass „die Inhaftierung von EU-Bürgern in Gewahrsamseinrichtungen für aus Drittstaaten stammende illegale Einwanderer erschütternd und unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es zutrifft, dass sie lediglich aufgrund einfacher Verwaltungsdelikte erfolgen kann. Die von den belgischen Behörden vorgelegten Zahlen sind besorgniserregend“,
- R. in der Erwägung, dass der Rat „Justiz und Inneres“ in seinen oben genannten Schlussfolgerungen vom 27. November 2008 die Kommission aufgefordert hat, Anfang 2009 eine auslegende Erklärung mit Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG vorzulegen und alle sonstigen geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu untersuchen,
- S. in der Erwägung, dass auf der Grundlage der namentlich durch die Antworten der nationalen Parlemente auf den Fragebogen des Europäischen Parlaments gesammelten Informationen, die leider nicht erschöpfend sind und nicht alle Mitgliedstaaten umfassen, sowie in Ergänzung des Berichts der Kommission folgende Hauptaspekte als problematisch eingestuft wurden:
- restriktive Auslegung der Begriffe „Familienangehöriger“ (Artikel 2), „nicht unter die Definition [...] fallende Familienangehörige“ und „Lebenspartner“ (Artikel 3) durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf gleichgeschlechtliche Partner und deren Recht auf Freizügigkeit nach der Richtlinie 2004/38/EG⁽³⁾,
 - Familienangehörigen aus Drittländern wird in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt ein ungerechtfertigter Verwaltungsaufwand auferlegt⁽⁴⁾,
 - die Auslegung des Begriffs „ausreichende Existenzmittel“ nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG durch die Mitgliedstaaten ist oft undeutlich, da die meisten Mitgliedstaaten einen Nachweis der ausreichenden Existenzmittel fordern; der Wortlaut „die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ und die Frage, ob und in welchen Fällen die Entscheidung, einen Unionsbürger, der Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt, auszuweisen ist (Artikel 14, Erwägung 10), ist in vielen Mitgliedstaaten ebenfalls nicht sicher geregelt⁽⁵⁾,

(1) Rechtssache Jipa

(2) Rechtssache Huber

(3) CY, IT, PL und SK erkennen gleichgeschlechtliche Ehen nicht als Grund für die Gewährung des Rechts auf Freizügigkeit an, PL und SK erkennen eingetragene Partnerschaften nicht an, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sind; in diesem Zusammenhang vorgelegte Informationen der Kommission, der Grundrechteagentur und von nichtstaatlichen Organisationen weisen auf eine Rechtsunsicherheit in dieser Frage hin

(4) Aus verschiedenen an die Organe der EU gerichteten Beschwerden und Petitionen geht hervor, dass einige Mitgliedstaaten bei der vollständigen Anerkennung der Rechte von Familienangehörigen aus Drittländern sehr zögerlich handeln; so ist beispielsweise laut den Rechtvorschriften des Vereinigten Königreichs, Litauens und Polens die Einreise von Familienangehörigen aus Drittländern ohne Visum nicht gestattet. Rechtliche und administrative Hürden, von denen Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen betroffen sind, sind äußerst problematisch; die Rechtvorschriften des Vereinigten Königreichs schließen die Einreise von Familienangehörigen aus Drittstaaten, die eine von einem anderen Land ausgestellte Aufenthaltskarte besitzen, ohne Visum aus, und die Verfahren im Vereinigten Königreich erfordern lange Verzögerungen und ausführliche Unterlagen, wenn es um die Beantragung von Aufenthaltskarten für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen geht, was die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit ebenfalls stark beeinträchtigt; Drittstaatsangehörige in Estland bekommen Probleme, wenn sie versuchen, mit einer Aufenthaltskarte einzureisen, die von einem anderen Land ausgestellt wurde, und Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die ein Visum beantragen, müssen Visumgebühren zahlen; ein Drittstaatsangehöriger, der in Italien Familienzusammenführung beantragt, muss die Rechtmäßigkeit der Herkunft seiner wirtschaftlichen Ressourcen nachweisen, die die jährlichen Sozialleistungen nicht unterschreiten dürfen

(5) Beispielsweise in Bezug auf das italienische Recht, wonach EU-Bürger nachweisen müssen, dass sie über ausreichende Mittel verfügen

Donnerstag, 2. April 2009

- die Auslegung der Wortlauts „schwerwiegende/zwingende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ durch die Mitgliedstaaten und die Frage, in welchen Fällen und aus welchen Gründen sich eine Ausweisungsverfügung begründen lässt (Artikel 27 und 28) variieren in den einzelnen Mitgliedstaaten, sind undeutlich und können zu Missbrauch führen (zuungunsten der Bürger eines bestimmten Mitgliedstaats) oder sind von zweifelhafter Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/38/EG (z. B. automatische Ausweisungen)⁽¹⁾,
 - Unionsbürger müssen den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats oftmals ungerechtfertigt zusätzliche Dokumente vorlegen, die in der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorgesehen sind⁽²⁾,
 - Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Falle von Rechtsmissbrauch oder das Eingehen von Scheinehen,
- T. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausweispapiere erhebliche Unterschiede zwischen Inländern und aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Unionsbürgern bestehen, für die es schwierig ist, ihren Status als ansässige Unionsbürger nachzuweisen, was ihnen in der Praxis die Wahrnehmung ihrer Rechte und ihre Integration in das gesellschaftliche und geschäftliche Leben erschwert,
- U. in der Erwägung, dass die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG zur Umsetzung von Artikel 18 des EG-Vertrags durch die Mitgliedstaaten verurteilt werden sollte und dies, wenn nicht zu einer Unterminierung der Wirksamkeit und Notwendigkeit der Richtlinie selbst, so doch zur Nichtanwendung eines der grundlegenden Rechte führt, auf denen sich die Europäische Union gründet und die den Unionsbürgern durch die Verträge verliehen werden,
- V. in der Erwägung, dass gemäß der Mitteilung der Kommission vom 18. November 2008 über die Auswirkungen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Kontext der EU-Erweiterung (KOM(2008)0765) in der ersten Phase (1. Januar 2007 – 31. Dezember 2008) der Übergangsregelungen mobile Arbeitnehmer aus den Ländern, die der Europäischen Union in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind, einen positiven Einfluss auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten hatten,
- W. in der Erwägung, dass vier der EU-15-Mitgliedstaaten ihre Arbeitsmärkte für Arbeitnehmer aus den EU-8-Mitgliedstaaten noch nicht geöffnet haben,
- X. in der Erwägung, dass elf Mitgliedstaaten der Kommission ihre Entscheidung mitgeteilt haben, auf ihren Arbeitsmärkten nach dem 1. Januar 2009 weiterhin Beschränkungen in Bezug auf Staatsangehörige Rumäniens und Bulgariens anzuwenden,

Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, Geist und Buchstaben von Artikel 18 des EG-Vertrags und Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten, die den Unionsbürgern das Grundrecht auf Freizügigkeit gewähren, indem sie die Richtlinie 2004/38/EG vollständig und sobald als möglich umsetzen und Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken, die gegen EG-Recht verstößen, schnellstmöglich überarbeiten und ändern, insbesondere auf der Grundlage des Berichts der Kommission und der Rechtsprechung des EuGH; stellt fest, dass mehrere Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten im Widerspruch zu Buchstaben und Geist der Richtlinie stehen und das Recht auf Freizügigkeit sowie das Recht auf Unionsbürgerschaft untergraben, und dass die Methoden der einzelstaatlichen Verwaltungen die Bürger sehr oft in erheblichem Maße daran hindern, ihre Rechte wahrzunehmen;
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für die eingetragenen Lebenspartner, Haushaltsglieder und die Partner, einschließlich von einem Mitgliedstaat anerkannter gleichgeschlechtlicher Paare, und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit sowie ungeachtet ihrer Nichtanerkennung durch einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens voll und ganz umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, zu berücksichtigen, dass die Richtlinie eine Verpflichtung enthält, die Freizügigkeit für alle EU-Bürger (einschließlich gleichgeschlechtlicher Partner) anzuerkennen, ohne die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen zu fordern; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen und diese Fragen zu beobachten;

⁽¹⁾ So sieht beispielsweise Artikel 235 des italienischen Strafgesetzbuchs die Ausweisung von Ausländern vor, die zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren verurteilt wurden

⁽²⁾ In einigen Fällen (Griechenland) sind die zuständigen Behörden gemäß den nationalen Vorschriften berechtigt, bei der Anmeldung eines Unionsbürgers dessen Vorstrafenregister zu verlangen, während in anderen Mitgliedstaaten (z. B. in Spanien und Belgien) spezielle Ausweise und Aufenthaltsmerkmale für die Bürger anderer Mitgliedstaaten ausgestellt werden; in einigen anderen Mitgliedstaaten (ES) erhalten EU-Bürger zusätzlich zur Anmeldebescheinigung eine Identitätsnummer für Ausländer, die sie für die Arbeitsaufnahme und die Anmeldung bei der spanischen Sozialversicherung benötigen; in Italien müssen EU-Bürger die „Legalität“ ihrer Existenzmittel nachweisen

Donnerstag, 2. April 2009

3. fordert die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht, angemessene Vorschläge im Rahmen des Stockholm-Programms zu unterbreiten, um Freizügigkeit ohne Diskriminierung basierend auf den in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Gründen zu gewährleisten;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen, einschließlich Familienangehörigen aus Drittstaaten, keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; macht die Mitgliedstaaten darauf aufmerksam, dass es ihre Verpflichtung ist, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie zu verfolgen und darüber zu berichten; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Einreise von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, zu erleichtern, um ihnen ein normales Familienleben im Aufnahmemitgliedstaat zu ermöglichen;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Format der gegebenenfalls existierenden persönlichen Ausweispapiere ihrer Staatsangehörigen und der europäischen Bürger aus anderen Mitgliedstaaten unbeschadet der in ihrem Inhalt aufzuführenden Unterschiede anzugleichen⁽¹⁾;

6. fordert die Kommission auf, sorgfältig zu untersuchen, ob die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten die den Unionsbürgern unmittelbar durch den EG-Vertrag und die Richtlinie eingeräumten Rechte verletzen, und keine unzumutbare Belastung für die Unionsbürger und ihre Familien darstellen, die indirekt ihr Recht auf Freizügigkeit beschränken, insbesondere in Bezug auf die Begriffe „ausreichende Existenzmittel“, die „Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“, „(schwerwiegende/zwingende) Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“, und zu untersuchen, ob materiell- und verfahrensrechtliche Garantien, Schutz und Rechtsbehelf gegen Ausweisung vorhanden sind und funktionieren; erinnert daran, dass jede Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit streng auszulegen ist;

7. stellt fest, dass Staatsangehörige bestimmter Mitgliedstaaten und ethnischer Gemeinschaften in einigen Mitgliedstaaten verfolgt zu sein scheinen, und betont, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2004/38/EG ohne Diskriminierung zwischen den Unionsbürgern und ihren Familien wegen eines der in Artikel 21 der Charta für Grundrechte aufgeführten Gründe umsetzen müssen; fordert die Kommission, den Rat und alle Mitgliedstaaten auf, insbesondere zu gewährleisten und zu kontrollieren, dass Diskriminierung aufgrund der Nationalität, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, weder in der Praxis noch in der Rechtsetzung auftreten;

8. stellt fest, dass bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein sollte; ein solches persönliches Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung eines der Grundinteressen der Gesellschaft darstellen; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, systematisch nationale Vorgaben zum Zwecke der Einreiseverweigerung für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen zu überprüfen⁽²⁾; weist erneut darauf hin, dass Ausnahmen, die mit der öffentlichen Ordnung begründet werden, weder dazu dienen dürfen, wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen, noch als allgemeine Präventionsmaßnahmen gerechtfertigt werden dürfen;

9. stellt fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt haben, der es ihnen ermöglicht, die Maßnahmen zu erlassen, die erforderlich sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug - wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen — zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen, vorausgesetzt, solche Maßnahmen sind verhältnismäßig, gelten unterschiedslos und unterliegen verfahrensrechtlichen Garantien, und weist auf die durch diesen Artikel gegebenen Möglichkeiten hin;

(¹) Verwaltungsverfahren, die nicht den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen, wirken sich in erheblichem Maße negativ auf die Rechte der Bürger aus. Beispielsweise hat die Verbreitung unterschiedlicher Ausweispapiere und Aufenthaltskarten in den Mitgliedstaaten die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit für die EU-Bürger verwirrend und mühsam gemacht; in Spanien erhalten EU-Bürger zusätzlich zur Anmeldebescheinigung eine Identitätsnummer für Ausländer (NIE – número de la identificación de extranjeros), die sie brauchen, um zu arbeiten oder sich bei der spanischen Sozialversicherung anzumelden, in Frankreich gibt es zusätzlich zur Anmeldebescheinigung immer noch einen unklaren freiwilligen Aufenthaltstitel für Unionsbürger, und die Behörden in einigen Mitgliedstaaten, zum Beispiel in der Tschechischen Republik, in Schweden und in Belgien, verlangen zusätzliche Dokumente, um Aufenthaltskarten auszustellen oder Auflagen zu fordern, die nicht in der Richtlinie aufgeführt sind

(²) Die estnischen und ungarischen Rechtsvorschriften enthalten keinen deutlichen Ausschluss wirtschaftlicher Gründe, wenn es um die Verhängung einer Ausweisungsanordnung geht. In den ungarischen und rumänischen Rechtsvorschriften fehlt jeglicher Hinweis auf einen Ausschluss früherer strafrechtlicher Verurteilungen oder allgemeiner Präventionsmaßnahmen

Donnerstag, 2. April 2009

10. fordert die Kommission auf, die Einhaltung von Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG über die Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit den Erwägungen 20 und 31 der genannten Richtlinie und Artikel 21 der Charta der Grundrechte in der Praxis zu überwachen, die jedem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen, die in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats zusichern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Schritte zur möglichst raschen Beseitigung von Mängeln und zur unverzüglichen Beendigung von Verstößen gegen das EU-Recht zu unternehmen;
11. fordert eine Aufhebung oder Überarbeitung der Übergangsregelungen, die noch immer eine Einschränkung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer vorsehen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind, was eine erhebliche negative Diskriminierung von Unionsbürgern darstellt; fordert, die Vorzugsklausel für alle Unionsbürger durchzusetzen und die Schaffung des Gemeinsamen Marktes zu vollenden;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG mögliche diskriminierende Auswirkungen von Regelungen betreffend die soziale Sicherheit und den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die Hindernisse für die Freizügigkeit sein können, zu prüfen;
13. fordert den Rat auf, eine Strategie für die Gewährleistung der Freizügigkeit von Unionsbürgern und Arbeitnehmern und für ihren Zugang zum Arbeitsmarkt in Aufnahmemitgliedstaaten festzulegen, um die positiven Ergebnisse und Auswirkungen der Freizügigkeit der Bürger und Arbeitnehmer für die Aufnahmemitgliedstaaten und für die Europäische Union in den Blick der Öffentlichkeit zu stellen, und fordert die Kommission auf, eine Studie durchzuführen, um die derzeitigen und künftigen Engpässe an Arbeitskräften auf dem Binnenmarkt und den potenziellen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum durch Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten, die vollen Zugang zum gemeinschaftlichen Arbeitsmarkt haben, zu ermitteln;
14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Übergangsregelungen, Einschränkungen sowie die in Richtlinie 2004/38/EG gemäß Artikel 39 festgelegte Zeitspanne, während der Unionsbürger das Recht auf Freizügigkeit genießen, zu überarbeiten und die Auswirkungen der Beseitigung der gegenwärtigen Diskriminierung von Unionsbürger in Bezug auf die volle Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit und die durch den Vertrag gewährten Rechte der Unionsbürgerschaft zu analysieren;

Vorgehensweise zur Sicherstellung der Anwendung

15. stellt fest, dass die unbefriedigende Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG ein Beispiel dafür ist, dass die Kommission nicht in der Lage war, eine kohärente und rechtzeitige Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen und sich mit der hohen Zahl der Beschwerden von Bürgern im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie zu befassen;

16. befürwortet den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz, der aus einer laufenden und umfassenden Überwachung der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG, der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung der vollständigen und korrekten Umsetzung der Richtlinie durch die Herausgabe von Leitlinien im ersten Halbjahr 2009 und der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten besteht, deren Gesetze und/oder Praxis gegen die Richtlinie verstößen; fordert die Kommission auf, eine konsequente, effiziente und transparente Vorgehensweise zu entwickeln, um die Anwendung des Rechts auf Freizügigkeit zu gewährleisten und dem Parlament dieses Konzept vorzulegen; ist der Auffassung, dass die Kommission nicht genug Personal und finanzielle Mittel für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie bereitgestellt hat, und dass dies die Kommission in erheblichem Maße daran hindert, die Anwendung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zu überwachen, was wiederum eine erhebliche Beeinträchtigung der Einheit des Rechts in einem Bereich darstellt, der für die Unionsbürger von so entscheidender Bedeutung ist;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, bis Ende 2009 Verfahren zur Umsetzung der Leitlinien und zur Anpassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften und Rechtspraxis zu entwickeln, und fordert sie ferner auf, die Leitlinie allen zuständigen Behörden zukommen zu lassen und ihre Anwendung zu überwachen;

18. fordert die Kommission auf, Leitlinien mit gemeinsamen Kriterien in Bezug auf die Höhe der ausreichenden Existenzmittel auszuarbeiten und zu klären, auf welcher Grundlage die Mitgliedstaaten, „die persönliche Situation des Betroffenen“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG berücksichtigen sollen;

Donnerstag, 2. April 2009

19. fordert die Kommission auf, in ihren Leitlinien einen einheitlichen Auslegungsmechanismus für die normativen Kategorien „öffentliche Ordnung“, „öffentliche Sicherheit“ und „öffentliche Gesundheit“ vorzugeben und zu klären, wie Kriterien wie Aufenthaltsdauer, Alter, Gesundheitszustand, familiäre und wirtschaftliche Lage, soziale und kulturelle Integration, und Verbindungen mit dem Herkunftsland im Zusammenhang mit einer Ausweisungsverfügung gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG zu berücksichtigen sind;

20. nimmt die Beschränkungen für die Rückführung der sterblichen Überreste von Unionsbürgern zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, einen Verhaltenskodex zu unterbreiten, nach dem sich die Mitgliedstaaten richten könnten, um sicherzustellen, dass es sich hierbei um eine logische Folge der Freizügigkeit der Bürger handelt;

21. fordert die Kommission auf, die Mittel zu erhöhen und eine spezifische Haushaltlinie zur Unterstützung der nationalen und lokalen Projekte einzurichten, die im Sinne der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG auf die Integration von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat abzielen;

22. ersucht die Kommission, eine Frist für die Umsetzung der Leitlinien festzulegen, nach deren Ablauf Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden, und fordert sie auf, es an der weiteren Entwicklung dieses Prozesses zu beteiligen und es regelmäßig zu informieren;

23. fordert die Kommission auf, in Bezug auf die Freizügigkeit ein System der gegenseitigen Bewertung einzuführen, die durch von den Mitgliedstaaten und dem Parlament ernannte Expertenteams mit Unterstützung der Kommission und des Generalsekretariats des Rates auf der Grundlage von Besichtigungen vor Ort und ohne Schmälerung der Zuständigkeiten, mit denen die Kommission durch die Verträge betraut ist, durchgeführt wird;

24. fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten regelmäßige Berichte und Daten in Bezug auf die Freizügigkeit anzufordern, beispielsweise über die Anzahl der Fälle der Verweigerung von Einreise- und Aufenthaltsrecht und der vorgenommenen Ausweisungen und deren Gründe;

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Staatsangehörige mit Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie im Rahmen ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen alle notwendigen Informationen betreffend die Freizügigkeit im Personenverkehr anbieten;

26. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob in den Mitgliedstaaten Systeme für die Verarbeitung spezieller personenbezogener Daten für EU-Bürger, die nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats haben, bestehen und ob diese nur die Daten enthalten, die erforderlich sind, um die Richtlinie 2004/38/EG und die nationalen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung anzuwenden; fordert sie ferner auf, zu prüfen, ob es ähnliche Systeme zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung gibt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die solche Systeme haben, diese in Übereinstimmung mit der Rechtssache Huber zu überprüfen;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Rechtsvorschriften haben, die nicht mit der Rechtssache Metock vereinbar sind, diese zu überprüfen und ersucht die Kommission, gegebenenfalls ein Verfahren gegen sie einzuleiten;

28. begrüßt die Absicht der Kommission, die Unionsbürger für ihre sich aus der Richtlinie 2004/38/EG ergebenden Rechte zu sensibilisieren, einfache Informationsblätter für die Unionsbürger herauszugeben und dabei das Internet bestmöglich zu nutzen und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung gemäß Artikel 34 der Richtlinie, die Bürger über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Freizügigkeit zu informieren; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, Informations- und Beratungsbüros zu Fragen der Freizügigkeit einzurichten;

*

* * *

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 2009

Probleme und Perspektiven der Unionsbürgerschaft

P6_TA(2009)0204

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu Problemen und Perspektiven der Unionsbürgerschaft (2008/2234(INI))

(2010/C 137 E/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere deren Titel V mit dem Titel „Bürgerrechte“,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 15. Februar 2008 mit dem Titel „Fünfter Bericht über die Unionsbürgerschaft (1. Mai 2004 – 30. Juni 2007)“ (KOM(2008)0085),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁽¹⁾ (Richtlinie über die Freizügigkeit),
 - unter Hinweis auf die Initiativstellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2008 zum Thema „Bürgerrechte: Förderung der Grundrechte und der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte“⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 und Artikel 112 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0182/2009),
- A. in der Erwägung, dass der Gemeinsame Markt und die wirtschaftliche Integration kurz vor der Vollendung stehen, während sich die Rechtsgrundlage für die Unionsbürgerschaft noch in der Entwicklungsphase befindet,
 - B. in der Erwägung, dass es in dem durch den Vertrag von Maastricht eingeführten Artikel 17 des EG-Vertrags heißt: „Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt“ und dass dieser Grundsatz im Vertrag von Amsterdam weiterentwickelt wurde, in dem klar gestellt wird: „Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht“,
 - C. in der Erwägung, dass die Unionsbürgerschaft demnach eine Ergänzung zur Staatsbürgerschaft der Mitgliedstaaten darstellt und deren Verleihung folglich von jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage seiner eigenen Gesetze geregelt wird, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sind,
 - D. in der Erwägung, dass die Identität als Unionsbürger nur auf der nationalen Identität beruhen kann und dass die Kommission darauf hingewiesen werden sollte, dass Menschen, die in extremer Armut leben, und Menschen mit einer geringen Schulbildung – darunter auch Roma – nicht in einem Maße Zugang zu Informationen haben, das ihr europäisches Bewusstsein fördern könnte; in der Erwägung, dass die zunehmende Ausgrenzung dieser Menschen aus den europäischen Gesellschaften sowohl deren Staatsbürgerschaft als auch die Unionsbürgerschaft abwertet,
 - E. jedoch in der Erwägung, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Regelung der Fragen hinsichtlich des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit das Ziel gebilligt hat, „dass Drittstaatsangehörigen, die auf Dauer rechtmäßig ansässig sind, die Möglichkeit geboten wird, die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats zu erwerben, in dem sie ansässig sind“,

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

⁽²⁾ ABl. C 325 vom 19.12.2008, S. 76.

Donnerstag, 2. April 2009

- F. in der Erwägung, dass alle Unionsbürger ihr aktives und passives Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsbürger dieses Mitgliedstaats ausüben dürfen,
- G. in der Erwägung, dass die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat für Unionsbürger unerlässlich ist, um ein echtes Zugehörigkeitsgefühl zu diesem Mitgliedstaat zu entwickeln,
- H. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten das den Unionsbürgern gemäß Artikel 19 des EG-Vertrags zuerkannte aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament derzeit in einem Maße untergraben ist, dass Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, die Mitgliedschaft in Parteien in dem Mitgliedstaat untersagt ist, in dem dieses Recht ausgeübt werden soll,
- I. in der Erwägung, dass die Befassung des parlamentarischen Petitionsausschusses und des Europäischen Bürgerbeauftragten für Unionsbürger ein wichtiger außergerichtlicher Rechtsbehelf ist,
- J. in der Erwägung, dass im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union die Zahl der Unionsbürger mit Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats beträchtlich gestiegen ist,
- K. in der Erwägung, dass Artikel 20 des EG-Vertrags, wenngleich er leider auf die Situation beschränkt ist, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats sich im Hoheitsgebiet eines dritten Landes befindet, in dem der betreffende Mitgliedstaat nicht vertreten ist, jedem Unionsbürger das Recht auf den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats einräumt, der in dem betreffenden dritten Land ordnungsgemäß vertreten ist; in der Erwägung, dass dieses Recht in Ermangelung klarer und verbindlicher praktischer Vorschriften und Protokolle, die von den Konsularbehörden einzuhalten sind, nicht in angemessener Weise ausgeübt werden kann,
- L. in der Erwägung, dass, obwohl im selben Artikel 20 des EG-Vertrags festgelegt ist, dass „die Mitgliedstaaten die notwendigen Regeln [vereinbaren] und die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen [einleiten]“, bislang de facto nur ein verbindlicher Rechtsakt angenommen wurde, d. h. der Beschluss 95/553/EG⁽¹⁾, der 2002 in Kraft trat und nur eine Seite umfasst, die in keiner Weise geeignet ist, ein umfassendes System zu begründen, um Unionsbürger im Ausland in einer Krisensituation zu unterstützen und ihr Leid zu lindern,
- M. in der Erwägung, dass insbesondere in einer Situation der Krise oder des persönlichen Leids ein wirksamer konsularischer und diplomatischer Schutz außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, der allen Unionsbürgern unterschiedslos von allen Mitgliedstaaten gewährt wird, maßgeblich dazu beitragen würde, dass diese Bürger die Vorteile, die die Zugehörigkeit zur Europäischen Union mit sich bringt, zu schätzen wissen,
1. begrüßt die Tatsache, dass im Vertrag von Lissabon geregelt ist, dass eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Kommission gemeinsam zur Vorlage von Legislativvorschlägen auffordern können, und vertritt die Auffassung, dass ein solches Recht die Unionsbürgerschaft deutlich stärker ins Bewusstsein der Europäer rücken wird; erinnert daran, dass Transparenz und demokratische Teilhabe durch vielfältige Formen der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Institutionen, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft erreicht werden müssen; fordert die Kommission auf, transparente und leicht verständliche Verfahren zur Umsetzung der „Bürgerschaftsinitiative“ zu erarbeiten, so dass die Unionsbürger in der Lage sind, sofort nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Gesetzesinitiativen wirksam auf den Weg zu bringen; hofft zwar, dass sich dies erübrigen wird, betont jedoch, dass die Kommission dieses Initiativrecht unabhängig vom endgültigen Status des Vertrags in ihre Politiken aufnehmen sollte;
2. weist darauf hin, dass das Recht der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht getrennt von anderen Rechten und Grundprinzipien der Europäischen Union wie der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Dienstleistungsfreiheit betrachtet werden kann; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Schranken, die gemäß den Beitrittsverträgen errichtet wurden, aufzuheben, damit alle Bürger all ihre Rechte ausüben können;

⁽¹⁾ Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1995 über den Schutz der Bürger der Europäischen Union durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen (Abl. L 314 vom 28.12.1995, S. 73).

Donnerstag, 2. April 2009

3. empfiehlt im Einklang mit den grundsätzlichen Prinzipien des EG-Vertrags der Freizügigkeit, der Nichtdiskriminierung und der Bürgerrechte, dass die Kommission weiterhin alle verfügbaren Mittel nutzt, damit die noch verbliebenen Übergangsregelungen für die neuen Mitgliedstaaten möglichst rasch beseitigt werden;
4. ist besorgt angesichts der schlechten Handhabung geltender Richtlinien, insbesondere der Richtlinie über die Freizügigkeit, führt dies doch zu vielen Problemen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit und anderen Rechten von Unionsbürgern, und fordert alle Beteiligten auf, den gemeinschaftlichen Besitzstand richtig und umfassend umzusetzen und anzuwenden;
5. fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der Hemmisse vorzunehmen, die der uneingeschränkten und problemlosen Inanspruchnahme der Freizügigkeit und anderer Errungenschaften durch die Unionsbürger im Weg stehen, und ruft die Kommission auf, das Ergebnis in einem Scoreboard zu erfassen, um zu gewährleisten, dass diese Hemmisse wirksam und an der Wurzel angepackt werden;
6. hält es angesichts der Ergebnisse des Flash Eurobarometer Nr. 213 – (Eurobarometer-Umfrage 2007), wonach sich lediglich 31 % der Befragten als gut informiert über ihre Rechte als Unionsbürger betrachten, für dringend erforderlich, ein effizientes Konzept für den Bereich Information und Kommunikation zu erarbeiten, um das Bewusstsein der Unionsbürger für ihre Rechte und Pflichten zu schärfen und sie dabei zu unterstützen, im Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union eine aktive Rolle zu übernehmen, die eine tatsächliche Ausübung der partizipativen Demokratie ermöglicht;
7. stellt mit Bedauern fest, dass der Fünfte Bericht über die Unionsbürgerschaft keine konkreten Vorschläge bezüglich der Ausübung der Rechte der Bürger und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rechte in der Praxis zu schützen, enthält; ersucht in dieser Hinsicht im Rahmen des Sechsten Berichts um einen stärker vorausschauenden Ansatz;
8. bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission es versäumt hat, bei der Vorbereitung des Fünften Berichts die Zivilgesellschaft zu konsultieren, und erwartet, dass im Rahmen der Vorbereitung des Sechsten Berichts eine solche Konsultation stattfindet, wie von der Kommission zugesichert;
9. fordert die Kommission auf, ihr Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zu überarbeiten, um die Kommunikation mit dem Durchschnittsunionsbürger zu verbessern und einen umfassenden Adressatenkreis zu gewährleisten; stellt fest, dass strukturelle Unterstützung für Ideenschmieden und Forschungsinstitute mit Sitz in Brüssel zwar wichtig ist, diese Einrichtungen aber wenig tun, um außer den bereits Informierten auch andere Personen zu informieren; fordert die Kommission auf, ihre Finanzierung neu auf nicht in Brüssel ansässige regionale und lokale zivilgesellschaftliche Organisationen und Sozialpartner auszurichten und künftig ähnliche Programme wie das sehr erfolgreiche Programm „Jugend in Aktion (2007-2013)“ aufzulegen, um die staatlichen Gebietskörperschaften auf lokaler und regionaler Ebene bei der Aufklärung ihrer Einwohner über ihre Rechte als Unionsbürger zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Vorschläge zur Förderung der Sprachenvielfalt nicht auf die wichtigsten Amtssprachen bzw. Sprachen der Mitgliedstaaten beschränken dürfen, auf, Informationen über die Unionsbürgerschaft auch in Regional- und Minderheitensprachen zu verbreiten;
10. ist unter anderem angesichts der geringen Zahl der Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsstaat ansässig sind und die Gelegenheit nutzen, bei den Europawahlen oder bei Kommunalwahlen an ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben oder als Kandidat anzutreten, sowie angesichts der praktischen Hindernisse, mit denen potenzielle Wähler in Bezug auf die Wahrnehmung ihres Stimmrechts zu oft zu tun haben, der Auffassung, dass die Europawahlen 2009 als Möglichkeit zur Vorbereitung und Durchführung eines gesamteuropäischen Aktionsplans gesehen werden sollten, der die europäische Identität der Unionsbürger fördert und ihr Bewusstsein für ihre Rechte erhöhen soll;
11. fordert im Hinblick auf die europäische Integration eine stärkere Beteiligung der Frauen am politischen Leben und am Entscheidungsprozess; hält es daher für notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass wirksamere Sensibilisierungskampagnen für Frauen aufgelegt werden, damit diese ihre Rechte als Unionsbürgerinnen uneingeschränkt wahrnehmen und aktiver in den politischen Parteien, im politischen Leben und im Rahmen der Tätigkeiten der Gebietskörperschaften des Wohnsitzmitgliedstaats mitarbeiten können;
12. betont, dass bessere und wirksamere Informationskampagnen auf den Weg gebracht werden müssen, um die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte unter jungen Menschen besser bekannt zu machen, z. B. die Einführung eines Programms zur Unionsbürgerschaft in Schulen und Universitäten zur Vorbereitung der jüngeren Generation auf eine aktive Unionsbürgerschaft;
13. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die europäische Dimension in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen aufnehmen müssen;
14. ruft die europäischen Hochschulen auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Prozentsatz der Studenten zu steigern, die an Austauschen im Rahmen des Erasmus-Programms teilnehmen;

Donnerstag, 2. April 2009

15. fordert die Kommission auf, eindeutigere und weiter konsolidierte Richtlinien vorzuschlagen, die zu Verbesserungen im Hinblick auf die Freizügigkeit und weitere Rechte von Unionsbürgern in anderen Bereichen führen, darunter berufliche Mobilität, Portabilität von Rentenansprüchen und sozialen Rechten sowie gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und beruflichen Qualifikationen;

16. erinnert daran, dass die uneingeschränkte Ausübung des Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nur möglich ist, wenn neben weiteren Maßnahmen auch ein effizientes System zur Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeführt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Unionsbürgern, die im Besitz in einem anderen Mitgliedstaaten erworbener Berufsqualifikationen sind, verstärkt Zugang zu dem entsprechenden Beruf in einem anderen Mitgliedstaat zu gewähren und ihnen zu gestatten, diesen zu denselben Bedingungen auszuüben wie die Staatsbürger des betreffenden Mitgliedstaats;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Staatsangehörigkeitsgesetze zu überarbeiten und zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um es Nichtstaatsbürgern zu erleichtern, die Staatsbürgerschaft zu erwerben und sämtliche Rechte auszuüben, und auf diese Weise die Diskriminierung zwischen in- und ausländischen Bürgern insbesondere für Unionsbürger zu überwinden;

18. hält die Förderung des Erfahrungsaustauschs über die in den Mitgliedstaaten bestehenden Einbürgerungssysteme für wünschenswert, um unter Wahrung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regelung der Fragen des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit eine größere Koordinierung der Kriterien und Verfahren für den Zugang zur Staatsbürgerschaft zu erreichen und dabei die Diskriminierungen, die die unterschiedlichen Rechtsvorschriften mit sich bringen, abzubauen;

19. ist der Auffassung, dass sich Staatenlose, die dauerhaft in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in einer in der Europäischen Union einzigartigen Lage befinden; ist besorgt, dass einige Mitgliedstaaten ungerechtfertigte Forderungen an sie stellen oder Anforderungen, die streng genommen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht erforderlich sein dürften; appelliert an diese Mitgliedstaaten, systematisch an gerechten Lösungen zu arbeiten, die auf Empfehlungen internationaler Organisationen beruhen; vertritt die Auffassung, dass Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in Mitgliedstaaten das Wahlrecht bei Kommunalwahlen haben sollten;

20. erinnert die Mitgliedstaaten, die lokalen Gebietskörperschaften und Einwanderer daran, dass die gemeinsamen Grundprinzipien des Rates für die Politik der Integration von Einwanderern in die Europäische Union (14615/04) in allen Punkten gleichermaßen angewandt werden müssen;

21. hält die Integration der Einwanderer für eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Rechte im Wohnsitzmitgliedstaat; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Empfehlungen der Kommission aus ihrer Mitteilung vom 1. September 2005 mit dem Titel „Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“ (KOM(2005)0389) rasch und uneingeschränkt umzusetzen;

22. ist der Auffassung, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam dafür verantwortlich sind, die Integration der Roma als Unionsbürger zu fördern, damit die Roma in vollem Umfang von den Fördermaßnahmen der Europäischen Union zur Durchsetzung ihrer Rechte und Eingliederung ihrer Gemeinschaften unter anderem im Bereich der Bildung, Beschäftigung und Bürgerbeteiligung profitieren können;

23. weist darauf hin, dass die Staatsbürgerschaft nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbunden ist; verweist insbesondere auf die Pflicht zur Einhaltung der Gesetze des Staates, in dem der betreffende Unionsbürger seinen Wohnsitz hat, und zur Achtung vor der Kultur anderer Menschen;

24. betont, dass die Verweigerung der Gewährung sozialer Rechte, einschließlich des Anspruchs auf Sozialleistungen, die von nationalen oder lokalen staatlichen Stellen erbracht werden und auf die eine Person als Bewohner eines Mitgliedstaats möglicherweise Anspruch hat, nicht mit sprachlichen Problemen und Verständigungsschwierigkeiten begründet werden sollte;

25. fordert die Kommission auf, die Rolle und das Verhalten von für das Kindeswohl zuständigen nationalen Diensten zu untersuchen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung von Unionsbürgern respektiert werden; unterstreicht, dass es Eltern erlaubt sein sollte, mit ihren Kindern in ihrer Muttersprache zu sprechen, und dass Eltern nicht aus Gründen der Nationalität oder der Sprache der Zugang zu ihrem Kind verweigert werden sollte;

26. appelliert erneut an die Mitgliedstaaten, das Recht der Unionsbürger auf Reisen innerhalb der Europäischen Union mit einem gültigen nationalen Personalausweis oder einem gültigen Pass zu achten und diese Freizügigkeit nicht aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen Gründen einzuschränken, insbesondere im Bereich der Flug- und Schiffsreisen;

Donnerstag, 2. April 2009

27. fordert die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften auf, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilität der Unionsbürger innerhalb der Mitgliedstaaten zu ergreifen, vor allem im Hinblick auf praktische Fragen wie die Ausstellung von Aufenthaltpapieren und Arbeitsgenehmigungen sowie die Übertragung von Fahrzeugzulassungen, die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Insassen- und Fahrzeugversicherungspolicen, die Weiterleitung von Patientenakten, klare Regelungen für die Erstattung von Behandlungskosten, um nur einige der vielen Punkte zu nennen, bei denen trotz der Bemühungen um Harmonisierung auf EU-Ebene Probleme auftreten, und fordert die Kommission auf, alle einschlägigen Informationen zu erfassen und den Unionsbürgern zugänglich zu machen;

28. empfiehlt, den europäischen Rechtsraum zu vollenden, um sicherzustellen, dass die grenzübergreifenden Gesichtspunkte der Staatsbürgerschaft betreffend das Privat- und Familienleben unter einen wirk samen Schutz durch gemeinsame Bestimmungen im Bereich des internationalen Privatrechts gestellt werden können; fordert die Kommission in diesem Sinne dringend auf, ein schlüssiges Konzept zu entwickeln und die erforderlichen Legislativvorschläge auf den Weg zu bringen;

29. fordert die Kommission auf, Mittel für die Schulung von Beamten lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten, die für EU-Binnenmigranten zuständig sind, bereitzustellen, um ihnen die Grundlagen des EU-Rechts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu vermitteln und der Verwaltung bei der Beantwortung von Fragen zu helfen, die mögliche Unterschiede und Widersprüche zwischen einzelstaatlichem Recht und EU-Recht betreffen; begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Kommission eingerichtete Online-Problemlösungsnetz SOLVIT und fordert dessen Weiterentwicklung und weiteren Ausbau; hofft, dass die Mitgliedstaaten durch Aufstockung des Personals und der Finanzmittel zur Stärkung der nationalen SOLVIT-Stellen beitragen; fordert außerdem die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, damit vorteilhafte Verfahren ausgetauscht und effiziente Verwaltungslösungen für die Lage der Binnenmigranten gefunden werden;

30. ist der Auffassung, dass Europa Direkt besser an alle Bürger herangetragen werden sollte, und empfiehlt, dass die Kommission eine EU-weite Medienkampagne dazu koordiniert; fordert die Kommission auf zu überwachen, wie weit Websites verbreitet sind, die einen Bezug zu Europa Direkt und SOLVIT aufweisen, und Schlüsselinformationen und Kontakte auf speziellen Referenzwebsites zu bündeln;

31. fordert die Kommission auf, eine Europäische Charta der Verbraucherrechte zu entwickeln, damit die Bürger problemlos auf Informationen zu den häufigsten Problemen zugreifen können;

32. begrüßt den Aktionsplan der Kommission zu einem integrierten Ansatz für Binnenmarkt-Unterstützungsdienste für Bürger und Unternehmen (SEK(2008)1882), der dazu dienen soll, eine zu große Zahl an Kontaktstellen zu verhindern, und ermuntert – entsprechend der Regelung in der Dienstleistungsrichtlinie⁽¹⁾ – dazu, in jedem Mitgliedstaat einheitliche Ansprechpartner für Dienstleistungen und Güter zu schaffen;

33. erinnert die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften daran, dass der Begriff der Unionsbürgerschaft den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aller Unionsbürger und nicht nur der Bürger eines bestimmten Mitgliedstaats einschließt; ersucht die Kommission nachdrücklich, ihre Untersuchung zur Lage von EU-Binnenmigranten fortzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte als Unionsbürger tatsächlich wahrnehmen können;

34. erinnert daran, dass das Recht auf Freizügigkeit einen Pfeiler der Unionsbürgerschaft darstellt, und ist daher äußerst besorgt, dass bisher kein Mitgliedstaat die Richtlinie über die Freizügigkeit korrekt und vollständig umgesetzt hat;

35. begrüßt die Initiative der Kommission, den Erwerb von Kenntnissen über die neuen Vorschriften in der Richtlinie über die Freizügigkeit zu fördern, unter anderem durch die Veröffentlichung des „Leitfadens zur Richtlinie 2004/38/EG“, bedauert jedoch, dass die 16 000 Exemplare des in 19 Sprachen veröffentlichten Leitfadens angesichts der Gesamtzahl der Einwohner der Europäischen Union viel zu wenig sind; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen flächendeckend an lokale und regionale Gebietskörperschaften weitergegeben werden, weil sie für viele Bürger, die sich informieren wollen, die erste Anlaufstelle sind und weil die meisten Probleme und Verletzungen von Rechten von Unionsbürgern auf lokaler Ebene vorkommen;

36. betont, dass das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes, das ein Grundbestandteil der Unionsbürgerschaft ist, erhebliche Auswirkungen auf das Familienleben und die Entscheidungen von Frauen in Sachen Bildung und Beruf hat; fordert die Kommission deshalb auf, die besonderen Bedürfnisse von Frauen in diesem Bereich zu berücksichtigen;

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Donnerstag, 2. April 2009

37. verweist auf die Bestimmungen der Richtlinie über die Freizügigkeit, die Unionsbürgern das Recht verleiht, ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu nehmen, sofern sie nicht das Sozialhilfesystem in Anspruch nehmen; bemerkt jedoch, dass sich die Mitgliedstaaten an die Urteile des EuGH (¹) halten sollten, das für die Zwecke der Richtlinie eine Auslegung der Bedeutung der Formulierung „ausreichende Existenzmittel“ geliefert hat;

38. fordert die Kommission auf, sich genau zu vergewissern, dass die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften und bestehenden Verfahren nicht gegen die aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie über die Freizügigkeit erwachsenden Rechte der Unionsbürger verstößen, insbesondere was die „ausreichenden Existenzmittel“, die nicht unangemessene Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats, die „schwerwiegenden Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ und die „zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit“ betrifft; fordert die Kommission darüber hinaus auf zu ermitteln, ob funktionierende konkrete Verfahrensgarantien, Rechtsschutzmechanismen und Möglichkeiten bestehen, Klage gegen Abschiebungsanordnungen zu erheben; erinnert daran, dass jegliche Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit restriktiv ausgelegt werden muss;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung des Rechts auf Freizügigkeit die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nicht mit ungerechtfertigtem Verwaltungsaufwand zu belasten, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie über die Freizügigkeit vorgesehen ist, gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und die Ausübung einer Freiheit behindert, die unabhängig von der Einhaltung der Verwaltungsverfahren unmittelbar im EG-Vertrag Berücksichtigung findet; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Pflicht, die Durchführung der mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit verbundenen Verwaltungsverfahren zu erleichtern;

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die Unionsbürger unverhältnismäßig oder diskriminierend bestrafen, wie beispielsweise die Haft im Falle der Abschiebung aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats, die Einstufung einer schweren Straftat eines zuvor illegal in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unionsbürgers als strafverschärfenden Umstand oder die automatische Abschiebung eines Unionsbürgers wegen einer strafrechtlichen Verurteilung;

41. begrüßt uneingeschränkt die Absicht der Kommission, Maßnahmen in das Stockholmer Programm aufzunehmen, die den Problemen Rechnung tragen sollen, mit denen sich Unionsbürger im Laufe ihres Lebenszyklus in der Europäischen Union konfrontiert sehen; fordert die Kommission auf, in diesem Rahmen geeignete Maßnahmen - auch im Bereich des Zivilrechts - vorzuschlagen, um endlich den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur in Bezug auf Waren, Kapital und Dienstleistungen, sondern auch in Bezug auf Personen ohne Diskriminierungen, wie sie in Artikel 13 des EG-Vertrags aufgeführt sind, durchzusetzen, da die derzeitige Situation ein Hindernis für die Freizügigkeit darstellt und den gemeinsamen europäischen Werten der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zuwiderläuft;

42. betont, dass die Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat eine unabdingbare Voraussetzung für eine effiziente Integrationspolitik darstellt;

43. fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass allen Unionsbürgern, die in einem anderen als ihrem eigenen Mitgliedstaat leben, alle erforderlichen Informationen bezüglich ihres Wahlrechts bei Kommunalwahlen und bei Wahlen zum Europäischen Parlament bereitgestellt werden;

44. bedauert, dass nur wenige Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsland ihr aktives und passives Wahlrecht bei Europa- und Kommunalwahlen in ihrer Wohnsitzgemeinde wahrnehmen; verweist auf die praktischen Hürden, mit denen sich potenzielle Wähler, die ihre Rechte ausüben wollen, allzu oft konfrontiert sehen; ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf die bevorstehenden Europawahlen 2009 nachdrücklich, wirksame europaweite Informationskampagnen durchzuführen, die über die Wahlrechte von Unionsbürgern aufklären und praktische Ratschläge für die Ausübung dieser Rechte auf lokaler Ebene erteilen;

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, in den nationalen und lokalen Medien, einschließlich Fernsehen, Rundfunk und Internet, Informationskampagnen in den Amtssprachen der Europäischen Union durchzuführen, um die Unionsbürger über ihr aktives und passives Wahlrecht sowie über die Verfahren zur Eintragung ins Wählerverzeichnis zu informieren, die möglichst einfach sein sollten;

(¹) Unter anderem: Rechtssachen C-424/98, Kommission/Italienische Republik, und C-184/99, Grzelczyk.

Donnerstag, 2. April 2009

46. begrüßt die Initiative der Kommission zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen⁽¹⁾), durch die Einführung von Maßnahmen zur Entlastung der Kandidaten und der Mitgliedstaaten;

47. fordert, dass in allen Mitgliedstaaten die notwendigen Reformen der Wahlverfahren für die Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt werden, um diese Verfahren stärker zu vereinheitlichen und Möglichkeiten zu finden, um eine aktive Unionsbürgerschaft zu fördern, und fordert ferner, dass nach der vollständigen Umsetzung dieser Reformen entsprechende Informationskampagnen durchgeführt werden;

48. stellt fest, dass sich für nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat lebende Unionsbürger im Hinblick auf das Stimmrecht bei nationalen Parlamentswahlen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erhebliche Diskrepanzen ergeben; bedauert, dass daher viele Unionsbürger sowohl in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als auch in dem von ihnen als Wohnsitzland gewählten Land vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind; ersucht die Mitgliedstaaten dringend, gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten, damit Unionsbürger mit Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats ihr Wahlrecht im Wohnsitzmitgliedstaat uneingeschränkt ausüben können, indem im gesamten Hoheitsgebiet Wahllokale in ausreichender Zahl eingerichtet und die Eintragung ins Wählerverzeichnis erleichtert wird; ersucht außerdem die Mitgliedstaaten, durch entsprechende gesetzliche Regelungen das Wahlrecht für alle Unionsbürger zu gewährleisten, die sich zum Zeitpunkt nationaler Parlamentswahlen in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufhalten;

49. vertritt die Auffassung, dass die Gründung und Verbreitung von politischen Parteien auf europäischer Ebene das wirksamste Instrument zur Förderung des passiven Wahlrechts eines Unionsbürgers darstellt, der in einem Mitgliedstaat ansässig ist, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt; hofft daher auf eine Stärkung der europäischen Parteien, auch mithilfe größerer finanzieller Unterstützung;

50. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die tatsächliche Effizienz von Artikel 19 des EG-Vertrags zu verbessern und sicherzustellen, dass alle Unionsbürger im Wohnsitzmitgliedstaat das Recht auf Mitgliedschaft in politischen Parteien haben;

51. vertritt die Auffassung, dass die Unionsbürgerschaft allen Unionsbürgern die gleichen Rechte garantiert, unabhängig davon, ob sich ihr Wohnsitz in der Union selbst oder in einem dritten Staat befindet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Lage der Unionsbürger zu untersuchen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Europäischen Union haben, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Bürgerrechte gewährleistet werden;

52. erinnert daran, dass gemäß Artikel 20 des EG-Vertrags jeder Unionsbürger im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates genießt, und hebt die Bedeutung einer solche Bestimmung als grundsätzliches Anliegen insofern hervor, als sie der externen Dimension der Unionsbürgerschaft Rechnung tragen soll;

53. begrüßt die von der Kommission vorgelegte Mitteilung „Der Beitrag der Europäischen Union zur Gewährleistung eines wirksamen konsularischen Schutzes in Drittländern - Aktionsplan 2007-2009“ vom 5. Dezember 2007 (KOM(2007)0767); fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die im Grünbuch der Kommission zum diplomatischen und konsularischen Schutz des Unionsbürgers in Drittländern vom 28. November 2006 (KOM(2006) 0712) enthaltenen Empfehlungen sowie die Empfehlungen in der diesbezüglichen Entschließung des Parlaments vom 11. Dezember 2007⁽²⁾ weiterhin umzusetzen;

54. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf - wie im Bericht Barnier und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Juni 2006 gefordert -, Artikel 20 des EG-Vertrags in ihren nationalen Pässen ebenso abzudrucken wie landesspezifische Informationen; fordert die Kommission auf, den Passausgabestellen in allen Mitgliedstaaten eine Broschüre zur Verfügung zu stellen, in der diese Rechte aufgeführt und die Maßnahmen zur Stützung von Artikel 20 des EG-Vertrags allgemein dargelegt werden; fordert die Aushändigung dieser Broschüre an Personen, die ihre neuen Pässe abholen; legt der Kommission nahe, auf der Website „Europa“ eine Website einzurichten, um praxisbezogene Informationen zum konsularischen Schutz zu veröffentlichen und den Zugang zu Reisehinweisen der Mitgliedstaaten zu erleichtern, wie im Aktionsplan der Kommission von 2007 gefordert;

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34.

⁽²⁾ ABl. C 323 E vom 18.12.2008, S. 120.

Donnerstag, 2. April 2009

55. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine kostenlose europäische Telefonnummer einzurichten, die zusammen mit Artikel 20 des EG-Vertrags im Reisepass steht und über die jeder Unionsbürger im Notfall in seiner Sprache Zugang zu allen zweckdienlichen Informationen über die Konsulate der Mitgliedstaaten hat, an die er sich wenden kann, um die notwendige Hilfe zu erhalten;

56. fordert die Kommission und den Rat auf, weitere Richtlinien und sonstige Maßnahmen zur Stärkung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des diplomatischen und konsularischen Schutzes zu erlassen und rechtsverbindliche Regelungen zur Umsetzung von Artikel 20 des EG-Vertrags in Kraft zu setzen;

57. fordert die Union auf, weitere Maßnahmen zum Schutz ihrer Bürger in Drittstaaten zu ergreifen, darunter Maßnahmen, die verhindern, dass gegen Unionsbürger die Todesstrafe verhängt wird;

58. fordert die Mitgliedstaaten auf, der in Artikel 20 des EG-Vertrags festgelegten Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen und hierfür die notwendigen Regeln zu vereinbaren und die für den Schutz der Unionsbürger außerhalb der Europäischen Union erforderlichen internationalen Verhandlungen einzuleiten, wobei besonderes Augenmerk auf die Billigung verbindlicher Handlungsprotokolle zu richten ist, die von den Konsularstellen der Mitgliedstaaten im Ausland bei Notfällen, Sicherheits- oder humanitären Krisen einzuhalten sind;

59. begrüßt die kürzlich vom Rat angenommenen Leitlinien für die Umsetzung des Konzepts des federführenden Staaten bei der konsularischen Zusammenarbeit⁽¹⁾ zur Benennung eines federführenden Staates im Krisenfall und ruft zu einer breiteren Auslegung des Artikels 20 des EG-Vertrags zu einem wirksameren konsularischen und diplomatischen Schutz der Unionsbürger auf;

60. fordert die Kommission auf, die Verhandlungen über visafreies Reisen in Drittstaaten im Namen aller Mitgliedstaaten und Unionsbürger fortzusetzen; nimmt die Ungerechtigkeit zur Kenntnis, die darin besteht, dass von einigen Unionsbürgern Visa verlangt werden, während andere aufgrund von nationalen Programmen für visumfreies Reisen kein Visum benötigen;

61. vertritt die Ansicht, dass der Status des Petitionsrechts als Grundrecht der Unionsbürger es zumindest erfordert, dass die Kommission ausreichend begründet, warum sie sich nicht an eine Empfehlung des Parlaments hält;

62. appelliert an den Rat und die Kommission, enger mit dem parlamentarischen Petitionsausschuss und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zusammenzuarbeiten, damit jeder Unionsbürger seine Rechte wirksamer wahrnehmen kann;

63. begrüßt die Gründung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die Verabschiedung des Beschlusses 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013⁽²⁾, das der Förderung der Entwicklung einer europäischen Gesellschaft dient, die auf der Achtung der Grundrechte einschließlich der aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte beruht;

64. fordert, dass die nationalen Parlamente stärker in die Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einbezogen werden; die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und den EU-Institutionen sollte die Anpassung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken bei der Umsetzung des EU-Rechts erleichtern sowie die Kommunikation mit den Bürgern verbessern und diesen die Rechte bewusst machen, die mit dem Status als Unionsbürger verbunden sind;

65. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 12.12.2008, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33.

Donnerstag, 2. April 2009

Halbjährliche Bewertung des Dialogs EU-Belarus

P6_TA(2009)0212

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zur halbjährlichen Bewertung des Dialogs zwischen der EU und Belarus

(2010/C 137 E/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Belarus, insbesondere seine Entschließung vom 15. Januar 2009 zur Strategie der Europäischen Union gegenüber Belarus⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 16. März 2009 zu Belarus, mit denen die Visumsperrre für hohe belarussische Staatsvertreter – Präsident Alexander Lukaschenko eingeschlossen – weiterhin ausgesetzt wird und die restriktiven Maßnahmen verlängert werden,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 3. Dezember 2008 über die Östliche Partnerschaft (KOM(2008)0823),
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 21. November 2006, in der sie die Bereitschaft der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht hat, ihre Beziehungen zu Belarus und seiner Bevölkerung im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) zu erneuern,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Rat in seinen oben genannten Schlussfolgerungen vom 16. März 2009 seine Bereitschaft bekräftigt hat, seine Beziehungen zu Belarus zu vertiefen, sofern Belarus Fortschritte im Hinblick auf die Demokratisierung, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit macht, und Belarus dabei zu unterstützen, diese Ziele zu erreichen,
- B. in der Erwägung, dass der Rat die Entwicklungen in Belarus nach dem Beschluss vom Oktober 2008 über die zeitweilige Aussetzung der Reisebeschränkungen für bestimmte belarussische Staatsvertreter gemäß den im Gemeinsamen Standpunkt 2008/844/GASP des Rates⁽²⁾ festgelegten Bedingungen bewertet und in der Folge beschlossen hat, die Anwendung dieser Reisebeschränkungen weiterhin für einen Zeitraum von neun Monaten auszusetzen,
- C. in der Erwägung, dass der Rat beschlossen hat, die im Gemeinsamen Standpunkt 2006/276/GASP vorgesehenen restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte belarussische Staatsvertreter um ein Jahr zu verlängern,
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union nach wie vor über die Lage der Menschenrechte in Belarus und die Verletzungen dieser Rechte in der jüngsten Vergangenheit besorgt ist,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission in Reaktion auf die von Belarus unternommenen positiven Schritte bereits in einen „intensivierten Dialog“ mit dem Land in Bereichen wie Energie, Umweltschutz, Zölle, Verkehr und Lebensmittelsicherheit eingetreten ist und ihre Bereitschaft, diese für beide Seiten wertvollen Fachgespräche weiter auszubauen, bekräftigt hat, dass Pläne zur Errichtung eines neuen Kernkraftwerkes an der Grenze zur Europäischen Union, das kein westliches Modell ist, nicht in diese Gespräche aufgenommen werden sollten,
- F. in der Erwägung, dass der Rat Belarus in seine Initiative „Östliche Partnerschaft“ aufgenommen hat, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2008 auf den Weg gebracht hat, um die Zusammenarbeit mit einer Reihe von osteuropäischen Ländern zu verstärken,

(¹) Angenommene Texte, P6_TA(2009)0027.

(²) Gemeinsamer Standpunkt 2008/844/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2006/276/GASP über restriktive Maßnahmen gegen einzelne belarussische Amtsträger (Abl. L 300 vom 11.11.2008, S. 56).

Donnerstag, 2. April 2009

G. in der Erwägung, dass der belarussische Außenminister Sjarhej Martynau erklärt hat, dass „Belarus die Teilnahme an der Initiative Östliche Partnerschaft positiv sieht“, und hinzugefügt hat, dass Belarus beabsichtigt, sich an dieser Initiative zu beteiligen,

H. in der Erwägung, dass das Komitee zum Schutz von Journalisten die belarussischen Staatsorgane aufgefordert hat, die Akkreditierung von Andrzej Poczobut, einem lokalen Korrespondenten für Polens größte Tageszeitung „Gazeta Wyborcza“, zu erneuern und in Bezug auf die jüngsten Einschüchterungsversuche gegen ihn und seine Familie aufgrund seiner Kritik an der Politik der Regierung in der im Westen von Belarus gelegenen Stadt Hrodna zu ermitteln; in der Erwägung, dass Andrzej Poczobut am 17. März 2009 zu einer Geldstrafe von 148 EUR verurteilt wurde, weil er über das Treffen der Union der Polen in Belarus berichtet hat,

1. billigt den Beschluss des Rates, die restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte belarussische Staatsvertreter um ein Jahr zu verlängern und gleichzeitig die Anwendung der Reisebeschränkungen gegen bestimmte belarussische Staatsvertreter weiterhin für einen Zeitraum von neun Monaten auszusetzen;

2. ist nach wie vor über die Lage der Menschenrechte in Belarus und die Verletzungen dieser Rechte in der jüngsten Vergangenheit besorgt; sieht der Aufnahme eines Menschenrechtsdialogs mit Belarus in naher Zukunft erwartungsvoll entgegen;

3. begrüßt den verstärkten Dialog hochrangiger Vertreter zwischen der Europäischen Union und Belarus, der auch bilaterale Kontakte umfasst, sowie die intensivierte technische Zusammenarbeit, die von der Kommission angestoßen wurde, als Mittel zum Aufbau gegenseitigen Verständnisses und als Gelegenheit, die Anliegen der beiden Seiten sowie Themen von gemeinsamen Interesse zu besprechen;

4. ist der Ansicht, dass die Aufhebung von Einschränkungen der Freiheit und die Beendigung von Gewalt gegen Teilnehmer an Protestveranstaltung der Opposition und Menschenrechtsaktivisten Voraussetzungen für die Intensivierung des politischen Dialogs zwischen der Europäischen Union und Belarus sind; fordert in diesem Zusammenhang die sofortige Freilassung der Unternehmer Mikalaj Autuchowitsch, Jury Ljawonau und Uladimir Assipenka sowie des Aktivisten der Jugendoppositionsbewegung Arzjom Dubski; fordert ferner die Überprüfung der Verurteilungen von 11 Teilnehmern der Demonstration vom Januar 2008 zu Freiheitsbeschränkungen;

5. begrüßt die Zusammenarbeit von Belarus mit dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Bereich der Wahlgesetzgebung und ermuntert Belarus, diese Zusammenarbeit fortzusetzen;

6. betont nachdrücklich, dass die demokratische Opposition von Belarus und die Zivilgesellschaft in den Dialog zwischen der Europäischen Union und Belarus einbezogen werden müssen;

7. fordert die Regierung von Belarus auf, die nächsten neun Monate dazu zu nutzen, wesentliche Fortschritte in den folgenden Bereichen nachzuweisen:

— Reform der belarussischen Wahlgesetzgebung, um die Vertretung von Mitgliedern der Opposition auf allen Ebenen der Wahlkommissionen sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Stimmeneinzählung zu gewährleisten;

— Gleichberechtigung aller Medienbetriebe durch Aufhebung des Verbots der Verbreitung von unabhängigen Printmedien durch das staatliche Verteilungsnetz von „Sajusdruk“ (Kioske) und durch den staatlichen belarussischen Postdienst „Belposchta“; Aufhebung von Artikel 367, 368, 369 und 369-1 des belarussischen Strafgesetzes, die oft zur Verfolgung von Journalisten für ihre berufliche Tätigkeiten missbraucht werden; Vereinfachung des Akkreditierungsverfahrens für alle Journalisten, einschließlich der offiziellen Vertreter ausländischer Medienbetriebe;

— Gewährleistung von Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch Aufhebung von Artikel 193-1 des belarussischen Strafgesetzes, wonach eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Tätigkeiten im Namen nicht registrierter öffentlicher Vereinigung, politischer Parteien und Stiftungen besteht; Schutz der Religionsfreiheit;

— Gewährleistung politischer Rechte und Freiheiten durch Beendigung der Praxis politisch motivierter Entlassungen aus Arbeitsverhältnissen und Universitätsanstellungen; Beendigung der Verfolgung von Studenten aufgrund der Umgehung des Wehrdienstes, die aufgrund ihres Eintretens für die Bürgerrechte der Universität verwiesen wurden; Prüfung der jüngsten Fälle von Zwangsrekrutierung mehrerer junger Aktivisten wie Franak Wjatschorka, Iwan Schyla und Smoter Fedaruk, die staatlicher Geiselnahme gleichkommen;

Donnerstag, 2. April 2009

8. fordert die belarussische Regierung auf, im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe (wie in der Resolution der VN-Generalversammlung 62/149 vom 18. Dezember 2007 vorgesehen) unverzüglich ein Moratorium für alle Todesurteile und Hinrichtungen zu verhängen, die Urteile aller Häftlinge, die ihre Hinrichtung erwarten, sofort in Gefängnisstrafen umzuwandeln, die nationalen Rechtsvorschriften an die Verpflichtungen des Landes gemäß den internationalen Menschenrechtsübereinkommen anzupassen und sicherzustellen, dass die international anerkannten Standards für faire Gerichtsverfahren strikt eingehalten werden;
9. fordert die belarussischen Staatsorgane auf, die Union der Polen in Belarus unter der Leitung von Angelika Borys anzuerkennen, die beim Kongress der Union der Polen am 15. März 2009 als Vorsitzende wiedergewählt wurde;
10. fordert den Rat und die Kommission auf, für den Fall, dass Belarus die oben genannten Kriterien in dem neunmonatigen Zeitraum erfüllt, eine endgültige Aufhebung der Reisebeschränkungen sowie Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Beschleunigung der Wiederaufnahme von Belarus in die europäische Familie der demokratischen Nationen in Erwägung zu ziehen;
11. fordert den Rat und die Kommission auf, weitere Schritte im Hinblick auf die Liberalisierung der Visaverfahren für belarussische Bürger zu unternehmen, da ein solches Verfahren entscheidend dafür ist, dass das Hauptziel der EU-Politik gegenüber Belarus verwirklicht wird, das darin besteht, Belarus an den europäischen und regionalen Prozessen zu beteiligen und das Land nachhaltig zu demokratisieren; fordert den Rat und die Kommission in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf, die Möglichkeit einer Senkung der Visagebühren und eine Vereinfachung der entsprechenden Antragsverfahren für belarussische Bürger bei deren Einreise in den Schengen-Raum in Erwägung zu ziehen;
12. fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und der Demokratisierung in Belarus durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte⁽¹⁾ (EIDHR) umfassend und effektiv zu nutzen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Parlament regelmäßig und umfassend darüber zu informieren, wofür die Mittel des EIDHR ausgegeben werden;
13. fordert die Kommission auf, dem unabhängigen belarussischen Fernsehkanal Belsat finanzielle Unterstützung zu gewähren und die belarussische Regierung nachdrücklich aufzufordern, den Fernsehkanal Belsat offiziell in Belarus zu registrieren; fordert die belarussische Regierung auf, als Zeichen des guten Willens und der Änderung zum Positiven es der in Vilnius (Litauen) im Exil ansässigen belarussischen „Europäischen Humanistischen Universität“ (EHU) zu ermöglichen, rechtmäßig und mit der Garantie für die Freiheit ihrer Tätigkeit nach Belarus zurückzukehren sowie sich unter angemessenen Bedingungen für ihre künftige Entwicklung wieder in Minsk niederzulassen, insbesondere indem sie der EHU ermöglicht, ihre Bibliothek im Laufe des Jahres 2009 wieder in Minsk einzurichten, wobei sie ihr die Räumlichkeiten dafür bereitstellt und die Bedingungen schafft, dass die umfangreichen Sammlungen in Belorussisch, Russisch, Englisch, Deutsch und Französisch geöffnet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
14. fordert den Rat und die Kommission auf, Maßnahmen zu erwägen, um das Geschäftsklima, Handel, Investitionen, Energie- und Verkehrsinfrastrukturen sowie die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Belarus zu verbessern und auf diese Weise zu Wohlergehen und Wohlstand sowie zur Verbesserung der Möglichkeiten der Bürger von Belarus beizutragen, mit der Europäischen Union zu kommunizieren und ungehindert in die Europäische Union zu reisen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Parlamentarischen Versammlungen der OSZE und des Europarates, dem Sekretariat der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie dem Parlament und der Regierung von Belarus zu übermitteln.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Abl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1.).

Donnerstag, 2. April 2009

Europas Gewissen und der Totalitarismus

P6_TA(2009)0213

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus

(2010/C 137 E/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen verkündete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf die Resolution 260(III)A der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948 zum Völkermord,
 - unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁽¹⁾
 - unter Hinweis auf die Resolution 1481 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. Januar 2006 zur Notwendigkeit der internationalen Verurteilung der Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime,
 - unter Hinweis auf seine Erklärung vom 23. September 2008 zur Ausrufung des 23. August zum Europäischen Gedenktag an die Opfer von Stalinismus und Nazismus⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine zahlreichen früheren Entschließungen zur Demokratie und zur Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Entschließung vom 12. Mai 2005 zum 60. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges in Europa am 8. Mai 1945⁽³⁾, der Entschließung vom 23. Oktober 2008 zum Gedenken an den Holodomor, die wissentlich herbeigeführte Hungersnot von 1932/1933 in der Ukraine⁽⁴⁾ und der Entschließung vom 15. Januar 2009 zu Srebrenica⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die in verschiedenen Teilen der Welt eingerichteten Kommissionen für Wahrheit und Gerechtigkeit, die denjenigen, die unter zahlreichen früheren autoritären und totalitären Regimen gelebt haben, Hilfestellung dabei geleistet haben, ihre Gegensätze zu überwinden und die Wiederaussöhnung zu erreichen,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten und der Fraktionen vom 4. Juli 2006 70 Jahre nach dem Staatsstreich von General Franco in Spanien,
 - gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Historiker darin übereinstimmen, dass völlig objektive Auslegungen historischer Tatsachen nicht möglich sind und es keine objektive Geschichtsschreibung gibt; unter Hinweis darauf, dass Berufshistoriker dennoch wissenschaftliche Instrumente zur Erforschung der Vergangenheit einsetzen und dabei bemüht sind, so unparteiisch wie möglich zu sein,
 - B. unter Hinweis darauf, dass keine politische Institution und keine Partei ein Monopol für die Auslegung der Geschichte besitzt und für sich Objektivität beanspruchen kann,
 - C. unter Hinweis darauf, dass offizielle politische Auslegungen historischer Fakten nicht durch Mehrheitsbeschlüsse von Parlamenten aufgezwungen werden sollten; in der Erwägung, dass kein Parlament mit Rechtsvorschriften die Vergangenheit bewerten kann,

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0439.

⁽³⁾ ABl. C 92 E vom 20.4.2006, S. 392.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0523.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0028.

Donnerstag, 2. April 2009

- D. in der Erwägung, dass ein Kernziel des Prozesses der europäischen Integration darin besteht, in Zukunft die Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, sowie in der Erwägung, dass in den Artikeln 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union geeignete Mechanismen zur Verwirklichung dieses Ziels vorgesehen sind,
- E. in der Erwägung, dass falsche Auslegungen der Geschichte den Nährboden für eine Politik der Ausgrenzung schaffen und damit zu Hass und Rassismus anstiften können,
- F. in der Erwägung, dass die Erinnerung an die tragische Vergangenheit Europas wach gehalten werden muss, um die Opfer zu ehren, die Täter zu verurteilen und die Fundamente für eine Aussöhnung auf der Grundlage von Wahrheit und Erinnerung zu legen,
- G. unter Hinweis darauf, dass während des 20. Jahrhunderts in Europa Millionen von Opfern von totalitären und autoritären Regimen deportiert, inhaftiert, gefoltert und ermordet wurden; in der Erwägung, dass der einzigartige Charakter des Holocaust nichtsdestoweniger anerkannt werden muss,
- H. in der Erwägung, dass die dominierende historische Erfahrung Westeuropas der Nazismus war und die Länder Mittel- und Osteuropas sowohl den Kommunismus als auch den Nazismus erfahren haben; in der Erwägung, dass das Verständnis für das zweifache diktatorische Erbe dieser Länder gefördert werden muss,
- I. in der Erwägung, dass die europäische Integration von Beginn an eine Antwort auf das Leiden war, das von zwei Weltkriegen und der Tyrannie des Nationalsozialismus verursacht wurde, die zum Holocaust sowie zur Ausbreitung totalitärer und undemokratischer kommunistischer Regime in Mittel- und Osteuropa führten, und ein Weg zur Überwindung tiefer Spaltungen und Feindseligkeiten in Europa im Wege der Zusammenarbeit und Integration sowie zur Beendigung des Krieges und zur Sicherung der Demokratie in Europa,
- J. in der Erwägung, dass der Prozess der europäischen Integration erfolgreich gewesen ist und jetzt zu einer Europäischen Union geführt hat, die die Länder Mittel- und Osteuropas einschließt, welche vom Ende des zweiten Weltkrieges bis zu Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts unter kommunistischen Regimen gelebt haben; ferner unter Hinweis darauf, dass die früheren Beitrete Griechenlands, Spaniens und Portugals, die während langer Jahre unter faschistischen Regimen zu leiden hatten, Hilfestellung bei der Konsolidierung der Demokratie im Süden Europas geleistet haben,
- K. unter Hinweis darauf, dass Europa erst dann vereint sein wird, wenn es imstande ist, zu einer gemeinsamen Sicht seiner Geschichte zu gelangen, Nazismus, Stalinismus und faschistische sowie kommunistische Regime als gemeinsames Erbe anerkennt und eine ehrliche und tiefgreifende Debatte über deren Verbrechen im vergangenen Jahrhundert führt,
- L. unter Hinweis darauf, dass das wiedervereinigte Europa im Jahre 2009 den 20. Jahrestag des Zusammenbruchs der kommunistischen Diktaturen in Mittel- und Osteuropa und des Falls der Berliner Mauer begehen wird, was sowohl Anlass für ein ausgeprägteres Bewusstsein der Vergangenheit und eine Anerkennung der Rolle demokratischer Bürgerinitiativen als auch ein Anreiz für eine Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit und des Zusammenhalts sein sollte,
- M. in der Erwägung, dass es ebenfalls wichtig ist, derer zu gedenken, die sich aktiv der totalitären Herrschaft widersetzt haben und die aufgrund ihrer Hingabe, ihres Festhaltens an Idealen, ihres Ehrge�hs und ihres Mutes als Helden des totalitären Zeitalters in das Bewusstsein der Europäer Eingang finden sollten,
- N. in der Erwägung, dass es vom Blickwinkel der Opfer aus unwesentlich ist, welches Regime sie aus welchem Grund auch immer ihrer Freiheit beraubte und sie foltern oder ermorden ließ,
1. bekundet seinen Respekt für sämtliche Opfer totalitärer und undemokratischer Regime in Europa und bezeugt seine Hochachtung denjenigen, die gegen Tyrannie und Unterdrückung gekämpft haben;
 2. bekraftigt seinen Einsatz für ein friedvolles und wohlhabendes Europa auf der Grundlage der Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;
 3. betont, wie wichtig es ist, das Gedenken an die Vergangenheit wach zu halten, da es keine Aussöhnung ohne Wahrheit und Erinnerung geben kann; bekraftigt seine vereinte Ablehnung aller Formen von Totalitarismus jedweden ideologischen Hintergrunds;
 4. erinnert daran, dass die jüngsten Verbrechen gegen die Menschheit und Akte von Völkermord in Europa noch im Juli 1995 stattfanden und dass es der ständigen Wachsamkeit bedarf, um undemokratische, fremdenfeindliche, autoritäre und totalitäre Ideologien und Tendenzen zu bekämpfen;

Donnerstag, 2. April 2009

5. unterstreicht, dass Dokumentationen und Augenzeugenberichte zur bewegten Vergangenheit Europas zwecks Stärkung des europäischen Bewusstseins für die Verbrechen totalitärer und undemokratischer Regime Unterstützung verdienen, da es keine Wiederaussöhnung ohne Erinnerung geben kann;
6. bedauert, dass der Zugang zu Dokumenten, die von persönlicher Bedeutung bzw. für die wissenschaftliche Forschung notwendig sind, 20 Jahre nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen in Mittel- und Osteuropa in einigen Mitgliedstaaten noch immer über Gebühr eingeschränkt wird; fordert konkrete Bemühungen in allen Mitgliedstaaten mit Blick auf eine Öffnung der Archive, einschließlich der Archive der ehemaligen internen Sicherheitsdienste, der Geheimpolizei und der Nachrichtendienste, wobei jedoch Schritte unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass dieser Prozess nicht zu politischen Zwecken missbraucht wird;
7. verurteilt entschieden und unzweideutig alle Verbrechen gegen die Menschheit und die massiven Menschenrechtsverletzungen, die von sämtlichen totalitären und autoritären Regimen begangen worden sind; bekundet den Opfern dieser Verbrechen und ihren Familienangehörigen sein Mitgefühl, sein Verständnis und seine Anerkennung ihrer Leiden;
8. erklärt, dass die europäische Integration als Modell für Frieden und Aussöhnung auf einer freien Entscheidung der Völker Europas beruht, sich zu einer gemeinsamen Zukunft zu verpflichten, und dass der Europäischen Union eine besondere Verantwortung für die Förderung und die Sicherung der Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zukommt;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Bemühungen zu unternehmen, um den Unterricht über europäische Geschichte zu intensivieren und die historische Errungenschaft der europäischen Integration sowie den augenfälligen Gegensatz zwischen der tragischen Vergangenheit und der friedlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung in der heutigen Europäischen Union herauszustellen;
10. vertritt die Auffassung, dass eine angemessene Bewahrung der historischen Erinnerung, eine umfassende Neubewertung der europäischen Geschichte und eine europaweite Anerkennung aller historischen Aspekte des modernen Europa die europäische Integration stärken werden;
11. fordert in diesem Zusammenhang den Rat und die Kommission auf, die Tätigkeiten nichtstaatlicher Organisationen wie etwa Memorial in der Russischen Föderation, die aktiv darum bemüht sind, Dokumente im Zusammenhang mit den während der stalinistischen Zeit verübten Verbrechen ausfindig zu machen und zusammenzutragen, zu unterstützen und zu verteidigen;
12. bekräftigt seine anhaltende Unterstützung für ein verstärktes internationales Justizsystem;
13. fordert die Errichtung einer Plattform für das Gedächtnis und das Gewissen Europas, um Unterstützung für die Vernetzung und die Zusammenarbeit unter nationalen Forschungsinstituten zu bieten, deren Fachgebiet die Geschichte des Totalitarismus ist, sowie die Errichtung eines gesamteuropäischen Dokumentationszentrums bzw. einer gesamteuropäischen Gedenkstätte für die Opfer aller totalitären Regime;
14. fordert eine Verstärkung der bestehenden einschlägigen Finanzinstrumente mit Blick auf die Unterstützung der professionellen historischen Forschung zu den vorstehend genannten Themen;
15. fordert die Erklärung des 23. August zum europaweiten Gedenktag an die Opfer aller totalitären und autoritären Regime, der in Würde und unparteiisch begangen werden soll;
16. ist davon überzeugt, dass das letztliche Ziel der Offenlegung und Bewertung der von den totalitären kommunistischen Regimen begangenen Verbrechen in der Wiederaussöhnung besteht, die durch das Eingeständnis von Verantwortung, die Bitte um Vergebung und die Förderung einer moralischen Erneuerung erreicht werden kann;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Regierungen und Parlamenten der Bewerberländer, den Regierungen und Parlamenten der mit der Europäischen Union assoziierten Länder sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten des Europarates zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 2009

Rolle der Kultur bei der Entwicklung europäischer Regionen

P6_TA(2009)0214

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zur Rolle der Kultur bei der Entwicklung europäischer Regionen

(2010/C 137 E/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2007 zum Beitrag des Kultur- und Kreativbereichs zur Verwirklichung der Ziele der Lissabon-Strategie ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 2008 zur Kulturwirtschaft in Europa ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 2008 zu der europäischen Kulturagenda im Zeichen der Globalisierung ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die kulturelle Seele Europas zunehmend als Mittel an Bedeutung gewinnt, das die europäischen Bürger einander näherbringt, während die unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Identitäten gewahrt bleiben,
- B. in der Erwägung, dass die Kulturen Europas strategische Faktoren in der Entwicklung Europas auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sowie auch auf der Ebene seiner zentralen europäischen Institutionen sind,
- C. in der Erwägung, dass Städte und Regionen europäische Akteure werden, da sie sich zum Europa-gedanken bekennen und zur Entwicklung der Europäischen Union beitragen,
- D. in der Erwägung, dass auf Initiativen der Zivilgesellschaft beruhende Kulturprojekte offensichtlich wirkungsvoll zur Stärkung und Entwicklung der Regionen beitragen,
- E. in der Erwägung, dass Regionalkonferenzen eine ausgezeichnete Möglichkeit für die Zivilgesellschaft darstellen, ihre Projekte und Vorschläge vorzubringen, bewährte Verfahren auszutauschen und einen Dialog zwischen beteiligten Verantwortlichen zu führen,

1. betont, dass regionale und lokale Entwicklungsstrategien, die Kultur, Kreativität und Kunst einbeziehen, durch Stärkung der kulturellen Vielfalt, der Demokratie, der Mitwirkung und des interkulturellen Dialogs in hohem Maße zur Verbesserung der Lebensqualität in europäischen Regionen und Städten beitragen;

2. fordert die Kommission auf, ein Grünbuch mit einer möglichen Palette zeitgemäßer Maßnahmen zu Kulturaktivitäten vorzulegen, mit denen die kulturelle Entwicklung in den Regionen Europas gestärkt werden soll;

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 21.12.2007, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0123.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0124.

Donnerstag, 2. April 2009

3. fordert die Kommission auf, zusammen mit Regionalbehörden und der Zivilgesellschaft vor Ort Regionalkonferenzen zu unterstützen;
4. fordert Aktionen und Sensibilisierungskampagnen zur Rolle von Kulturprojekten für die regionale Entwicklung;
5. fordert die Betroffenen auf, sich für eine rasche und wirksame Umsetzung solcher Projekte einzusetzen;
6. erwartet von der Kommission, dass sie ihm so rasch wie möglich die Studie über den Einfluss der Kultur auf regionaler und lokaler Ebene sowie die Schlussfolgerungen und Maßnahmen, die die Kommission daraus abzuleiten beabsichtigt, vorlegt;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln.

Das neue Abkommen EU-Russland

P6_TA(2009)0215

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 an den Rat zu dem neuen Abkommen zwischen der Europäischen Union und Russland (2008/2104(INI))

(2010/C 137 E/07)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Janusz Onyszkiewicz im Namen der ALDE-Fraktion zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland (B6-0373/2007),
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits ⁽¹⁾, das am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten ist und 2007 ausgelaufen wäre, jedoch automatisch verlängert wurde,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 26. Mai 2008, mit der Russischen Föderation Verhandlungen über ein neues Abkommen aufzunehmen, und unter Hinweis auf die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen im Dezember 2008,
- unter Hinweis auf das in der gemeinsamen Erklärung nach dem Gipfeltreffen in Sankt Petersburg vom 31. Mai 2003 dargelegte Ziel der Europäischen Union und Russlands, einen gemeinsamen Wirtschaftsraum, einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einen Raum der Zusammenarbeit im Bereich der äußeren Sicherheit und einen Raum der Forschung und Bildung einschließlich kultureller Aspekte zu schaffen, und auf die später angenommenen Fahrpläne,
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation vom 25. Mai 2006 über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 17.5.2007, S. 27.

Donnerstag, 2. April 2009

- unter Hinweis auf die am 17. Dezember 1991 unterzeichnete Europäische Energiecharta und den auf sie folgenden Vertrag über die Energiecharta, der am 17. Dezember 1994 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und im April 1998 in Kraft trat und der für alle Vertragsparteien, die den Vertrag über die Energiecharta ratifiziert haben, und diejenigen, die nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sich gegen die vorläufige Anwendung des Vertrags über die Energiecharta bis zu ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 45 Absatz 2 zu entscheiden, verbindlich ist, sowie auf den Energiedialog EU-Russland, der auf dem 6. Gipfel EU-Russland am 30. Oktober 2000 in Paris stattfand,
- in Kenntnis des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen („Espoo-Protokoll“),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2008 zu den Umweltauswirkungen der geplanten Ostsee-Pipeline zwischen Russland und Deutschland (¹),
- in Kenntnis der beispiellosen Unterbrechung der Lieferung von russischem Gas in die Europäische Union im Januar 2009,
- unter Hinweis auf die Menschenrechtskonsultationen zwischen der Europäischen Union und Russland und den Mangel an greifbaren Ergebnissen,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle,
- unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen über den Beitritt der Russischen Föderation zur Welt-handelsorganisation (WTO),
- unter Hinweis auf die zahlreichen glaubwürdigen Berichte von russischen und internationalen nicht-staatlichen Organisationen über anhaltende schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Tschetschenien und die vielen Fälle dieser Art, die beim Gerichtshof anhängig sind,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Russischen Föderation, darunter insbesondere die Entschließungen vom 18. Dezember 2008 zu den Angriffen gegen Menschenrechtsaktivisten in Russland und dem Mordprozess im Fall Anna Politkowskaja (²), vom 13. März 2008 zu Russland (³), vom 10. Mai 2007 zu dem Gipfeltreffen EU-Russland vom 18. Mai 2007 in Samara (⁴), vom 19. Juni 2008 zu dem Gipfeltreffen EU-Russland vom 26.-27. Juni 2008 in Khanty-Mansijsk (⁵), vom 25. Oktober 2006 zu den Beziehungen EU-Russland nach der Ermordung der russischen Journalistin Anna Politkowskaja (⁶), vom 14. November 2007 zu dem Gipfeltreffen EU-Russland (⁷) und vom 13. Dezember 2006 zu dem Gipfeltreffen EU-Russland vom 24. November 2006 in Helsinki (⁸),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2005 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland (⁹),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Juni 2007 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland (¹⁰), in der erklärt wird, „dass die Lage der Menschenrechte in Russland ein wesentlicher Bestandteil der politischen Agenda zwischen der Europäischen Union und Russland sein sollte“ und dass eine „umfassende wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Russland und der Europäischen Union auf hohen demokratischen Standards und auf den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft beruhen muss“,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. September 2008 zur Lage in Georgien (¹¹),

(¹) Angenommene Texte, P6_TA(2008)0336.

(²) Angenommene Texte, P6_TA(2008)0642.

(³) Angenommene Texte, P6_TA(2008)0105.

(⁴) ABl. C 76 E vom 27.3.2008, S. 95.

(⁵) Angenommene Texte, P6_TA(2008)0309.

(⁶) ABl. C 313 E vom 20.12.2006, S. 271.

(⁷) ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 329.

(⁸) ABl. C 317 E vom 23.12.2006, S. 474.

(⁹) ABl. C 117 E vom 18.5.2006, S. 235.

(¹⁰) ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 95.

(¹¹) Angenommene Texte, P6_TA(2008)0396.

Donnerstag, 2. April 2009

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2007 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Energieaußenpolitik“⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Januar 2008 zu einem neuen Ansatz in der Politik für die Schwarzmeerregion⁽²⁾ und zu einer wirkungsvoller EU-Politik für den Südkaufkasus: von Versprechen zu Taten⁽³⁾,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Erklärung des Ständigen Partnerschaftsrates EU-Russland im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht vom 22. November 2007,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Erklärung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu den Wahlen zur russischen Duma, die am 2. Dezember 2007 abgehalten wurden,
 - gestützt auf Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationale Handel und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0140/2009),
- A. in der Erwägung, dass die Beziehungen der Europäischen Union zu Russland von entscheidender Bedeutung für eine pragmatische Zusammenarbeit sind; in der Erwägung, dass Russland ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ein Mitglied der G8, der dritt wichtigste Handelspartner der Europäischen Union, der viert wichtigste Handelspartner der Eurozone und ein wesentlicher Energielieferant der Europäischen Union ist; in der Erwägung, dass die Europäische Union und Russland nicht nur Wirtschafts- und Handelsinteressen teilen, sondern auch das Ziel, auf der internationalen Bühne zu agieren, sowie die Verantwortung für weltweite Themen und Themen, die die gemeinsame europäische Nachbarschaft betreffen; in der Erwägung, dass sich eine verstärkte Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland auf gegenseitiges Vertrauen und die gemeinsamen Werte der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie auf die Zusammenarbeit in internationalen Fragen gründen sollten und deshalb für die Stabilität, die Sicherheit und den Wohlstand ganz Europas von wesentlicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass sich die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland auf gegenseitigen Respekt, aber auch auf die Achtung der Souveränität der Nationen in ihrer Nachbarschaft durch beide Parteien gründen sollte,
- B. unter Hinweis auf die Tatsache, dass sich die Europäische Union auf gemeinsame Werte wie Demokratie, Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit gründet, und in der Erwägung, dass die strikte Achtung dieser Werte eine der obersten Prioritäten sein muss, wenn eine verstärkte Zusammenarbeit mit einem Drittland angestrebt wird,
- C. in der Erwägung, dass eine Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Russland für die internationale Stabilität von Vorteil ist; in der Erwägung ferner, dass Russland seinen Teil der Verantwortung zu übernehmen und zur finanziellen und politischen Stabilität und zum Gefühl der Sicherheit in Europa und in der Welt beizutragen hat, insbesondere indem es ein verantwortungsvolles und friedliches Vorgehen in der gemeinsamen Nachbarschaft EU-Russland beschließt und beibehält; in der Erwägung, dass sich die Europäische Union bereits mit Russland in Bezug auf Afghanistan, den Nahen und Mittleren Osten, den Balkan sowie in den Vereinten Nationen und in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) engagiert, indem sie bei anderen Kernfragen der Sicherheit, wie etwa der Verbreitung von Kernwaffen, der Abrüstung und Rüstungskontrolle, der Bekämpfung des Terrorismus, des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität, des Klimawandels sowie der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, gemeinsame Standpunkte und Vorgehensweisen entwickelt,
- D. in der Erwägung, dass die Erklärungen der neuen US-amerikanischen Regierung zur Politik gegenüber Russland, insbesondere von Vize-Präsident Joe Biden und von Außenministerin Hillary Clinton, im Rahmen einer neuen und offenen US-Politik die Bereitschaft zur Zusammenarbeit für eine stabilere und sicherere Welt erkennen lassen,

⁽¹⁾ ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 206.

⁽²⁾ ABl. C 41 E vom 19.2.2009, S. 64.

⁽³⁾ ABl. C 41 E vom 19.2.2009, S. 53.

Donnerstag, 2. April 2009

- E. in der Erwägung, dass der durch das Eindringen georgischer Truppen nach Südossetien ausgelöste unverhältnismäßige Gegenschlag Russlands, der unter Einsatz von Panzerfahrzeugen und der Luftwaffe auf andere georgische Gebiete ausgedehnt wurde, sowie die grundlose Militäraktion in Abchasien einschließlich der Angriffe und der Besetzung georgischer Seehäfen und der darauffolgenden Anerkennung der beiden abtrünnigen Enklaven Südossetien und Abchasien, die Bereitschaft Russlands, zusammen mit der Europäischen Union einen gemeinsamen Sicherheitsraum in Europa zu schaffen, in Frage stellen; in der Erwägung, dass die weitere Entwicklung der strategischen Partnerschaft der Europäischen Union mit Russland einen substanzuellen Dialog über Sicherheit beinhalten muss, der sich darauf gründet, dass beide Partner für ihre gemeinsamen Werte, die Achtung des Völkerrechts und der territorialen Integrität und das Engagement für und die Verpflichtungen gemäß der Charta von Helsinki eintreten,
- F. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über ein neues Abkommen, welches auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation abzielt, in keiner Weise den derzeitigen Status quo in Georgien legitimieren und dass Russlands Verpflichtung, die am 12. August und am 8. September 2008 unterzeichneten Abkommen betreffend den Konflikt in Südossetien und Abchasien umzusetzen, nach wie vor besteht, da Russlands Einhaltung dieser Abkommen eine unerlässliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen sein sollte, die einen Verzicht aller Parteien, Gewalt gegen ihre Nachbarstaaten einzusetzen, einschließen sollten,
- G. in der Überzeugung, dass insbesondere nach den Ereignissen in Georgien die Standpunkte der Parteien zum Kosovo und zur gemeinsamen Nachbarschaft noch weiter voneinander entfernt sind denn je,
- H. in der Erwägung, dass der Abschluss eines Abkommens über die künftige Zusammenarbeit weiterhin von äußerster Wichtigkeit für die Weiterentwicklung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Partnern ist; in der Erwägung, dass die EU-Politik gegenüber Russland sich auf Einigkeit und Solidarität stützen muss, und in der Erwägung, dass die Europäische Union einen gemeinsamen Ansatz verfolgen und mit einer Stimme sprechen sollte; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedsstaaten die anderen potenziell von bilateralen Vereinbarungen oder Streitigkeiten mit Russland betroffenen Mitgliedsstaaten rechtzeitig informieren und konsultieren sollten,
- I. in der Erwägung, dass das neue umfassende Abkommen, welches das derzeitige Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen soll, eine qualitative Verbesserung darstellen, die gesamte Bandbreite der Zusammenarbeit abbilden, die neuen Realitäten des 21. Jahrhunderts widerspiegeln sowie die Einhaltung der Grundsätze der internationalen Beziehungen und die Achtung der demokratischen Normen und Menschenrechte beinhalten muss,
- J. in der Erwägung, dass der zwischen 16 Nato-Mitgliedern und sechs Warschauer-Pakt-Staaten im Jahre 1990 unterzeichnete und 1999 modifizierte Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) das bedeutendste Abrüstungsabkommen über konventionelle Waffen in der Geschichte darstellt; in der Erwägung, dass dieser Vertrag von Russland, Weißrussland und der Ukraine ratifiziert, von der NATO jedoch auf Eis gelegt wurde; in der Erwägung, dass Russland den Vertrag zwischenzeitlich ausgesetzt hat,
- K. in der Erwägung, dass die jüngsten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Russland unter Bedingungen durchgeführt wurden, die den europäischen Standards hinsichtlich des Zugangs für internationale Wahlbeobachter, der Möglichkeiten von Oppositionsparteien, sich zu organisieren und Kandidaten aufzustellen, der Fairness und Unabhängigkeit der Medien und der Neutralität öffentlicher Stellen bei weitem nicht entsprachen, was zu ernsthaften Verstößen Russlands gegen seine Verpflichtungen als Mitglied des Europarats und der OSZE führte,
- L. unter Hinweis darauf, dass die Russische Föderation Mitglied des Europarates ist und sich damit den Zielen des Europarates verpflichtet hat, insbesondere der Förderung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und der Konsolidierung von Demokratie und Stabilität in Europa; in der Überzeugung, dass die Europäische Union den Grundsatz entschlossen verteidigen sollte, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Erfüllung bestehender Verpflichtungen in dieser Organisation für den Erfolg der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Russland von entscheidender Bedeutung sind,
- M. in der Erwägung, dass zahlreiche Berichte von nichtstaatlichen Organisationen und unabhängigen Sachverständigen zeigen, dass das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen aus dem Jahr 2006 und andere von der russischen Regierung ergriffene Maßnahmen einschließlich der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Extremismus und der Ausweitung staatlicher Kontrolle auf wesentliche Teile der Medien, das Recht auf freie Meinungsäußerung massiv aushöhlen und die Menschenrechtsaktivitäten und die Aktivitäten der Zivilgesellschaft in Russland behindern,
- N. in der Erwägung, dass die anhaltende Inhaftierung von politischen Gefangenen und die Behandlung von Menschenrechtsverteidigern der Zusage der Russischen Föderation zuwiderläuft, die Rechtsstaatlichkeit in Russland zu stärken und dem „rechtlichen Nihilismus“ ein Ende zu setzen,

Donnerstag, 2. April 2009

- O. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats und eine Reihe von unabhängigen Menschenrechtsorganisationen ernste Fragen zu den Standards der Justiz in Russland aufgeworfen haben, einschließlich der mangelnden Unabhängigkeit der Justiz, der Verweigerung fairer Verfahren für Angeklagte in politisch kontroversen Fällen, der Schikanierung und Verfolgung von Strafverteidigern und der Rückkehr zu Gerichtsverfahren gegen politische Gefangene und zu ihrer Inhaftierung innerhalb des russischen Strafrechtssystems,
- P. in der Erwägung, dass die Russische Föderation sich geweigert hat, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass anhaltenden Verstößen und der Straffreiheit ein Ende gesetzt wird, obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer zunehmenden Zahl von Urteilen festgestellt hat, dass Russland für schwerwiegende, systematische Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und Verschleppungen, verantwortlich ist,
- Q. in der Erwägung, dass die Grundsätze, die den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation zugrunde liegen, Gegenseitigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit, Nichtdiskriminierung und verantwortungsvolle Staatsführung sein sollten; in der Erwägung, dass das neue Abkommen rechtsverbindlich sein und klare Streitbeilegungsmechanismen vorsehen sollte,
- R. in der Erwägung, dass die jüngste Krise bei den Gaslieferungen in die Europäische Union, durch die Millionen von Bürgern in Bulgarien, der Slowakei und anderswo in der Europäischen Union keine Heizung oder warmes Wasser bei bitterkalten Wintertemperaturen hatten, ernste Zweifel an der Verlässlichkeit der russischen Energielieferungen aufkommen lässt,
- S. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland im Bereich der Sicherheit der Energieversorgung ein großes Potenzial für eine positive und konstruktive wechselseitige Abhängigkeit bieten, vorausgesetzt, dass die Partnerschaft auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der fairen Behandlung und gleichen Marktbedingungen beruht, wie dies im Vertrag über die Energiecharta vorgesehen ist; in der Überzeugung, dass die jüngste Gaskrise bewiesen hat, dass die Annahme und die Einhaltung einer Reihe von Regelungen notwendig sind, die sich zumindest auf den derzeitigen Vertrag über die Energiecharta gründen; in der Erwägung, dass sichere Energiebeziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland gleichermaßen auf Transparenz des Energiehandels in Transitländern beruhen; in der Erwägung, dass die russische Energiepolitik in der Praxis Beispiele für eine missbräuchliche und schikanöse Ausnutzung einer Monopolstellung liefert hat, insbesondere durch die Verweigerung der Transitrechte von Drittländern, Lieferunterbrechungen und die Verletzung von Eigentumsrechten,
- T. in der Erwägung, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 15./16. Juni 2006 in Brüssel empfohlen hat, die Verhandlungen über das Transitprotokoll zur Energiecharta zum Abschluss zu bringen, für die Ratifizierung des Vertrags über die Energiecharta durch alle Unterzeichner der Charta Sorge zu tragen und die Kommission aufzufordern, die relevanten Punkte für ein Energieabkommen mit Russland als Vervollständigung des bestehenden und verbindlichen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens oder im Rahmen des Folgeabkommens zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Gaskrise auszuarbeiten; unter Hinweis auf die Tatsache, dass der Vertrag über die Energiecharta bereits für alle EU-Mitgliedstaaten und Russland als Unterzeichner gemäß Artikel 45 rechtsverbindlich ist,
- U. in der Überzeugung, dass eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Energiepolitik und der Festlegung einer langfristigen Energiestrategie Vorbedingungen für eine ausgeglichene Entwicklung der Volkswirtschaften sowohl der Europäischen Union als auch Russlands sind,
- V. in der Erwägung, dass es der Europäischen Union oft nicht gelungen ist, mit einer einzigen Stimme in den Beziehungen zu Russland zu sprechen; in der Erwägung, dass es einen funktionierenden Mechanismus innerhalb des Rates unter der Verantwortung des Hohen Vertreters geben sollte, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, sich mit ausreichender Vorlaufzeit zu allen bilateralen Fragen mit Russland zu konsultieren, die Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten und die Europäische Union als Ganzes haben könnten,
- W. in der Erwägung, dass die derzeitige Wirtschaftskrise, die sowohl Russland als auch die Europäische Union schwer in Mitleidenschaft zieht, eine Möglichkeit für einen Neustart der bilateralen Beziehungen auf der Grundlage eines besseren und offeneren gegenseitigen Verständnisses bietet, durch das die Verdächtigungen und die Mängel der Vergangenheit vermieden und die Grundlage für die Bestimmung und die Stärkung echter gemeinsamer Werte geschaffen werden,

Donnerstag, 2. April 2009

1. richtet folgende Empfehlungen an den Rat und die Kommission und ersucht sie, ihnen bei den Verhandlungen Rechnung zu tragen:
 - a) weiterhin auf einem umfassenden, weit reichenden sowie rechtsverbindlichen Abkommen, das sich auf ein gemeinsames Eintreten für die Menschenrechte gründet, zu bestehen, welches das gesamte Spektrum der Zusammenarbeit zwischen den Parteien abdeckt und eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sowohl hinsichtlich der Festigkeit der Engagements als auch der behandelten Themen darstellt; darauf zu bestehen, dass das Abkommen Durchsetzungsmechanismen für seine wichtigen Teile umfasst;
 - b) darauf zu bestehen, dass die Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Georgiens durch Russland und seine Rolle im Gasstreit Anfang 2009 die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland und die Verhandlungen über das neue Abkommen ernsthaft gefährdet haben;
 - c) darauf zu bestehen, dass sich die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland auf die Achtung der Geltung der Völkerrechts und aller verbindlichen Abkommen und Verträge gründen müssen, zu denen sich Russland und die EU-Mitgliedstaaten bekennen, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der EMRK und des Vertrags über die Energiecharta sowie auf die Regeln und Verpflichtungen, die für die Mitglieder der OSZE und des Europarats gelten;
 - d) zu betonen, dass eine enge Partnerschaft, eine verstärkte Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland sowie die neue Politik der US-amerikanischen Regierung gegenüber Russland eine stabile Grundlage schaffen und eine Voraussetzung für Stabilität, Sicherheit und Wohlstand in Europa und weltweit sein können; in diesem Zusammenhang die Erklärungen der US-amerikanischen Regierung zum großen Potenzial der Zusammenarbeit mit Russland zu begrüßen;
 - e) Konsultationsmechanismen unter der Verantwortung des Hohen Vertreters einzurichten, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würden, sich mit ausreichender Vorlaufzeit zu allen bilateralen Fragen betreffend Vereinbarungen oder Streitigkeiten mit Russland, die Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten und die Europäische Union als Ganzes haben könnten, zu konsultieren, wodurch die Europäische Union einen möglichst kohärenten Standpunkt annehmen könnte, indem sichergestellt wird, dass den Bedenken jedes Mitgliedstaats in vollem Umfang Rechnung getragen und verhindert wird, dass ein Mitgliedstaat die Verhandlungen in einer späteren Phase blockiert;
 - f) auf einer Stärkung der Rolle des Parlamentarischen Kooperationsausschusses in dem neuen Abkommen zu bestehen, um die parlamentarische Dimension der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Russland zu stärken;
 - g) die Zusagen zu bekräftigen, die sowohl die Mitgliedstaaten als auch Russland auf internationaler Ebene, insbesondere als Mitglieder des Europarats und der OSZE, gegeben haben, und gegenüber der russischen Regierung Besorgnis über die Menschenrechtslage und den schrumpfenden Raum für die russische Zivilgesellschaft zum Ausdruck zu bringen, sie eindringlich aufzufordern, die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu wahren, indem die Rechtsvorschriften für die Zivilgesellschaft mit den europäischen und internationalen Verpflichtungen Russlands in Einklang gebracht werden, und unverzüglich wirksame Schritte zu unternehmen, um ein günstiges Arbeitsklima für Menschenrechtsorganisationen und unabhängige gemeinnützige Organisationen, die die kulturellen Bindungen zwischen Russland und den EU-Mitgliedsstaaten fördern, zu schaffen, die Einschüchterung und Schikane von Menschenrechtsverteidigern einzustellen und von harten administrativen Maßnahmen gegen diese Organisationen Abstand zu nehmen;
 - h) die russische Regierung aufzufordern, die Medienfreiheit in vollem Umfang zu achten und sicherzustellen, dass der unabhängigen Presse die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen normalen Betrieb gewährt werden; die russische Regierung nachdrücklich aufzufordern, der anhaltenden Gewalt gegen und Verfolgung von Journalisten ein Ende zu setzen;
 - i) an die öffentliche Zusage Präsident Medwedew, die Rechtsstaatlichkeit in Russland zu stärken, zu erinnern und Bedenken bezüglich der Unabhängigkeit der russischen Justiz und des russischen Rechtssystems zur Sprache zu bringen;
 - j) den Standpunkt zu vertreten, dass die regelmäßigen halbjährigen Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Russland zu Menschenrechtsfragen seit ihrer Einrichtung im Jahr 2005 keine greifbaren Ergebnisse gezeigt haben und einer Überprüfung unterzogen werden müssen, um einen substanziellen und ergebnisorientierten Dialog zu Fragen der Menschen- und Minderheitenrechte sowohl in Russland als auch in der Europäischen Union und zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Russland in Menschenrechtsfragen in internationalen Foren zu ermöglichen;

Donnerstag, 2. April 2009

- k) daher auf einer tief greifenden Überarbeitung der Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Russland in Menschenrechtsfragen zu bestehen, einschließlich der Schaffung einer förmlichen Rolle für unabhängige nichtstaatliche Organisationen aus Russland und aus der Europäischen Union, der Einbeziehung von Beamten aller betroffenen Abteilungen der russischen Regierung und der Beendigung der Praxis, dass die russische Regierung gesonderte Kommuniqués herausgibt;
- l) an die Behörden der Russischen Föderation zu appellieren, die Existenz und nachhaltige Entwicklung traditioneller Lebensweisen, der Kultur und Sprache von indigenen Völkern, die innerhalb ihrer Staatsgrenzen leben, zu gewährleisten;
- m) die russische Regierung nachdrücklich aufzufordern, die Entscheidungen des EGMR in vollem Umfang umzusetzen, indem sie die Möglichkeit schafft, die Rechenschaftspflicht für vergangene Verstöße zu fördern, und gewährleistet, dass den fortdauernden Verstößen ein Ende gesetzt wird;
- n) schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Lage in Tschetschenien anzumelden, wo die Regierung Kadyrow keinen Frieden und keine Aussöhnung herbeigeführt hat, sondern ganz im Gegenteil ein Klima der Angst und der Unterdrückung geschaffen hat, welches die Zivilgesellschaft ausgehöhlt und jede offene und demokratische Stimme erstickt hat, und eine echte politische Lösung zu fordern;
- o) zu betonen, dass das von den russischen Behörden geförderte Programm zur Unterstützung russischstämmiger Landsleute nicht als ein Instrument mit dem Ziel missbraucht werden sollte, den politischen Einfluss in manchen EU-Mitgliedstaaten zu stärken;
- p) die Unterstützung des Beitritts Russlands zur WTO und der weiteren Öffnung der russischen Wirtschaft aufrechtzuerhalten; die uneingeschränkte Einhaltung der WTO-Regeln durch Russland als eine notwendige Voraussetzung und als einen Mindeststandard für die Schaffung einer Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und Russland anzusehen, die weiterhin ein langfristiges Ziel ist;
- q) jüngste Veränderungen zwar zu begrüßen, jedoch weitere Verbesserungen der Rechtsvorschriften und der Rechtsdurchsetzung im Bereich des Schutzes der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum zu fordern, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und ein attraktives Investitionsklima zu schaffen, indem Regulierungssysteme an die höchsten internationalen Standards und Normen angeglichen werden; die russischen Staatsorgane eindringlich aufzufordern, vor dem bevorstehenden Beitritt Russlands zur WTO und als Voraussetzung dazu Teil IV des russischen Zivilgesetzbuches über die Rechte an geistigem Eigentum und die einschlägigen Verfahrensvorschriften für ihre Durchsetzung an die WTO-Regeln und internationalen Übereinkommen anzugeleichen, insbesondere an das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), und für deren vollständige Umsetzung Sorge zu tragen, damit Nachahmung und Produktpiraterie wirksam bekämpft werden können;
- r) darauf zu bestehen, dass der Vertrag über die Energiecharta, der als bestehender Vertrag für Russland und alle EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlich ist, die Grundlage für die Beziehungen im Energiebereich sein sollte, und dass die Grundsätze des Vertrags über die Energiecharta und des dazugehörigen Transitprotokolls in das neue Abkommen aufgenommen werden, und gleichzeitig seine Forderung an Russland zu bekräftigen, sein Engagement für einen regelgestützten Ansatz durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des Transitprotokolls zu stärken, und dabei die Auffassung des Parlaments zu berücksichtigen, dass es den Partnern frei stehen sollte, einen Wortlaut auszuhandeln, der in Bezug auf die Intensität der Zusammenarbeit und die von ihr abgedeckten Bereiche über den des Vertrags über die Energiecharta hinausgeht, dass das Abkommen jedoch unter keinen Umständen einen geringeren Umfang haben sollte als den von den Parteien im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens bereits vereinbarten Umfang;
- s) innerhalb des Rahmens der Verhandlungen über das neue Abkommen die Verhandlungen über das Transitprotokoll zum Abschluss zu bringen und Russland aufzufordern, es zu unterzeichnen, um einen Rechtsrahmen zu schaffen, der für den Transit von Energielieferungen zwischen den Parteien gilt und demjenigen nachfolgt, der bereits gemäß dem Vertrag über die Energiecharta besteht;
- t) zu betonen, dass sorgfältige Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle Infrastrukturvorhaben im Energiebereich notwendig sind, um zu gewährleisten, dass internationale Umweltschutzstandards eingehalten werden; die Russische Föderation in diesem Zusammenhang nachdrücklich aufzufordern, das Espooer Übereinkommen und dessen Protokoll über die strategische Umweltprüfung zu ratifizieren;
- u) zur Stärkung der Effizienz und der Krisenreaktionskapazität des Energiedialogs zwischen der Europäischen Union und Russland sowie zu mehr Transparenz, Gegenseitigkeit, Investitionssicherheit und damit zu mehr Sicherheit bei der Energieversorgung aufzurufen; die Notwendigkeit der Einrichtung von Mechanismen für ein System und einen Streitbeilegungsmechanismus im Energiebereich, die transparent und regelgestützt sind, zu betonen;

Donnerstag, 2. April 2009

- v) auf den in dem bereits von Russland und der Ukraine unterzeichneten Vertrag über die Energiecharta enthaltenen Streitbeilegungsmechanismus hinzuweisen;
- w) einen klaren Verhaltenskodex festzulegen, durch den die Beziehungen zwischen der Europäischen Union, Russland und den der gemeinsamen Nachbarschaft angehörenden Ländern geregelt werden und in dem auch die Achtung der souveränen Unabhängigkeit aller europäischen Staaten, die Verpflichtung, Streitigkeiten auf friedliche Weise beizulegen, und die Entschlossenheit festgeschrieben werden, festgefahren Konflikte einer Lösung zuzuführen;
- x) den bestehenden politischen Dialog aufzuwerten, um verstärkt Kernfragen im Bereich der Sicherheit zu erörtern, die häufig Anlass zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Europäischen Union und Russland geben, die jedoch zweifellos die Sicherheit in Europa sowie die Sicherheit weltweit beeinträchtigen, wobei hervorzuheben ist, dass eine multilaterale Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie Regelungen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erforderlich sind;
- y) die Regierung Russlands aufzufordern, gemeinsam mit der Europäischen Union und den anderen Mitgliedern der Kosovo-Kontaktgruppe einen positiven Beitrag zu den Bemühungen um eine dauerhafte politische Lösung für die Zukunft des Kosovo und die weitere Stärkung der Stabilität der westlichen Balkanländer zu leisten;
- z) die russische Regierung aufzufordern, ihre Entschlossenheit unter Beweis zu stellen, gemeinsam mit Georgien und der Europäischen Union die Modalitäten für Sicherheit und Stabilität in Abchasien und Südossetien, wie in dem Abkommen vom 12. August 2008 vereinbart, in konstruktiver und friedlicher Weise festzulegen; die russische Regierung aufzufordern, konkrete Zusagen zu geben, dass Russland gegen keinen seiner Nachbarn Gewalt einsetzen wird;
- aa) der russischen Regierung in Bezug auf ihre Entscheidung zu widersprechen, Abchasien und Südossetien als souveräne Staaten anzuerkennen, mit den De-facto-Behörden dieser beiden georgischen Provinzen Abkommen über militärische Unterstützung und Zusammenarbeit zu unterzeichnen und vor Ort Militärbasen zu errichten, da diese Schritte die territoriale Integrität Georgiens, wie sie in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen bekräftigt worden ist, untergraben; Russland erneut aufzufordern, seine Entscheidung zurückzunehmen und darauf zu bestehen, dass Russland nicht als unparteiischer Vermittler im Friedensprozess betrachtet werden kann; die russische Regierung nachdrücklich aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass den EU-Beobachter im Einklang mit dem Mandat der EU-Beobachtungsmission uneingeschränkter Zugang zu allen vom Konflikt betroffenen Gebieten gewährt wird;
- ab) zu fordern, dass das Ziel der Visumfreiheit gegenüber Russland im Lichte der Verordnung (Nr.) 539/2001⁽¹⁾ des Rates weiterverfolgt wird, wonach die Ausnahme von der Visumpflicht einer gewichteten Bewertung mehrerer Kriterien unterliegt, die unter anderem die illegale Einwanderung, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu Drittländern betreffen, wobei auch die regionale Kohärenz und das Gegenseitigkeitsprinzip zu beachten sind und ferner berücksichtigt werden muss, dass die Beziehungen zwischen der Union und den auf der Positivliste erscheinenden Drittländern durch eine besondere politische Dimension gekennzeichnet sind, da diese Drittländer im Hinblick auf die demokratischen Werte und die Grundrechte ein angemessenes Niveau erreichen müssen;
- ac) nachdrücklich zu fordern, dass Visaeleichterungen für Studenten, Forscher und Geschäftsleute Priorität zukommt, damit Kontakte auf persönlicher Ebene gefördert werden; jedoch nachdrücklich zu fordern, dass jede weitere Liberalisierung der Visumregelung mit Russland nur mit einer entsprechenden Liberalisierung der Visumregelungen mit den Ländern, die Gegenstand der Europäischen Nachbarschaftspolitik sind, einhergehen kann, damit es nicht zu Abweichungen kommt;
- ad) im Einklang mit dem Abkommen EU-Russland über Erleichterungen bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa eine klare Zusage der russischen Staatsorgane zu fordern, die einseitig auf alle Reisenden angewendeten bürokratischen Hindernisse abzubauen, wie etwa die Notwendigkeit, über eine Einladung zu verfügen und sich bei der Ankunft anzumelden; dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen der russischen Visabestimmungen und die Einstellung der Ausstellung von Mehrfachvisa für Geschäftsleute negative Auswirkungen auf die Geschäfts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland haben können, und die Auffassung des Parlaments zu berücksichtigen, dass das erleichterte Reisen für Inhaber russischer Reisepässe nur auf russische Staatsangehörige beschränkt werden sollte;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001, in der die Drittstaaten aufgelistet werden, deren Staatsangehörige beim Passieren der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, und die Drittstaaten, deren Staatsangehörige von dieser Pflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

Donnerstag, 2. April 2009

- ae) dringend das Kaliningrad betreffende Transit- und Visumproblem anzugehen, eventuell indem für das gesamte Gebiet Kaliningrad der kleine Grenzverkehr vorgesehen wird;
 - af) darauf zu bestehen, dass den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland die Grundsätze liberalisierter und offener Märkte und der Gegenseitigkeit der Investitionsrechte der Partner zugrunde liegen, und somit zu fordern, dass die russische Regierung als Gegenleistung für enge, vorteilhafte Wirtschaftsbeziehungen die Eigentumsrechte von ausländischen Investoren sichert und das Gesetz aus dem Jahr 2008 über strategische Wirtschaftsbereiche, aufgrund dessen der russische Staat über großen Handlungsspielraum verfügt, um ausländische Investoren zu diskriminieren, wohingegen der EU-Binnenmarkt für russische Investoren uneingeschränkt geöffnet ist, einer Überprüfung unterzieht; zu fordern, dass das Gesetz über Investitionen in strategische Wirtschaftsbereiche mit den derzeitigen und künftigen Verpflichtungen Russlands im Rahmen der WTO sowie des derzeitigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vereinbar ist;
 - ag) die russischen Staatsorgane im Rahmen der laufenden Verhandlungen über den WTO-Beitritt Russlands aufzufordern, bestimmte bereits ausgehandelte und vereinbarte Verpflichtungen nicht auszusetzen und das Abkommen EU-Russland über den WTO-Beitritt aus dem Jahr 2004 uneingeschränkt einzuhalten, indem alle diskriminierenden Gebühren beseitigt werden, insbesondere für den Eisenbahngüterverkehr, sowie die Exportzölle für unbehandeltes Nutzholz abzuschaffen;
 - ah) Russland aufzufordern, seine Zusage einzuhalten, die Zahlungsforderungen für den Sibirienüberflug auslaufen zu lassen, und das diesbezüglich auf dem Gipfeltreffen in Samara erzielte Abkommen zu unterzeichnen;
 - ai) mit der russischen Regierung deren Pläne zu erörtern, Freihandelsabkommen mit bestimmten Ländern zu entwickeln, die die Schaffung eines gemeinsamen Wirtschaftsraums mit Russland beeinträchtigen könnten;
 - aj) mit der russischen Regierung eine Reihe von schifffahrtsbezogenen Themen zu besprechen, unter anderem die freie Durchfahrt durch die Meerenge von Pilawa, den Zugang für Schiffe der Europäischen Union zu russischen Gewässern bei der Durchfahrt nach Asien entlang nordrussischem Hoheitsgebiet sowie die potenziellen Gefahren für die Umwelt, die sich aus der Zunahme des Tankerverkehrs in der Ostsee ergeben;
 - ak) zusammen mit der russischen Regierung das Problem der Verkehrsüberlastung an der gemeinsamen Grenze mit der Europäischen Union, die weiterhin ein schwerwiegendes Hindernis für den Handel und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland darstellt, in Angriff zu nehmen;
 - al) die Russische Föderation aufzufordern, konstruktiv mit der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, um in Bezug auf den Status der abtrünnigen Gebiete einschließlich Transnistrien eine Lösung zu finden, und dazu beizutragen, dass als unabdingbare Voraussetzung für die Stabilität einer Grenzregion der Europäischen Union, der zentrale Bedeutung zukommt, die Souveränität der moldauischen Regierung gestärkt wird; zu betonen, dass Fortschritte in dieser Frage mit dem Rückzug der in Moldau stationierten russischen Truppen verknüpft sind, wie er von Russland unter anderem während des Gipfeltreffens der OSZE 1999 in Istanbul zugesagt wurde;
 - am) zwar die positiven Aspekte der Vertiefung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Russland anzuerkennen, doch weitere umfassende Analysen der (die Sicherheit betreffende) Auswirkungen einer möglichen Einbeziehung Russlands in die 7. Rahmenprogramme zu fordern;
 - an) inoffizielle Leitlinien darüber auszuarbeiten, wie die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland durch die Grundsätze der Solidarität und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht untermauert werden können, damit eine einheitlichere und kohärentere Politik gegenüber Russland entsteht;
2. fordert den Rat und die Kommission auf, das Parlament und seinen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten regelmäßig und umfassend über die Fortschritte bei den Verhandlungen zu unterrichten, und weist sie darauf hin, dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der Zustimmung des Parlaments bedarf;
 3. hält die Stärkung der gegenseitigen rechtlichen Verpflichtungen durch einen baldigen PKA-Abschluss und einen russischen WTO-Beitritt für wichtig;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und, zur Information, der Kommission sowie der Staatsduma, der Regierung und dem Präsidenten der Russischen Föderation zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 2009

Die Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern

P6_TA(2009)0216

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu der Gesundheitsproblematik in Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (2008/2211(INI))

(2010/C 137 E/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 137, 152 und 174 des EG-Vertrags, die auf die Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit, die Umwelt sowie die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer abzielen,
- in Kenntnis der Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (von 0 Hz bis 300 GHz) ⁽¹⁾ und des Durchführungsberichts der Kommission zu der genannten Empfehlung vom 1. September 2008 (KOM(2008)0532),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ⁽³⁾ und die entsprechenden harmonisierten Sicherheitsvorschriften für Mobiltelefone und Mobilfunkbasisstationen,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2008 zu der Zwischenbewertung des europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 10. März 1999 zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (von 0 Hz bis 300 GHz) ⁽⁶⁾,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0089/2009),

A. unter Hinweis auf die Tatsache, dass elektromagnetische Felder (EMF) in der Natur vorkommen und somit schon immer auf der Erde bestanden; allerdings auch unter Hinweis auf die Tatsache, dass in den letzten Jahrzehnten die Umweltbelastung durch vom Menschen geschaffene Quellen von EMF ständig zugenommen hat, weil der Bedarf an Strom und immer fortschrittlicheren Drahtlosextechnologien gestiegen ist und sich die Gesellschaftsstruktur geändert hat; in der Erwägung, dass sich dies letztendlich darin auswirkt, dass jeder Mensch nun sowohl zu Hause als auch am Arbeitsplatz einer komplexen Mischung von elektrischen und magnetischen Feldern unterschiedlicher Frequenzen ausgesetzt ist,

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0410.

⁽⁶⁾ ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 129.

Donnerstag, 2. April 2009

- B. in der Erwägung, dass die Drahtlosechnologie (Mobiltelefone, Wi-Fi/WiMAX, Bluetooth, DECT-Schnurlosetelefone) EMF verursacht, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können,
- C. in der Erwägung, dass eine Mehrheit der europäischen Bürger, und insbesondere junge Menschen zwischen 10 und 20 Jahren, Mobiltelefone als nützliche, funktionelle Geräte und auch als Modesaccessoires nutzen, und in der Erwägung, dass nach wie vor Unsicherheiten bestehen, was die möglichen Gefahren für die Gesundheit betrifft, insbesondere bei jungen Menschen, deren Gehirn sich noch in Entwicklung befindet,
- D. in der Erwägung, dass in der wissenschaftlichen Gemeinschaft mögliche von EMF ausgehende Gesundheitsgefahren seit dem 12. Juli 1999 und der Festlegung von Belastungsgrenzwerten für EMF (0 bis 300 GHz) in der Empfehlung 1999/519/EG verstärkt diskutiert werden,
- E. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass es noch keine förmlichen Schlussfolgerungen der wissenschaftlichen Gemeinschaft gibt, bestimmte nationale und regionale Regierungen in mindestens neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union – aber auch in China, der Schweiz und Russland – nicht daran gehindert hat, so genannte „präventive“ Belastungsgrenzwerte festzusetzen, die unterhalb derjenigen liegen, die von der Kommission und dem wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“⁽¹⁾ empfohlen werden,
- F. in der Erwägung, dass die Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF gegenüber den Verbesserungen der Lebensqualität hinsichtlich der Sicherheit abgewogen werden sollten, die Geräte, die EMF erzeugen, mit sich bringen,
- G. in der Erwägung, dass eines der wissenschaftlichen Projekte, die sowohl Interesse als auch Polemik hervorrufen, die epidemiologische Studie Interphone ist, die von der Europäischen Union – in erster Linie unter dem 5. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung⁽²⁾ – mit 3,8 Mio. EUR finanziert wird und deren Schlussfolgerungen seit 2006 erwartet werden,
- H. in der Erwägung, dass doch immerhin bestimmte Erkenntnisse unbestritten sind, insbesondere darüber, dass die Reaktionen auf eine Belastung durch Mikrowellen bei jedem Einzelnen unterschiedlich sind, dass breit angelegte Expositionstests durchgeführt werden müssen, vor allem um nicht-thermische Auswirkungen im Zusammenhang mit Funkfrequenzfeldern zu bewerten, und dass Kinder im Fall der Exposition gegenüber EMF besonders empfindlich sind⁽³⁾,
- I. in der Erwägung, dass die Europäische Union Belastungsgrenzwerte zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Auswirkungen von EMF festgesetzt hat; in der Erwägung, dass auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips solche Maßnahmen auch für die betroffenen Bevölkerungsgruppen wie etwa Anwohner und Verbraucher getroffen werden sollten,
- J. in der Erwägung, dass laut einem Eurobarometer-Sonderbericht über Elektromagnetische Felder (Nr. 272a vom Juni 2007) die Mehrheit der Bürger der Meinung ist, von den öffentlichen Stellen nicht ausreichend über Maßnahmen zum Schutz vor EMF informiert zu werden,
- K. in der Erwägung, dass die mittleren und äußerst niederen Frequenzen weiter erforscht werden müssen, damit Schlussfolgerungen über ihre Auswirkungen auf die Gesundheit gezogen werden können,
- L. in der Erwägung, dass der Einsatz der Magnetresonanztomographie (MRT) nicht durch die Richtlinie 2004/40/EG gefährdet werden darf, da die MRT-Technologie bei Erforschung, Diagnose und Behandlung lebensbedrohlicher Krankheiten für Patienten in Europa wichtig ist,

⁽¹⁾ In der 16. Vollversammlung am 21. März 2007 angenommene Stellungnahme.

⁽²⁾ Programm „Lebensqualität“ unter der Vertragsnummer QLK4-1999-01563.

⁽³⁾ STÖA-Studie vom März 2001 über die „physiologischen und umweltrelevanten Auswirkungen nicht ionisierender elektromagnetischer Strahlung“, PE 297.574.

Donnerstag, 2. April 2009

M. in der Erwägung, dass in der Sicherheitsnorm IEC/EN 60601-2-33 Grenzwerte für EMF festgelegt werden, die jegliche Gefahr für Patienten und Arbeitnehmer ausschließen,

1. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die wissenschaftliche Grundlage und die Angemessenheit der in der Empfehlung 1999/519/EG festgelegten EMF-Grenzwerte zu überprüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten; fordert, dass diese Überprüfung von dem wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ durchgeführt wird;
2. fordert, dass die biologischen Wirkungen bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen von elektromagnetischer Strahlung auf die Gesundheit besonders berücksichtigt werden, umso mehr, als in manchen Studien die schädlichsten Auswirkungen im niedrigsten Frequenzbereich festgestellt wurden; fordert, dass die potenziellen Gesundheitsprobleme aktiv erforscht werden, indem Lösungen entwickelt werden, die das Pulsieren und die Amplitudenmodulation der zur Übertragung verwendeten Frequenzen verhindern oder verringern;
3. betont, dass es sinnvoll wäre, wenn die Kommission parallel oder alternativ zu dieser Änderung der europäischen EMF-Grenzwerte in Abstimmung mit den Fachleuten der Mitgliedstaaten und der betreffenden Wirtschaftssektoren (Stromgesellschaften, Telefonbetreiber und Hersteller von Elektrogeräten einschließlich Mobiltelefonen) einen Leitfaden über die verfügbaren technischen Optionen, die bei der Verminderung der Exposition gegenüber EMF wirksam sind, erarbeiten würde;
4. weist darauf hin, dass die Wirtschaftsakteure sowie die maßgeblichen Infrastrukturbetreiber und die zuständigen Behörden heute schon auf bestimmte Faktoren Einfluss nehmen können, etwa durch die Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Entfernung zwischen dem betreffenden Ort und den Sendern oder der Höhe des Ortes im Vergleich zur Höhe des Antennenmastes und der Ausrichtung der Senderantenne im Verhältnis zu Wohngebieten; betont, dass dies erforderlich ist, um den Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen leben, Sicherheit zu geben und sie möglichst weitgehend zu schützen; fordert, dass die bestmöglichen Standorte für Masten und Sender gefunden werden sowie dass Masten und Sender von den Betreibern gemeinsam genutzt werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass mehr Masten und Sender an schlechten Standorten errichtet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, entsprechende Leitlinien auszuarbeiten;
5. fordert die Mitgliedstaaten sowie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, ein einheitliches System zur Genehmigung der Aufstellung von Antennen und Sendemasten einzurichten und unter die Raumordnungspläne auch einen Plan für Antennen aufzunehmen;
6. ermuntert die für die Genehmigung der Aufstellung von Mobiltelefonmasten zuständigen Behörden, gemeinsam mit den Betreibern des Sektors zu vereinbaren, dass die Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden, um deren Anzahl und die Exposition der Bevölkerung gegenüber EMF zu verringern;
7. erkennt die Bemühungen der in den Branchen mobile Kommunikation und andere EMF erzeugende Drahtlose technologien tätigen Unternehmen an, Umweltschäden zu vermeiden und insbesondere den Klimawandel zu bekämpfen;
8. ist der Meinung, dass es angesichts der zunehmenden Anzahl von gerichtlichen Klagen und Maßnahmen des Staates von aufschiebender Art in Bezug auf die Installation von neuen EMF erzeugenden Anlagen im allgemeinen Interesse liegt, Lösungen den Vorzug zu geben, die auf dem Dialog zwischen den Wirtschaftsakteuren, staatlichen Stellen, Militärbehörden und Anwohnervertretungen über die Kriterien für die Aufstellung neuer GSM-Antennen oder die Verlegung von Hochspannungsleitungen beruhen, und zu mindest darauf zu achten, dass Schulen, Kindertagesstätten, Seniorenheime und Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge in einer bestimmten Entfernung von dieser Art von Anlagen liegen, die anhand wissenschaftlicher Kriterien festgelegt wird;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Betreibern des Sektors der Öffentlichkeit Expositionskarten für Hochspannungsleitungen, Funkfrequenzen und Mikrowellen, und insbesondere Telekommunikationsmasten, Funksender und GSM-Antennen, zur Verfügung zu stellen; fordert die Bereitstellung dieser Informationen auf einer Internetseite, damit sie von der Öffentlichkeit leicht konsultiert werden können, sowie ihre Verbreitung über die Medien;

Donnerstag, 2. April 2009

10. schlägt der Kommission vor, die Möglichkeit zu prüfen, für die Transeuropäischen Netze – Energie (TEN-E) bestimmte Mittel dazu zu verwenden, die Auswirkungen von EMF mit äußerst niederen Frequenzen, insbesondere bei Stromverteilungsleitungen, zu untersuchen;

11. ruft die Kommission auf, während der Wahlperiode 2009-2014 ein anspruchsvolles Programm zur Messung der elektromagnetischen Verträglichkeit von künstlich erzeugten Wellen und denjenigen, die vom menschlichen Körper natürlich ausgestrahlt werden, auf den Weg zu bringen und zu ermitteln, ob Mikrowellen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben;

12. fordert die Kommission auf, einen jährlichen Bericht über das Ausmaß der elektromagnetischen Strahlung in der EU, ihre Quellen sowie die in der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen zum besseren Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vorzulegen;

13. fordert die Kommission auf, eine Lösung zu finden, damit die Durchführung der Richtlinie 2004/40/EG beschleunigt wird, und so sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer ebenso wirksam gegen EMF geschützt sind, wie sie das bereits gegen Lärm⁽¹⁾ und Vibration⁽²⁾ nach zwei anderen gemeinschaftlichen Texten sind, sowie in Artikel 1 der genannten Richtlinie eine Ausnahmeregelung für die MRT vorzusehen;

14. bedauert, dass die Veröffentlichung der Schlussfolgerungen der internationalen epidemiologischen Studie Interphone seit 2006 systematisch verzögert wird, deren Ziel es ist zu untersuchen, ob eine Beziehung zwischen der Benutzung von Mobiltelefonen und bestimmten Krebsarten, darunter insbesondere Tumore des Gehirns, des Hörnervs und der Ohrspeicheldrüse, besteht;

15. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Koordinatorin der Interphone-Studie, Elisabeth Cardis, zur Vorsicht aufgerufen hat und auf der Grundlage der derzeitigen Kenntnisse empfiehlt, dass Kinder das Handy umsichtig benutzen und das Festnetztelefon bevorzugen sollten;

16. ist in jedem Fall der Auffassung, dass es Aufgabe der Kommission – die einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung dieser weltweiten Studie geleistet hat – ist, die Verantwortlichen des Projekts zu fragen, warum noch keine endgültigen Ergebnisse veröffentlicht wurden, und im Fall einer Antwort das Parlament und die Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten;

17. schlägt der Kommission auch im Sinne politischer und haushaltrechtlicher Effizienz vor, einen Teil der für die Studien über EMF vorgesehenen Gemeinschaftsmittel für eine globale Kampagne zur Sensibilisierung der jungen Europäer für den vernünftigen Umgang mit Handys bereitzustellen, wie etwa Nutzung von Freisprechanlagen, kurze Telefonate, Abschalten des Telefons, wenn es nicht benutzt wird (beispielsweise während des Unterrichts), und die Benutzung von Telefonen in Bereichen mit gutem Empfang;

18. ist der Ansicht, dass den jungen Europäern im Rahmen dieser Sensibilisierungskampagnen auch dargelegt werden sollte, welche Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Haushaltsgeräten bestehen und wie wichtig es ist, die Geräte auszuschalten und sie nicht im Standby-Modus zu lassen;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mittel für Forschung und Entwicklung aufzustocken, damit eine Bewertung der möglichen langfristigen negativen Auswirkungen der Funkfrequenzen von Mobiltelefonen durchgeführt werden kann; fordert ferner, dass mehr öffentliche Ausschreibungen für Forschungsarbeiten im Bereich der negativen Auswirkungen der gleichzeitigen Exposition gegenüber verschiedenen Quellen von EMF, insbesondere auf Kinder, durchgeführt werden;

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 13).

Donnerstag, 2. April 2009

20. schlägt vor, dass die Europäische Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien zusätzlich damit betraut wird, die wissenschaftliche Integrität zu bewerten, um die Kommission darin zu unterstützen, möglicherweise auftretende Gefahrensituationen, Interessenkonflikte oder gar Betrügereien zu vermeiden, zu denen es im Zusammenhang mit dem gesteigerten Wettbewerb der Forscher kommen könnte;
21. fordert die Kommission angesichts der Bedenken der Öffentlichkeit in vielen Mitgliedstaaten auf, mit allen interessierten Kreisen wie nationalen Experten, Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftssektoren zusammenzuarbeiten, um die Verfügbarkeit und den Zugang zu aktuellen, für den Laien verständlichen Informationen über Drahtlosechnologie und Schutzzvorschriften zu verbessern;
22. fordert die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf, die Festlegung der Normen transparenter zu gestalten und für einen Dialog mit allen Beteiligten offen zu sein;
23. kritisiert bestimmte Marketingkampagnen von Telefonbetreibern, die in der Weihnachtszeit am Jahresende und zu anderen besonderen Anlässen besonders aggressiv geführt werden, wie etwa den Verkauf von Mobiltelefonen, die ausschließlich für Kinder bestimmt sind, oder die Pauschalangebote „Freiminuten“, die sich an Jugendliche richten;
24. schlägt vor, dass die Union eine Studie über drahtlose Hausgeräte in ihre Politik im Bereich der Innenraumluft-Qualität aufnimmt, die sich, wie etwa Wi-Fi für den Internetzugang und DECT-Telefone (digitale, verbesserte schnurlose Telekommunikation), in den letzten Jahren an öffentlichen Plätzen und in Wohnungen generell durchgesetzt haben und die Bürger einer ständigen Mikrowellenstrahlung aussetzen;
25. fordert – immer in dem Bestreben nach einer Verbesserung der Information der Verbraucher –, dass die technischen Normen des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung geändert werden und vorgeschrieben wird, dass die Kennzeichnung Angaben über die Emissionsstärke umfassen muss, aus denen auch bei jedem drahtlos funktionierenden Gerät hervorgeht, dass es Mikrowellen aussendet;
26. ruft den Rat und die Kommission auf, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Regionen für die Einführung einer einzigen Norm einzutreten, um die Exposition der Anrainer im Fall der Ausweitung des Hochspannungsnetzes möglichst gering zu halten;
27. ist in höchstem Maße besorgt über die Tatsache, dass die Versicherungsgesellschaften dazu tendieren, die Abdeckung der Risiken im Zusammenhang mit EMF aus den Haftpflichtversicherungen auszuschließen, was offensichtlich bedeutet, dass sich die europäischen Versicherer bereits nach ihrer Version des Vorsorgeprinzips richten;
28. fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Beispiel Schwedens zu folgen und Menschen, die an Elektrohypersensibilität leiden, als behindert anzuerkennen, um ihnen einen angemessenen Schutz und Chancengleichheit zu bieten;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Ausschuss der Regionen und der WHO zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 2009

Bessere Schulen: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit

P6_TA(2009)0217

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zum Thema „Bessere Schulen: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit“ (2008/2329(INI))

(2010/C 137 E/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags betreffend die allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- unter Hinweis auf Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Recht auf Bildung,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Juli 2008 mit dem Titel „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ (KOM(2008)0425),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2008 mit dem Titel „Ein aktualisierter strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung“ (KOM(2008)0865),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2007 mit dem Titel „Wissen, Kreativität und Innovation durch lebenslanges Lernen: Entwurf des gemeinsamen Fortschrittsberichts 2008 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ (KOM(2007)0703),
- unter Hinweis auf das 10-Jahres-Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ ⁽¹⁾ und die nachfolgenden gemeinsamen Zwischenberichte über die Fortschritte im Hinblick auf dessen Umsetzung,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2006/962/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom 13./14. März 2008, insbesondere auf den Abschnitt „Investieren in Menschen und Modernisieren der Arbeitsmärkte“,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 15. November 2007 zur allgemeinen und beruflichen Bildung als wesentliche treibende Kraft der Lissabonner Strategie ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Unesco-Bericht der internationalen Kommission „Bildung für das 21. Jahrhundert“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. November 2008 und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten – Junge Menschen auf das 21. Jahrhundert vorbereiten: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen ⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 14.6.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. C 300 vom 12.12.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 20.

Donnerstag, 2. April 2009

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2004 zur Rolle der Schulen und des Schulunterrichts bei der Förderung eines bestmöglichen Zugangs der Öffentlichkeit zur Kultur⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2005 zu den Optionen zur Weiterentwicklung des Schulsystems der Europäischen Schulen⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 zur Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2007 zu der Rolle des Sports in der Erziehung⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. September 2008 zur Verbesserung der Qualität der Lehrerbildung⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2008 zu Wissen, Kreativität und Innovation durch lebenslanges Lernen – Umsetzung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“⁽⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0124/2009),
- A. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten für die Gestaltung, die Inhalte und Reformen der Schulbildung verantwortlich sind; in der Erwägung, dass der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie die Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen hervorragend geeignet sind, um Reformen zu unterstützen; in der Erwägung, dass die Kommission eine wichtige Rolle bei der Erleichterung der Zusammenarbeit übernehmen muss,
- B. in der Erwägung, dass die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in der Europäischen Union, die Bedingungen des Gemeinsamen Marktes, aber auch die neuen Möglichkeiten und Herausforderungen der von der Globalisierung erfassten Wirtschaft den Rahmen für ein gemeinsames Vorgehen aller nationalen Bildungssysteme liefern und die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auf europäischer Ebene verstärken,
- C. in der Erwägung, dass die beträchtlichen Unterschiede bei dem, was die einzelnen Bildungssysteme in der Europäischen Union leisten, zu zunehmenden Unterschieden in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedstaaten führen und das Erreichen der Ziele der Lissabon-Strategie gefährden könnten,
- D. in der Erwägung, dass zur Stärkung der Rolle der Bildung im sogenannten „Wissensdreieck“ (Forschung, Innovation und Bildung), aufgrund dessen die Europäische Union die langfristige Strategie für zukünftige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt sowie die Einbeziehung der Schulbildung in die Hauptprioritäten der nächsten Verhandlungsrunde im Lissabon-Prozess unterstützt, systematische Maßnahmen erforderlich sind,
- E. in der Erwägung, dass Benchmarks wichtige Instrumente darstellen, die weitere Reformen vorantreiben, da sich mit ihnen Fortschritte in Richtung genau definierter gemeinsamer Ziele messen lassen,
- F. in der Erwägung, dass der Rat für 2010 drei Benchmarks mit direktem Bezug zur Schulbildung (für Schulabbruch, Lesekompetenz und Abschluss der Sekundarstufe II) angenommen hat; in der Erwägung, dass die diesbezüglichen Fortschritte bislang unzureichend sind,
- G. in der Erwägung, dass dem Erwerb von Grundkenntnissen und Schlüsselkompetenzen durch alle jungen Menschen und der Anhebung des Bildungsniveaus entscheidende Bedeutung für das Erreichen der Ziele der Lissabon-Agenda zukommt,

⁽¹⁾ ABl. C 98 E vom 23.4.2004, S. 179.

⁽²⁾ ABl. C 193 E vom 17.8.2006, S. 333.

⁽³⁾ ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 300.

⁽⁴⁾ ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S.131.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0422.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0625.

Donnerstag, 2. April 2009

- H. in der Erwägung, dass ein direkter Zusammenhang zwischen den späteren Beschäftigungsaussichten, der künftigen sozialen Teilhabe, der weiterführenden Bildung und Ausbildung und dem Einkommen junger Menschen einerseits und ihrem Bildungsniveau andererseits besteht,
- I. in der Erwägung, dass die Bildung von Frauen besonderen Einfluss auf die Ergebnisse von Gemeinschaften im Bildungsbereich hat; in der Erwägung, dass Mädchen, die keine abgeschlossene oder ausreichende Schulausbildung erhalten, nicht nur selbst darunter leiden, sondern diese Benachteiligung möglicherweise an die nächste Generation weitergeben,
- J. in der Erwägung, dass Ungleichheiten und Schulabbrüche hohe soziale und wirtschaftliche Kosten verursachen und sich nachteilig auf den sozialen Zusammenhalt auswirken; ferner in der Erwägung, dass alle Formen der schulischen Segregation das Niveau nationaler Bildungssysteme insgesamt schwächen,
- K. in der Erwägung, dass derzeit eine beunruhigende Zunahme von Gewalt an den Schulen sowie zahlreiche rassistische und fremdenfeindliche Vorkommnisse im schulischen Umfeld zu verzeichnen sind, eine Tatsache, die mit zwei wesentlichen Merkmalen der heutigen Bildungseinrichtungen zusammenhängt, nämlich der Multikulturalität und der Vertiefung der Klassenunterschiede, die durch das Fehlen geeigneter Strukturen für Interventionen, Unterstützung und Integration der Schüler im Bildungssystem noch verschärft werden,
- L. in der Erwägung, dass integrative Bildungsmodelle der Integration benachteiligter Schüler und Studierender mit besonderen Unterrichtsbedürfnissen dienlich sind und die Solidarität zwischen Schülern mit unterschiedlichem Hintergrund stärken,
- M. in der Erwägung, dass eine gut ausgebauten Vorschulerziehung erheblich zur Integration benachteiligter Gruppen (z. B. Kinder aus einkommensschwachem Milieu und solche, die Minderheiten angehören) beiträgt, bei der Anhebung des allgemeinen Qualifikationsniveaus helfen kann und Bildungsunterschiede verringert, zugleich aber auch maßgeblichen Anteil an mehr Gerechtigkeit und an der Senkung der Schulabbrecherquoten hat,
- N. in der Erwägung, dass Schulen von entscheidender Bedeutung für das soziale Leben, das Lernverhalten und die persönliche Entfaltung der Kinder sind wie auch dafür, dass sie das Wissen, die Fähigkeiten und die Werte erwerben, um an der demokratischen Gesellschaft teilzuhaben und aktive Bürger zu werden,
- O. in der Erwägung, dass in der derzeitigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise der allgemeinen und beruflichen Bildung eine strategisch wichtige Rolle zukommt bei der Förderung innovativer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie bei der freien Wissensvermittlung als ideales „Werkzeug“ für wirtschaftlichen Aufschwung und eine Stärkung des Arbeitsmarktes; jedoch darauf verweisend, dass das vorrangige Ziel der Erziehungs- und Bildungspolitik nicht darin besteht, die Bedürfnisse des Marktes und die Kriterien der Beschäftigungsfähigkeit zu erfüllen, sondern sicherzustellen, dass die Schüler über einen umfassenden Wissensstand, der einheitlichen Bildungskriterien entspricht, verfügen und eine voll entfaltete Persönlichkeit entwickeln,
- P. in der Erwägung, dass Lehrpläne wie auch Lehr- und Beurteilungsmethoden es jedem Lernenden ermöglichen sollten, Schlüsselkompetenzen zu erwerben und sein Potenzial voll zu entfalten; in der Erwägung, dass das körperliche und geistige Wohlbefinden von Kindern sowie eine angenehme Lernatmosphäre für gute Lernergebnisse äußerst wichtig sind,
- Q. in der Erwägung, dass eine umfassende Bildung auch in Fächern wie Kunst und Musik zur Förderung der Selbstverwirklichung und von Selbstvertrauen sowie zur Herausbildung von Kreativität und innovativem Denken beitragen kann,
- R. in der Erwägung, dass Bildungsausgaben insbesondere in die Bereiche fließen sollten, die die größten Verbesserungen im Hinblick auf die Leistungen und die Entwicklung der Lernenden bewirken,
- S. in der Erwägung, dass die Qualität des Unterrichts als der Faktor im schulischen Umfeld gilt, der die Leistung der Lernenden am stärksten beeinflusst,
- T. in der Erwägung, dass Mobilität und Austauschprogramme interkulturelle, sprachliche, soziale und fachspezifische Kompetenzen fördern, die Motivation von Lehrenden und Lernenden gleichermaßen stärken und zur Verbesserung der pädagogischen Fähigkeiten der Lehrkräfte beitragen können,

Donnerstag, 2. April 2009

- U. in der Erwägung, dass Schulen nur einer von mehreren Akteuren sind, die gemeinsam Verantwortung für die Bildung und Erziehung junger Menschen tragen,
 - V. in der Erwägung, dass in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung eine Evaluierungskultur geschaffen werden muss, um deren Fortentwicklung wirksam und langfristig überwachen zu können,
 - W. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner oben erwähnten Entschließung vom 8. September 2005 auf die Notwendigkeit einer Reform des Systems zur Verwaltung der Europäischen Schulen hingewiesen hat, um so die sich insbesondere aufgrund der Erweiterung und der damit verbundenen Folgenstellenden Herausforderungen bewältigen zu können,
-
- 1. begrüßt die vorstehend genannte Mitteilung der Kommission vom 3. Juli 2008 und die darin enthaltenen Vorschläge zu den Bereichen, auf die sich die künftige Zusammenarbeit konzentrieren soll;
 - 2. begrüßt die vorstehend genannte Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2008 und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen;
 - 3. teilt die Auffassung, dass die Schulbildung einen zentralen Schwerpunkt im nächsten Zyklus des Lissabon-Prozesses bilden sollte;
 - 4. begrüßt die von den Mitgliedstaaten vereinbarte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schulbildung in Schlüsselbereichen; ersucht die Mitgliedstaaten, diese Möglichkeit, voneinander zu lernen, in vollem Umfang zu nutzen;

Verbesserung der Kompetenzen aller Lernenden

- 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Möglichstes zu tun, um jedem jungen Menschen die Grundfertigkeiten zu vermitteln, die für das weitere Lernen von entscheidender Bedeutung sind, und die Anstrengungen im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlung 2006/962/EG und die Erreichung der vereinbarten Benchmarks fortzusetzen;
- 6. zeigt sich besorgt über den derzeitigen Trend einer Verschlechterung der Schreib-, Lese- und Rechenfertigkeiten der Schüler und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Trend umzukehren;
- 7. empfiehlt den Mitgliedstaaten, sich weiter mit Strategien zur Verringerung bestehender geschlechtspezifischer Unterschiede bei Grundfertigkeiten zu befassen;
- 8. appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen um die Senkung der Zahl der Schulabrecher fortzusetzen; hebt die Notwendigkeit hervor, gefährdete Schüler frühzeitig zu ermitteln und ihnen zusätzliche Hilfsangebote zu unterbreiten und außerschulische Lernmöglichkeiten anzubieten sowie sie während des Übergangs von einer Schulstufe zur nächsten zu unterstützen und personalisierte Lernansätze für diejenigen bereitzustellen, die sie benötigen;
- 9. hält fest, dass in der Union ein besorgniserregender Mangel an Konzentrationsfähigkeit bei Jugendlichen festzustellen ist; fordert aus diesem Grund die Kommission auf, im Rahmen einer Studie die wesentlichen Ursachen für diese Konzentrationsschwäche bei Schülern und Schülerinnen zu untersuchen;
- 10. vertritt die Auffassung, dass Schulen allen Kinder eine hochwertige Bildung bieten und ehrgeizige Ziele für alle Lernenden setzen sollten, zugleich aber ein breites Spektrum von Wahlfächern und zusätzliche Hilfe anbieten sollten, um den Bedürfnissen der einzelnen Schüler Rechnung zu tragen;
- 11. fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, sich in ihrer Bildungspolitik um ein ausgewogenes Verhältnis von Gleichberechtigung und Qualität zu bemühen und besonderes Gewicht darauf zu legen, dass soziale Möglichkeiten für Schüler/Studierende aus einem benachteiligten familiären Umfeld geboten werden und dass der Lernprozess an ihre individuellen Bedürfnisse angepasst wird, um auf diese Weise für Chancengleichheit bezüglich des Zugangs zur Bildung zu sorgen;

Donnerstag, 2. April 2009

12. fordert die Mitgliedstaaten zudem nachdrücklich auf, den Zugang benachteiligter Gruppen zur beruflichen Bildung und zum Hochschulstudium nach den höchsten Standards zu verbessern, u. a. durch die Ausarbeitung und Bekanntmachung geeigneter Stipendiumsregelungen;

13. befürwortet integrative Bildungsmodelle, bei denen die Schulgemeinschaften ein Spiegelbild der gesellschaftlichen Vielfalt sind und jede Form von Segregation vermieden wird;

14. fordert die Mitgliedstaaten daher mit Nachdruck auf, das Ziel einer vollständigen Aufhebung getrennter Klassen/Einrichtungen für Roma in der Grundschulbildung zu verfolgen sowie die illegale Praxis, die Kinder der Roma in Klassen für geistig Behinderte zu unterrichten, zu überwachen und abzuschaffen;

15. hält es für wichtig, dass die jungen Menschen bereits während ihrer Schul-, Ausbildungs- und Studienzeit auf die Flexibilität am Arbeitsmarkt im Hinblick auf dessen Veränderlichkeit vorbereitet werden (die Anforderungen der Arbeitgeber können sich rasch verändern);

16. fordert eine Modernisierung und Verbesserung der Lehrpläne, um zu erreichen, dass diese die aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und technischen Realitäten widerspiegeln und dass sie eng mit dem Wirtschafts- und Geschäftsleben sowie dem Arbeitsmarkt verbunden sind;

17. ist indessen der Ansicht, dass die Reformen der Bildungssysteme als grundlegenden Orientierungsmaßstab die umfassende und allseitige Entwicklung des Menschen, die Hervorhebung der Achtung der Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit, das lebenslange Lernen zum Zwecke der persönlichen Entfaltung und des beruflichen Fortkommens sowie den Schutz der Umwelt und des individuellen und gesellschaftlichen Wohlbefindens ansetzen müssen; betont, dass in diesem Zusammenhang die Verknüpfung der Wissensvermittlung mit den Anforderungen des Marktes unzweifelhaft eines der vorrangigen Ziele der Bildungssysteme darstellt, jedoch nicht das erste und wichtigste Ziel;

18. ist der Ansicht, dass Schulen nicht nur die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit anstreben, sondern allen jungen Menschen auch die Möglichkeit geben sollten, ihr Potenzial entsprechend ihren persönlichen Begabungen voll zu entfalten; unterstreicht, wie wichtig die Schaffung eines Lernumfelds ist, in dem junge Menschen demokratische Grundkompetenzen erwerben können, die es ihnen ermöglichen, sich aktiv an der Zivilgesellschaft zu beteiligen;

19. vertritt die Auffassung, dass alle Kinder vom frühesten Alter an die Möglichkeit erhalten sollten, musikalische, künstlerische, manuelle, physische, soziale und bürgerschaftliche Kompetenzen zu erwerben; glaubt daher fest daran, dass Musik-, Kunst- und Sportunterricht Pflichtbestandteile des schulischen Lehrplans sein sollten;

20. ist überzeugt, dass Kinder im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona aus dem Jahr 2002 schon im frühen Alter mit dem Erlernen von Fremdsprachen beginnen sollten; begrüßt den Vorschlag für einen neuen Benchmark, wonach mindestens 80 % der Schüler in der Sekundarstufe I in mindestens zwei Fremdsprachen unterrichtet werden; betont die Bedeutung der Weiterführung des Fremdsprachenunterrichts in der Sekundarstufe II, damit junge Menschen Sprachkompetenzen auf hohem Niveau erwerben; fordert die Mitgliedstaaten auf, über die Möglichkeit nachzudenken, mehr Muttersprachler für den Fremdsprachenunterricht einzustellen;

21. unterstreicht die Bedeutung der Ausbildung betreffend Informations- und Kommunikationstechnologien und der Medienkompetenz; hält es für wichtig, den Schülern die Möglichkeiten der neuen Kommunikationsmittel und digitalen Technologien und deren Nutzung zu vermitteln;

22. würdigt den Beitrag der nicht formalen/außerschulischen Bildung bei der Vermittlung wertvoller Kompetenzen an Jugendliche in Ergänzung zu den an den Schulen erworbenen Fertigkeiten und fordert die Schulen auf, intensiver mit außerschulischen Bildungsträgern wie zum Beispiel Jugendorganisationen zusammenzuarbeiten;

Hochwertige Schulen und gute Lehrkräfte

23. ist der Ansicht, dass eine qualitativ hochwertige Bildung das Recht eines jeden Kindes ist und dass ein erster und wichtiger Schritt auf diesem Weg eine Europäische Charta der Schülerrechte wäre;

Donnerstag, 2. April 2009

24. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Regionalregierungen auf, in die Vorschulerziehung zu investieren, hochwertige Einrichtungen der Vorschulerziehung und der Kinderbetreuung mit entsprechend ausgebildeten Lehrkräften und Betreuern zu garantieren und dafür Sorge zu tragen, dass der Besuch dieser Einrichtungen erschwinglich ist; unterstützt den Vorschlag zur Einführung eines neuen Benchmarks für die Teilnahmequoten im Bereich der Vorschulerziehung;
25. ist der Auffassung, dass das öffentliche Bildungswesen ein vorwiegend staatlich finanziertes Bereich bleiben sollte, der einen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit und zur sozialen Eingliederung leistet; begrüßt jedoch Initiativen zur Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor und zur Auslotung möglicher neuer Wege der ergänzenden Finanzierung;
26. ist der Ansicht, dass finanziell benachteiligte öffentliche Bildungseinrichtungen, insbesondere in ärmeren Regionen der Europäischen Union, zusätzliche Unterstützung erhalten sollten;
27. ist der Auffassung, dass ein qualitativ gutes Lernumfeld mit moderner Infrastruktur, modernen Materialien und moderner Technologie die Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Bildung an den Schulen darstellt;
28. vertritt die Ansicht, dass Qualität und gute Ergebnisse im Bildungsbereich auch hohe Ansprüche und Konsequenz bei der Aufstellung der Lehrpläne sowie eine regelmäßige Bewertung der Schüler voraussetzen, die auf diese Weise selbst für ihre Fortschritte Verantwortung übernehmen sollen;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Schulen die erforderliche Eigenständigkeit bei der Ausarbeitung von Lösungen für die konkreten Aufgaben in ihrem lokalen Umfeld und eine ausreichende Flexibilität in Bezug auf die Lehrpläne, die Unterrichtsmethoden und die Beurteilungssysteme einzuräumen, wobei jedoch die Notwendigkeit der europaweiten Vergleichbarkeit von Qualifikationssystemen anerkannt wird;
30. ist der Ansicht, dass die Evaluierung ein nützliches Instrument zur Verbesserung der Qualität der Bildungssysteme darstellt; betont jedoch, dass jedes System der Evaluierung und Beurteilung nicht nur die quantitative Bewertung der Ergebnisse und Leistungen der Schüler zum Ziel haben darf, was zu einer gesellschaftlichen Hierarchisierung der Bildungseinrichtungen und zum Entstehen von Bildungssystemen „mehrerer Geschwindigkeiten“ führen würde, sondern dass das System selbst und seine Methoden bewertet werden müssen, wobei der konkrete sozioökonomische Rahmen, in dem eine Schule tätig ist, gezielt berücksichtigt werden muss;
31. ist der Auffassung, dass die Qualität der Bildung und die Ergebnisse in hohem Maße auch von der Achtung abhängen, die den Lehrkräften im Schulalltag entgegengebracht wird;
32. ist der Meinung, dass die zunehmende Vielfalt europäischer Gesellschaften in der Zusammensetzung des Lehrkörpers so weit wie möglich ihren Niederschlag finden sollte, um allen Schülern Vorbilder zu bieten; ruft diesbezüglich dazu auf, über die Notwendigkeit nachzudenken, mehr Männer für den Lehrerberuf zu gewinnen, vor allem im Grundschulbereich;
33. ist von der Notwendigkeit einer hochwertigen Lehrererausbildung in Theorie und Praxis wie auch einer fortlaufenden und systematischen beruflichen Weiterbildung und Unterstützung überzeugt, damit Lehrkräfte während ihrer gesamten Laufbahn stets über die Kompetenzen verfügen, die in der wissensbasierten Gesellschaft verlangt werden; ist der Meinung, dass die Politik im Bereich der Ausbildung und Einstellung von Lehrkräften so gestaltet sein sollte, dass die geeigneten Bewerber angeworben werden und dass die gesellschaftliche Anerkennung von Lehrkräften, ihr Status und ihre Vergütung der Bedeutung ihrer Aufgaben entsprechen sollte;
34. setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass möglichst viele Lernende und Lehrende die Möglichkeit zur Teilnahme an Mobilitäts- und Schulpartnerschaftsprojekten erhalten; hebt die diesbezügliche Bedeutung des Comenius-Programms hervor; betont die Notwendigkeit einer weiteren Senkung des Verwaltungsaufwands für sich bewerbende Schulen; begrüßt die Schaffung von Comenius-Regio; unterstützt den Vorschlag, einen neuen Benchmark für Mobilität zu entwickeln;
35. empfiehlt, dass Lehrer, auch Kunstrehrer, dazu ermutigt werden, europäische und nationale Mobilitätsprogramme maximal auszunutzen, und dass die Mobilität zum festen Bestandteil ihrer Ausbildung und Laufbahn wird;

Donnerstag, 2. April 2009

36. spricht sich für die Einbeziehung der Eltern in das schulische Leben und eine bessere Sensibilisierung betreffend den potenziellen Einfluss von Lebensbedingungen und außerschulischen Aktivitäten auf den Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen in der Schule aus, in dem Wissen, dass sich die Beseitigung von Ungleichheiten im Bildungsbereich allein durch bildungspolitische Maßnahmen als nicht erfolgreich erwiesen hat;

37. empfiehlt nachdrücklich, Partnerschaften zwischen den Schulen und der jeweiligen Gemeinschaft zu bilden, um so das Problem der Gewalt an Schulen zu bekämpfen und zu vermeiden, dass dieses Phänomen auf die gesamte Gesellschaft übergreift;

38. ist der Auffassung, dass alle Schulen den Erwerb demokratischer Kompetenzen fördern sollten, indem sie Schülerräte unterstützen und den Schülern ermöglichen, in Partnerschaft mit Eltern, Lehrern und Schülerräten die Mitverantwortung für die Schule zu übernehmen;

39. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission zu einer engen Zusammenarbeit auf, um die Etablierung des Systems der Europäischen Schulen innerhalb der jeweiligen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten voranzubringen; fordert die Kommission auf, die Einbeziehung der Europäischen Schulen in die Arbeiten des Eurydice-Netzes ins Auge zu fassen;

40. fordert die Kommission auf, regelmäßig über die infolge der beiden vorstehend genannten Mitteilungen erzielten Fortschritte zu berichten, damit das, was die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Europäischen Union leisten, bewertet werden kann, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen durch die Schüler;

*

* * *

41. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 2009

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich *

P6_TA(2009)0196

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Berichtigung der Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (KOM(2009)0045 – C6-0079/2009 – 2009/0016(CNS))

(2010/C 137 E/10)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0045),
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0079/2009),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 43 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0141/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 2. April 2009

Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft *I**

P6_TA(2009)0197

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (KOM(2008)0677 – C6-0381/2008 – 2008/0201(COD))

(2010/C 137 E/11)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0677),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0381/2008),
- nach Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates (¹) eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm,
- gestützt auf Artikel 51 und Artikel 43 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0128/2009),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

P6_TC1-COD(2008)0201

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 1006/2009.)

Donnerstag, 2. April 2009

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen: Abkommen EG/Schweiz *

P6_TA(2009)0198

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Anhangs 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (15523/2008 – KOM(2008)0685 – C6-0028/2009 – 2008/0202(CNS))

(2010/C 137 E/12)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2008)0685),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Anhangs 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (15523/2008),
 - gestützt auf Artikel 37, Artikel 133 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0028/2009),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0122/2009),
1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.
-

Donnerstag, 2. April 2009

Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft *

P6_TA(2009)0199

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (17002/2008 – C6-0009/2009 – 2006/0158(CNS))

(2010/C 137 E/13)

(Verfahren der Konsultation – Erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (17002/2008),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2006)0468),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 29. November 2007 (¹),
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es erneut vom Rat konsultiert wurde (C6-0009/2009),
 - gestützt auf Artikel 93, Artikel 51 und Artikel 55 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0147/2009),
1. billigt den Entwurf des Rates in der geänderten Fassung;
 2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 5. ist entschlossen, jeden künftigen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren und in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten zu prüfen, falls der vorliegende Entwurf nicht vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen werden sollte;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(¹) ABl. C 297 E vom 20.11.2008, S. 116.

Donnerstag, 2. April 2009

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1
Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Bei Verstoß gegen eine Europäische Überwachungsmaßnahme kann die ausstellende Behörde beschließen, einen europäischen Haftbefehl zum Zwecke der Überstellung der betreffenden Person an den Anordnungsstaat zu erlassen. Unter solchen Umständen, die streng auf die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses beschränkt sind, gilt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI für alle Straftaten, bei denen eine europäische Überwachungsmaßnahme ergehen kann.

Abänderung 2
Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Erwägung 17 a (neu)

(17a) Ein einheitliches Paket von Verfahrensgarantien ist eine notwendige Voraussetzung für die faire und wirksame Anwendung von Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gewährleistet wird; der Rat sollte den Standpunkt des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigen und unverzüglich ein Rechtsinstrument über Verfahrensgarantien in Strafsachen annehmen, das sich auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung stützt und zumindest die von der Justizbehörde ausgestellte Ermächtigung zur Einschränkung oder zum Entzug der Freiheit, das Recht auf Belehrung über die Verfahrensrechte, auf Rechtsbeistand, auf Beweiserhebung, das Recht der Unterrichtung über die Art und die Gründe der Anschuldigungen und der Grundlage für den Verdacht, das Recht auf Zugang zu allen wichtigen Dokumenten in einer der beschuldigten Person verständlichen Sprache und das Recht auf einen Dolmetscher umfaßt;

Abänderung 3
Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

2a. Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses gilt eine Person als gebietsfremd, wenn sie ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaaten, in denen das Verfahren stattfindet, hat.

Abänderung 4
Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 4 – Buchstabe a

a) „Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen“ eine rechtskräftige Entscheidung, die während eines Strafverfahrens von einer zuständigen **Behörde** des Anordnungsstaats im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren dieses Staates getroffen wurde und mit der gegen eine natürliche Person als Alternative zur Untersuchungshaft eine oder mehrere Überwachungsmaßnahmen verhängt werden;

a) „Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen“ eine rechtskräftige Entscheidung, die während eines Strafverfahrens von einer zuständigen **Justizbehörde** des Anordnungsstaats im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren dieses Staates getroffen wurde und mit der gegen eine natürliche Person als Alternative zur Untersuchungshaft eine oder mehrere Überwachungsmaßnahmen verhängt werden;

Donnerstag, 2. April 2009

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 5

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 4 – Buchstabe d a (neu)

da) „zuständige Behörde im Anordnungsstaat“ ein Gericht, einen Einzelrichter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt, das bzw. der nach innerstaatlichem Recht für den Erlass einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zuständig ist;

Abänderung 6

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 4 – Buchstabe d b (neu)

db) „zuständige Behörde im Vollstreckungsstaat“ ein Gericht, einen Einzelrichter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt, das bzw. der nach innerstaatlichem Recht für die Vollstreckung und Überwachung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zuständig ist.

Abänderung 7

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a
Personenbezogene Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke dieses Rahmenbeschlusses entspricht mindestens den grundlegenden Prinzipien, die in dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justizielten Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden⁽¹⁾ und in dem Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und den nachfolgenden Protokollen dazu niedergelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

Abänderung 8

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 6 – Absatz 2

2. Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Absatzes 3 können die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der für Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden auch außergerichtliche Stellen benennen, sofern diese nach dem innerstaatlichen Recht und den innerstaatlichen Verfahren für vergleichbare Entscheidungen zuständig sind. entfällt

Abänderung 9

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

fa) Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als einmalige Zahlung bzw. Leistung in Höhe des Gesamtbetrags.

Donnerstag, 2. April 2009

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 10**Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c**

- c) *Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als einmalige Zahlung bzw. Leistung in Höhe des Gesamtbetrags;* *entfällt*

Abänderung 11**Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 9 – Absatz 1**

1. Eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen kann der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übermittelt werden, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese einer Rückkehr in den betreffenden Mitgliedstaat zustimmt, nachdem sie über die betreffenden Maßnahmen unterrichtet wurde.

1. Eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen kann der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übermittelt werden, in dem die Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese einer Rückkehr in den betreffenden Mitgliedstaat zustimmt, nachdem sie **korrekt und in einer ihr verständlichen Sprache** über die betreffenden Maßnahmen unterrichtet wurde.

Abänderung 12**Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 13 – Absatz 2**

2. Die angepasste Überwachungsmaßnahme darf nicht schärfer als die ursprünglich auferlegte Überwachungsmaßnahme sein.

2. Die angepasste Überwachungsmaßnahme **darf nur technischer Art sein und darf für sich der betreffenden Person nicht zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Sie** darf nicht schärfer als die ursprünglich auferlegte Überwachungsmaßnahme sein.

Abänderung 13**Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 14 – Absatz 1**

1. *Folgende Straftaten führen, wenn sie im Anordnungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen:*

entfällt

- *Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,*
- *Terrorismus,*
- *Menschenhandel,*
- *sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,*
- *illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,*
- *illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,*
- *Korruption,*

Donnerstag, 2. April 2009

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

- **Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften**
- **Wäsche von Erträgen aus Straftaten,**
- **Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,**
- **Cyberkriminalität,**
- **Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten**
- **Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,**
- **vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,**
- **illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,**
- **Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,**
- **Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,**
- **Raub in organisierter Form oder mit Waffen,**
- **illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,**
- **Betrug,**
- **Erpressung und Schutzgelderpressung,**
- **Nachahmung und Produktpiraterie,**
- **Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,**
- **Fälschung von Zahlungsmitteln,**
- **illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,**
- **illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,**
- **Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,**
- **Vergewaltigung,**
- **Brandstiftung,**
- **Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,**
- **Flugzeug- und Schiffsentführung,**
- **Sabotage.**

Abänderung 14

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 14 – Absatz 2

2. Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen. Der Rat prüft anhand des ihm nach Artikel 27 dieses Rahmenbeschlusses unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern. entfällt

Donnerstag, 2. April 2009

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 15

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 14 – Absatz 3

3. Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen davon abhängig machen, dass die der Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen auch nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Bezeichnung der Straftat. entfällt

Abänderung 16

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 14 – Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten können aus verfassungsrechtlichen Gründen bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses in einer dem Generalsekretariat des Rates notifizierten Erklärung mitteilen, dass sie Absatz 1 nicht in Bezug auf einige oder alle der dort genannten Straftaten anwenden werden. Diese Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Erklärungen oder Rücknahmen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. entfällt

Abänderung 17

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe d

(d) sich die Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen in Fällen nach Artikel 14 Absatz 3 und, sofern der Vollstreckungsstaat eine Erklärung nach Artikel 14 Absatz 4 abgegeben hat, in Fällen nach Artikel 14 Absatz 1 auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Entscheidung jedoch nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Anordnungsstaats; entfällt

Abänderung 18

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 21 – Absatz 1

1. Hat die zuständige Behörde des Anordnungsstaats einen Haftbefehl ausgestellt **oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung erlassen**, so wird die Person im Einklang mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl übergeben.

1. Hat die zuständige Behörde des Anordnungsstaats **im Falle eines Verstoßes gegen die Überwachungsmaßnahme** einen Haftbefehl ausgestellt, so wird die Person im Einklang mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl übergeben.

Abänderung 19

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 21 – Absatz 3

3. Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretariat des Rates bei der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen, dass er auch Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl bei der Entscheidung über die Übergabe der betreffenden Person an den Anordnungsstaat anwenden wird. entfällt

Donnerstag, 2. April 2009

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 20
Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Artikel 21 – Absatz 4

4. Das Generalsekretariat des Rates macht die gemäß dem vorstehenden Absatz erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich. entfällt

Abänderung 21
Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Anhang I – Bescheinigung Feld f – Ziffer 2

2. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 1 genannten zur Last gelegten Straftat(en) um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Anordnungsstaats definierten - zur Last gelegten Straftaten handelt, die im Anordnungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an: entfällt

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Raub in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,

Donnerstag, 2. April 2009

ENTWURF DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

- **Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,**
- **Fälschung von Zahlungsmitteln,**
- **illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,**
- **illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,**
- **Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,**
- **Vergewaltigung,**
- **Brandstiftung,**
- **Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,**
- **Flugzeug- und Schiffsentführung,**
- **Sabotage.**

Abänderung 22

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Anhang I – Bescheinigung Feld f – Ziffer 3

3. Sofern die unter Nummer 1 genannte(n) zur Last gelegte(n) Straftat(en) nicht unter Nummer 2 aufgeführt ist/sind oder falls die Entscheidung sowie die Bescheinigung an einen Mitgliedstaat übermittelt werden, der erklärt hat, dass er die beiderseitige Strafbarkeit prüfen wird (Artikel 14 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses), geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden zur Last gelegten Straftat(en):

entfällt

Abänderung 23

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Anhang I – Bescheinigung Feld g – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Bezugsvermerk 3 a (neu)

Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als einmalige Zahlung bzw. Leistung in Höhe des Gesamtbetrags;

Abänderung 24

Entwurf eines Rahmenbeschlusses
Anhang I – Bescheinigung Feld g – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Bezugsvermerk 3

Verpflichtung, einen bestimmten Geldbetrag zu hinterlegen oder eine andere Sicherheitsleistung zu erbringen, entweder in festgelegten Raten oder als einmalige Zahlung bzw. Leistung in Höhe des Gesamtbetrags;

entfällt

Donnerstag, 2. April 2009

Aufnahme weiterer Kosten, die für eine Beteiligung des ESF in Betracht kommen *I**

P6_TA(2009)0200

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds zwecks Aufnahme weiterer Kosten, die für eine Beteiligung des ESF in Betracht kommen (KOM(2008)0813 – C6-0454/2008 – 2008/0232(COD))

(2010/C 137 E/14)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0813),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 148 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0454/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0116/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds: Vorschriften zur Finanzverwaltung ***

P6_TA(2009)0201

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur Finanzverwaltung (17575/2008 – C6-0027/2009 – 2008/0233(ADV))

(2010/C 137 E/15)

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2008)0803 – 17575/2008),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 161 Absatz 3 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C6-0027/2009),

Donnerstag, 2. April 2009

- gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0127/2009),
 1. gibt seine Zustimmung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern ***II

P6_TA(2009)0205

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (15248/2/2008 – C6-0065/2009 – 2007/0233(COD))

(2010/C 137 E/16)

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (15248/2/2008 – C6-0065/2009),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0653),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel für die zweite Lesung (A6-0126/2009),
 1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte vom 23.9.2008, P6_TA(2008)0414.

Donnerstag, 2. April 2009

Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs *II**

P6_TA(2009)0206

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (15079/2/2008 – C6-0005/2009 – 2007/0064(COD))

(2010/C 137 E/17)

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates ⁽¹⁾ (15079/2/2008 – C6-0005/2009),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0194),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A6-0048/2009),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 33 E vom 10.2.2009, S. 30.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 17.6.2008, P6_TA(2008)0285.

Donnerstag, 2. April 2009

Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau (EFRE) ***I

P6_TA(2009)0207

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau (KOM(2008)0838 – C6-0473/2008 – 2008/0245(COD))

(2010/C 137 E/18)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0838),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 162 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0473/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0134/2009),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

P6_TC11-COD(2008)0245

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 397/2009.)

Donnerstag, 2. April 2009

Visakodex der Gemeinschaft ***I

P6_TA(2009)0208

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (KOM(2006)0403 – C6-0254/2006 – 2006/0142(COD))

(2010/C 137 E/19)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0403),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer ii des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0254/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0161/2008),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

P6_TC11-COD(2006)0142

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 810/2009.)

Donnerstag, 2. April 2009

Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft ***I

P6_TA(2009)0209

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft (KOM(2008)0401 – C6-0279/2008 – 2008/0152(COD))

(2010/C 137 E/20)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0401),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0279/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0105/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. nimmt die Erklärung der Kommission im Anhang zu dieser Entschließung zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P6_TC1-COD(2008)0152

Standpunkt des europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das EU-Umweltzeichen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr.)

Donnerstag, 2. April 2009

ANHANG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Unabhängig von der Annahme der Verordnung über das Umweltzeichen bestätigt die Kommission, dass sie vor Ende dieses Jahres eine Verordnung über ein Umweltzeichen für Fischereierzeugnisse vorlegen will, die sich in erster Linie auf die Kriterien für eine nachhaltige Fischerei stützen soll.

Die in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung über das Umweltzeichen vorgesehene Studie über zusätzliche Aspekte wie Verarbeitung, Vorverpackung, Verpackung und Transport, in der geprüft werden soll, ob der Anwendungsbereich der Verordnung über das Umweltzeichen auf Lebensmittel, einschließlich Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, ausgedehnt werden kann, wird die Annahme dieser Verordnung weder beeinflussen noch präjudizieren.

Freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) *I**

P6_TA(2009)0210

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (KOM(2008)0402 – C6-0278/2008 – 2008/0154(COD))

(2010/C 137 E/21)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0402),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0278/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A6-0084/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 2. April 2009

P6_TC11-COD(2008)0154

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr.)

Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung *

P6_TA(2009)0211

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))

(2010/C 137 E/22)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0426),
 - gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0291/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter (A6-0149/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.

(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, **im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes**, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, **in Artikel 14** der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten **und im dazugehörigen Fakultativprotokoll Nr. 12** und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

(2a) **Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot sind allgemeine Prinzipien des internationalen, europäischen und nationalen Rechts, die für die Europäischen Union und ihre Mitgliedstaaten in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit verbindlich sind. Diese Richtlinie trägt zur Erreichung dieses Ziels und zur Überwindung von Diskriminierungen bei, die nicht mit ihnen vereinbar sind.**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 b (neu)

(2b) **Diese Richtlinie ist ein Weg, auf dem die Gemeinschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommt, und sollte unter diesem Aspekt ausgelegt werden.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 c (neu)

(2c) **Gemäß Artikel 5 der Politischen Erklärung anlässlich des Abschlusses der Weltkonferenz der Vereinten Nationen zum Altern 2002 in Madrid wurde vereinbart, die Entschlossenheit zu bekräftigen, keine Mühe bei der Beseitigung aller Formen der Diskriminierung, namentlich der Altersdiskriminierung, zu scheuen, anzuerkennen, dass Menschen auch im Alter ein erfülltes, gesundes und sicheres Leben genießen und aktiv am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Gesellschaft teilhaben sollten, der Würde älterer Menschen mehr Anerkennung zu verschaffen und alle Formen von Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt zu beseitigen.**

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 5**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 d (neu)**

(2d) Die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlergehen sind die zentralen Aspekte der Lebensqualität des Menschen und der Gesellschaft und stellen grundlegende Faktoren für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Lissabon-Strategie der Europäischen Union dar.

Abänderung 6**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3**

(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere *in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Artikels 9 zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und des Artikels 10 zur Freiheit der Meinungsäußerung, und auch* in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, *nach Artikel 20 sind alle Personen vor dem Gesetz gleich*, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten, *durch Artikel 24 werden Kindern besondere Rechte eingeräumt* und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

Abänderung 7**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4**

(4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von Diskriminierung, aber auch die Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.

(4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von *unmittelbarer und mittelbarer* Diskriminierung, *Mehrfachdiskriminierung und von Diskriminierung durch Assoziation*, aber auch die *Notwendigkeit der Förderung der* Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.

Abänderung 8**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)**

(4a) Die Vielfalt der europäischen Gesellschaft stellt ein zentrales Element der kulturellen, politischen und sozialen Integration der Union dar und muss respektiert werden.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungs niveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität. Ferner kann das Ziel der Weiterentwicklung der Europäischen Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beeinträchtigt werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag **drei Rechtsinstrumente** erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. **Insbesondere wird mit** der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen **gegen Ungleichbehandlung aus Gründen** der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung **in Beschäftigung und Beruf** festgelegt. **Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs** betrifft.

(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 des EG-Vertrags **ein Richtlinienpaket** erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. **Diese Richtlinien haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht.** **Mit der Richtlinie 2000/43/EG wird ein Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft innerhalb und außerhalb des Arbeitsmarkts festgelegt.** Die Richtlinie 2004/113/EG schafft einen Rahmen für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. **Mit der Richtlinie 2000/78/EG wird ein allgemeiner Rahmen für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ungeteilt** der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung festgelegt. **Weitere Bereiche werden von der Richtlinie nicht abgedeckt.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, **einschließlich** Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit **Behinderungen** zu den erfassten Bereichen.

(9) Daher sollte **unmittelbare und mittelbare** Diskriminierung, **Mehrfachdiskriminierung und Diskriminierung durch Assoziation** aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung **oder des Geschlechts** in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, **wie z.B. Wohnraum, Transport, Vereinigungen sowie Gesundheit**. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit **einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung oder mit einer Kombination dieser besonderen Merkmale und für Personen, die mit diesen Personen in Beziehung stehen**, zu den erfassten Bereichen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

(9a) In dieser Richtlinie sollten unter Gütern Güter im Sinne der den freien Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des EG-Vertrags verstanden werden. Unter Dienstleistungen sollten Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrags verstanden werden.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

(9b) Menschen mit Behinderungen sind häufig Diskriminierung in Form von unzugänglichen öffentlichen Verkehrsmitteln und aufgrund der baulichen Umwelt sowie aufgrund unzugänglicher Kommunikation und Information ausgesetzt. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um in diesen Bereichen die Zugänglichkeit zu gewährleisten und somit den Grundsatz der Gleichbehandlung zu verwirklichen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

(11) Diese Richtlinie **sollte** die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, **soziale** Sicherheit und **Ge-sundheitswesen unberührt lassen**. Ebenso **sollten** die grundlegende Rolle und **der breite** Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Bereitstellung, Inauftraggabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse **unberührt bleiben**.

(11) Diese Richtlinie **berührt nicht** die **Ausübung** der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung **und Sozialschutz, einschließlich der sozialen** Sicherheit und **des Ge-sundheitswesens**. Sie **berührt auch nicht** die grundlegende Rolle und **den breiten** Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Bereitstellung, Inauftraggabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

(12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.

(12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, **Mehrfachdiskriminierung**, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

(12a) Zu Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen aufweisen, welche in Wechselwirkung mit umwelt- oder einstellungsbedingten Barrieren diese Menschen daran hindern können, voll, wirksam und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

(12b) Aufgrund der Überforderungen für Kleinstunternehmen sollten diese, wie nach Vorbild des Civil Rights Act in den USA, besonders geschützt werden.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

(12c) Unter Diskriminierung ist auch die Verweigerung der medizinischen Behandlung allein aus Altersgründen zu verstehen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 d (neu)

(12d) Diskriminierung aufgrund einer Behinderung umfasst auch eine Diskriminierung, die darauf beruht, dass eine Person von einem anerkannten Blindenführ- oder Assistenzhund begleitet oder unterstützt wird, der gemäß den Standards des Internationalen Verbands für Blindenführhunde (International Guide Dog Federation) oder des Internationalen Verbands für Assistenzhunde (Assistance Dogs International) ausgebildet ist.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 e (neu)

(12e) Ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang kann auf verschiedenen Wegen gewährleistet werden, darunter auch mit Hilfe des Konzepts des „Design für Alle“ und indem Menschen mit Behinderungen die Verwendung von Hilfsmitteln erleichtert wird, einschließlich von Hilfen für Mobilität und Zugang, wie etwa anerkannte Blindenführ- oder Assistenzhunde.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 f (neu)

(12f) Eine Veränderung ist im Sinne von Artikel 4 grundlegender Natur, wenn sie die Güter oder Dienstleistungen oder den Charakter des Gewerbes, Berufs oder Betriebs soweit verändert, dass der Anbieter der betreffenden Güter oder Dienstleistungen tatsächlich eine völlig andere Art von Gütern oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

Abänderungen 10 und 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.

(13) Diese Richtlinie berücksichtigt auch die Mehrfachdiskriminierung. Da eine Diskriminierung auf einer Kombination von zwei oder mehreren Gründen gemäß den Artikeln 12 und 13 des EG-Vertrags beruhen kann, sollte die Gemeinschaft bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 13 des EG-Vertrags darauf hinwirken, Ungleichheiten im Zusammenhang mit dem Geschlecht, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung oder dem Alter oder einer Kombination aus diesen Gründen zu beseitigen und die Gleichstellung zu fördern, ungeachtet dessen, welche Kombination von Merkmalen im Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Faktoren bei einer Person vorliegt. Wirksame rechtliche Verfahren sollten zur Verfügung stehen, um Fälle von Mehrfachdiskriminierung zu regeln. Insbesondere sollte durch nationale rechtliche Verfahren sichergestellt werden, dass ein Beschwerdeführer alle Aspekte des Vorwurfs einer Mehrfachdiskriminierung in einem einzigen Verfahren vorbringen kann.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

(14a) Ungleichbehandlungen aus Gründen des Alters oder einer Behinderung können unter bestimmten Umständen zulässig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv und ausreichend gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Bei solchen Ungleichbehandlungen kann es sich beispielsweise um besondere Altersbedingungen für den Zugang zu bestimmten Gütern oder Dienstleistungen wie alkoholischen Getränken, Waffen oder zu einem Führerschein handeln. Die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Integration junger oder älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderungen kann auch als legitimes Ziel angesehen werden. Daher gelten Maßnahmen im Zusammenhang mit Alter und Behinderung, die günstigere Bedingungen schaffen, wie beispielsweise Ermäßigungen für Verkehrsmittel, Museen oder Sportstätten bzw. der kostenlose Zugang zu diesen Einrichtungen, als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung **zentrale** Faktoren handelt.

(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung **maßgebliche** Faktoren handelt, **und wenn der Dienstleistungserbringer** anhand versicherungsmathematischer Grundsätze oder statistischer oder medizinischer Daten bedeutend höhere Risiken belegen kann. Diese Daten sollten exakt, aktuell und relevant sein und auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die versicherungsmathematischen Faktoren und Risikofaktoren sollten die positiven Veränderungen bei der Lebenserwartung und in Bezug auf ein aktives Altern sowie die verbesserte Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen widerspiegeln. Dabei ist davon auszugehen, dass sich der Begriff medizinische Daten auf objektive und überprüfte medizinische Fakten und gesichertes medizinisches Wissen beschränkt, was im Einklang mit den Standards bei der Sammlung medizinischer Daten steht.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

(15a) Die Vergabe von Aufträgen in den Mitgliedstaaten auf Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist an die Einhaltung der im Vertrag niedergelegten Grundsätze gebunden, insbesondere des Grundsatzes des freien Warenverkehrs, des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit und des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze, wie z.B. des Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der Transparenz. Die rechtlichen Anforderungen an die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind in der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ so festgelegt, dass die Vergabe von Aufträgen in den Mitgliedstaaten auf Rechnung des Staates,

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts an die Einhaltung der im EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze gebunden ist, insbesondere des Grundsatzes der Gleichbehandlung, unabhängig von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, sexueller Ausrichtung, Religion oder Weltanschauung oder Alter, und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Allerdings wurden für öffentliche Aufträge, die einen bestimmten Wert überschreiten, Bestimmungen zur gemeinschaftlichen Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe solcher Aufträge ausgearbeitet, um die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens für den Wettbewerb sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Koordinierungsbestimmungen nach Maßgabe des Grundsatzes der Gleichbehandlung, unabhängig von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, sexueller Ausrichtung, Religion oder Weltanschauung oder Alter, sowie gemäß den anderen Bestimmungen des EG-Vertrags auslegen.

(¹) ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

(16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie **sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die** diese Transaktionen nicht ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.

(16) Für alle Personen gilt die Freiheit der Vertragsschließung, einschließlich der freien Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. **Es ist wichtig, dass im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens sowie der in diesem Zusammenhang getätigten Geschäfte gewahrt bleibt. Transaktionen zwischen Privatpersonen, die als solche handeln, fallen daher nicht unter diese Richtlinie, wenn diese Transaktionen nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit der Vertragspartner darstellen.**

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich **des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen**, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. **Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.** Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung. **Unberührt bleibt auch** der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

(17) Beim Diskriminierungsverbot bedarf es der Achtung anderer Grundrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Religionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, **der Freiheit der Meinungsäußerung und der Pressefreiheit.** Unberührt von dieser Richtlinie bleibt der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung. **Durch diese Richtlinie wird die Trennung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten, einschließlich des Bereichs des Ehe- und Familienrechts sowie des Gesundheitsrechts, nicht verändert.**

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den beteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. **Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.**

(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. **Sie sollten für einen wirksamen Schutz gegen Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sorgen.** In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den beteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. **Die Mitgliedstaaten können – nur auf der Grundlage objektiver Gründe – unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen erlauben, wenn dies im Hinblick darauf geschieht,**

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

dass von einzelnen Personen verlangt wird, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Einrichtung verhalten; Voraussetzung hierfür ist, dass dies nicht als Begründung für eine Diskriminierung aus anderen Gründen dient und dass andere Bildungseinrichtungen geographisch zugänglich sind und eine sinnvolle Alternative darstellen, um indirekte Diskriminierung zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dies nicht zur Verweigerung des Rechts auf Bildung führt.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. **Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.**

(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19 a (neu)

(19a) **Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte berücksichtigt werden, ob die betreffende Maßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet und nicht durch eine angemessene Änderung der Vorschriften, Politikstrategien oder Praktiken, durch den Abbau baulicher, kommunikationsbedingter oder beförderungsbedingter Barrieren oder durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Hilfsdiensten durchführbar und sicher gemacht werden kann. Angemessene Vorkehrungen erfordern nicht unbedingt umfassende bautechnische Änderungen an Gebäuden, deren Struktur aufgrund ihres historischen, kulturellen oder architektonischen Werts nach nationalem Recht besonders geschützt ist. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.**

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für **eine Gruppe von** Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. **Durch solche** Maßnahmen **können** Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung **zugelassen werden**, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für Personen **mit** einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder **mit** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung **oder mit einer Kombination von Merkmalen im Zusammenhang mit diesen Faktoren und für zu diesen Personen in Beziehung stehenden Personen** verhindern oder ausgleichen sollen. **Dieses Verbot kann flankiert werden durch Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit, die dem Gleichstellungsaspekt und positiven Maßnahmen mit dem Ziel Rechnung tragen, den spezifischen Bedürfnissen von Personen oder Personengruppen gerecht zu werden, die aufgrund ihrer Merkmale Strukturen, Dienstleistungen und Hilfe benötigen, die für andere Personen nicht notwendig sind.** Solche Maßnahmen werden begleitet von der Schaffung **unabhängiger** Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

(25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung.

(25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung. **Ein wirkungsvoller rechtlicher Schutz der Rechte des Einzelnen muss mit einer aktiven Förderung von Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit einhergehen.**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

(26) Der Rat hat in seiner Entschließung zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen, die diskriminierunggefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden.

(26) Der Rat hat in seiner Entschließung zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen, die diskriminierunggefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden. **Zu diesem Zweck sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen und die bereits in diesem Bereich geltenden Bestimmungen der Öffentlichkeit und den betroffenen Personen – mit Informations- und Pressekampagnen, auch zur Beseitigung von Stereotypen – in geeigneter, angemessener und zugänglicher Form (wie z.B. Zeichensprache oder spezifische Webseiten für Sehbehinderte) zur Kenntnis gebracht werden.**

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

(31a) Bei der Auslegung der Bedeutung der Diskriminierungsgründe sollten die Gerichte internationale und europäische Menschenrechtsübereinkommen zugrundelegen, einschließlich der Empfehlungen und der Rechtsprechung ihrer Überwachungsorgane, wie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

1. Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung, **einschließlich von Mehrfachdiskriminierung**, aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

2. Eine Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn sich die Diskriminierung stützt

- a) auf eine Kombination von Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung oder
- b) auf einen oder mehrere Gründe gemäß Absatz 1 oder auch auf einen oder mehrere der folgenden Gründe:
 - i) Geschlecht (sofern der Vorfall, der Gegenstand der Beschwerde ist, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/113/EG und dieser Richtlinie fällt),
 - ii) Rasse oder ethnische Herkunft (sofern der Vorfall, der Gegenstand der Beschwerde ist, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43/EG und dieser Richtlinie fällt) oder
 - iii) Staatsangehörigkeit (sofern der Vorfall, der Gegenstand der Beschwerde ist, in den Anwendungsbereich von Artikel 12 des EG-Vertrags fällt).

3. Im Rahmen dieser Richtlinie sind die Begriffe „Mehrfachdiskriminierung“ und „mehrreiche Gründe“ entsprechend auszulegen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2

2. Im Sinne des Absatzes 1

- a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

2. Im Sinne des Absatzes 1

- a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person **oder Personen, die mit einer derartigen Person in Verbindung stehen oder gebracht werden**, wegen eines **oder mehrerer** der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt **bzw. erfahren** als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung **oder Personen, die mit derartigen Personen in Verbindung stehen oder gebracht werden**, gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 3

3. **Unerwünschte** Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, **sind** Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

3. **Unbeschadet des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind unerwünschte** Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten. **In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff „Belästigung“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Ge pflogenheiten definieren.**

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 4

4. Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

4. Die Anweisung **oder Aufforderung im Rahmen eines Untergebenenverhältnisses** zur Diskriminierung einer Person wegen eines der Gründe nach Artikel 1 gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

4a. Diskriminierungen, die sich auf Annahmen über die Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder ihre Assozierung mit Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung stützen, gelten als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 5

5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen **oder für Personen, die mit einer Person mit einer Behinderung in Verbindung stehen, wenn die Vorkehrungen erforderlich sind, damit solche Personen einer Person mit einer Behinderung persönliche Unterstützung leisten können**, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, so gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 6

6. **Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt**, sofern sie **im Rahmen des nationalen Rechts** durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen **und** erforderlich sind. **Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.**

6. **Diese Richtlinie schließt** Ungleichbehandlung aufgrund des Alters **nicht aus**, sofern sie durch ein legitimes Ziel **objektiv und ausreichend** gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen, **verhältnismäßig**, erforderlich **und wirksam** sind.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderungen 87 und 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

7. Ungeachtet des Absatzes 2 **können die Mitgliedstaaten** bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen **zulassen**, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein **zentraler** Faktor bei der **auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung** ist.

7. Unbeschadet des Absatzes 2 **gilt es im Sinne dieser Richtlinie nicht als Diskriminierung, wenn** bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen **erfolgen**, sofern für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein **maßgeblicher** Faktor bei der **Risikobewertung anhand relevanter versicherungsmathematischer Grundsätze**, exakter statistischer Daten oder **medizinischen Wissens** ist. **Diese Daten sollten exakt, aktuell und relevant sein und auf Antrag auf leicht zugängliche Weise zur Verfügung gestellt werden.** Die **versicherungsmathematischen Faktoren und Risikofaktoren** sollten die **positiven Veränderungen bei der Lebenserwartung und in Bezug auf ein aktives Altern sowie die verbesserte Mobilität und Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen** widerspiegeln. Der Dienstleistungserbringer muss bedeutend höhere Risiken objektiv belegen können und gewährleisten, dass die Ungleichbehandlung objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig, erforderlich und wirksam sind.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8

8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig **und verhältnismäßig** sind.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8 a (neu)

8a. Diese Richtlinie erkennt an, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre ein Mittel zur Bekämpfung von Diskrimierungen gemäß diesem Artikel darstellt.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum **und Transport**.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

da) die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Organisationen, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Buchstabe d **gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.**

Buchstabe d **betrifft nicht Transaktionen zwischen Privatpersonen, für die die Transaktionen keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.**

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Abatz 2

2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

2. Durch diese Richtlinie wird die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten nicht verändert.

Abänderungen 89 und 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 3

3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

3. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung der einzelstaatlichen Bildungssysteme, wenn auch die Mitgliedstaaten das Recht von Personen mit Behinderungen auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit sicherstellen müssen. Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass bei der Entscheidung darüber, welche Art der Bildung oder Ausbildung angemessen ist, die Ansicht der Person mit einer Behinderung respektiert wird. Die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen zur Beibehaltung des besonderes Charakters und Ethos einer solchen Einrichtung und einer Pluralität der Bildungssysteme unter der Voraussetzung erlauben, dass dies keine Verletzung des Rechts auf Bildung darstellt und nicht als Begründung für eine Diskriminierung aus anderen Gründen dient. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass dies nicht zur Verweigerung des Rechts auf Bildung führt.

Abänderungen 95 und 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 4

4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

4. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf das einzelstaatliche Recht zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten und dem Rechtsrahmen der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen, wenn dies nicht in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt. Wenn die Aktivitäten der Kirchen oder anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, gelten für sie die Bestimmungen der Europäischen Union über die Nichtdiskriminierung. Davon unberührt bleiben auch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 5

5. Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.

5. Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt. Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, die als unterschiedliche Behandlung infolge der Staatsangehörigkeit zum Ausdruck kommt, wird als Diskriminierung im Sinne von Artikel 1 betrachtet.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

5a. Die Bereiche Werbung und Medien sind von dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten,

1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, *wobei „Behinderung“ im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit chronischen Erkrankungen zu verstehen ist,*

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und **Transport, gewährleisten**, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. **Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.**

a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, **gewährleisten**, einschließlich Wohnraum, **Telekommunikation und elektronische Kommunikation, Information, auch in zugänglichen Formaten, Finanzdienstleistungen, Kultur und Freizeit, für die Öffentlichkeit geöffnete Gebäude, Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen**, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. **Wenn das Versäumnis, einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, von einer Praxis, einer Politik oder einem Verfahren herührt, werden Maßnahmen ergriffen, um dieser Wirkung ein Ende zu setzen.**

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 - Absatz 1 - Buchstabe b

b) **Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.**

b) **Für die Zwecke von Absatz 1 umfasst ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang die Feststellung und Beseitigung von Hindernissen und Barrieren sowie die Verhinderung neuer Hindernisse und Barrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen, ungeachtet dessen, wie das Hindernis, die Barriere oder die Behinderung beschaffen ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Richtlinie und ungeachtet der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse bzw. Barrieren gewählt wurden, wird ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang für Menschen mit Behinderungen, soweit möglich, unter denselben Bedingungen wie für Menschen ohne Behinderungen gewährleistet und wird Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls die Verwendung von Hilfsmitteln erleichtert, einschließlich von Hilfen für Mobilität und Zugang, wie etwa anerkannte Blindenführ- oder Assistenzhunde. Wenn angemessene Vorkehrungen nicht getroffen werden können und deshalb ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang trotz aller Bemühungen nicht unter denselben Bedingungen gemäß der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet werden kann, wird eine sinnvolle Alternative zum Zugang zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ die im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen, die einer Person mit Behinderung gestatten, gleichberechtigt mit anderen Personen**

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Zugang zu Rechten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie gemäß Artikel 3 Absatz 1 fallen, zu erhalten und diese zu nutzen bzw. auszuüben.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2

2. Bei der Bewertung der Frage, ob die **zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen** berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen **im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des** betreffenden **Mitgliedstaates** in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

2. **Maßnahmen zur Erreichung eines effektiven diskriminierungsfreien Zugangs sollten keine unverhältnismäßige Belastung verursachen und keine grundlegende Veränderung erfordern.** Bei der Bewertung der Frage, ob die **betreffende Maßnahme zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, sollte berücksichtigt werden, ob die betreffende Maßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet und nicht durch eine angemessene Änderung der Vorschriften, Politikstrategien oder Praktiken, durch den Abbau baulicher, kommunikationsbedingter oder beförderungsbedingter Barrieren oder durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Hilfsdiensten durchführbar und sicher gemacht werden kann.** Eine Veränderung ist grundlegend, wenn durch sie die Güter und Dienstleistungen oder das Wesen der Branche, der Berufsgruppe oder des Unternehmens so sehr verändert werden, dass der Erbringer der Güter oder Dienstleistungen tatsächlich eine völlig andere Art von Gütern oder Dienstleistungen bereitstellt. Angemessene Vorkehrungen erfordern nicht unbedingt umfassende bautechnische Änderungen an Gebäuden, deren Struktur aufgrund ihres historischen, kulturellen oder architektonischen Werts nach nationalem Recht besonders geschützt ist. Die Belastung gilt nicht als unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen, die es in dem betreffenden **Mitgliedstaat gibt**, in ausreichendem Maße ausgeglichen wird. **Der Grundsatz der angemessenen Vorkehrungen und der unverhältnismäßigen Belastung sollte anhand der Richtlinie 2000/78/EG und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden.**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 3

3. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen oder nationale Vorschriften über den Zugang zu besonderen Gütern oder Dienstleistungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

3. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen oder nationale Vorschriften über den Zugang zu besonderen Gütern oder Dienstleistungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. **Wo immer dies möglich ist, ergreifen die EU-Organne und die Mitgliedstaaten jedoch Maßnahmen, um die Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere von hergestellten Gütern, zu ermutigen, Lösungen zu entwickeln, die einen barrierefreien Zugang ermöglichen, etwa im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren. Barrierefreie Produkte und Dienstleistungen sind so konzipiert, dass sie von allen Benutzern benutzt bzw. in Anspruch genommen werden können.**

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5

Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen **oder staatlichen, privaten oder gemeinnützigen Sektoren die Einführung solcher Maßnahmen zu erlauben**, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 62**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren **tatsächlich** geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

Abänderung 64**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)**

3a. Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass der einer Person durch eine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie entstandene Verlust oder Schaden tatsächlich und wirksam ausgeglichen oder ersetzt wird, wobei dies auf eine abschreckende und dem erlittenen Schaden angemessene Art und Weise geschehen muss.

Abänderung 65**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2**

2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere **Beweislastregelung** vorzusehen, unberührt.

2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere **Regelung** vorzusehen, unberührt.

Abänderung 66**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)****Artikel 9a****Förderung von Gleichstellung**

Die Mitgliedstaaten fördern aktiv die Gleichstellung von Menschen, ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, wenn sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Aktivitäten in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen formulieren und umsetzen.

Abänderung 86**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form, **einschließlich des Internet**, bekannt gemacht werden.

Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung führen die Mitgliedstaaten Ad-hoc-Informations- und -Sensibilisierungskampagnen und Schulungen durch.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11

Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, **die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen.**

Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, **wobei eine derartige Konsultation auch die Überwachung der Umsetzung der Richtlinie einschließt.**

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz **der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich** der Rechte **aus anderen** Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere **unabhängig tätige** Stellen, **die mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und** deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Stelle oder Stellen über Zuständigkeiten in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen und in den Bereichen Beschäftigung und Beruf nach der Richtlinie 2000/78/EG verfügen.** Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG zuständig ist.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich -1 (neu)

— in Fällen, in denen das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als der Beklagte, die Durchführung des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zu unterstützen, indem sie Kontakt zu der entsprechenden Organisation oder den entsprechenden Organisationen des Mitgliedstaats des Beklagten aufnehmen;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich -1a (neu)

— gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass der Kläger Zugang zu Prozesskostenhilfe erhält, wie sie im Rahmen der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen ⁽¹⁾ gewährt wird;

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41.

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Abänderung 72**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2**

- unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen;
- unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung, **einschließlich zur Anwendung der Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung**, durchzuführen **und zu überwachen**;

Abänderung 73**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)**

- **mit der Agentur für Grundrechte und anderen entsprechenden EU-Einrichtungen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen**.

Abänderung 74**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

- 2a. Die Mitgliedstaaten statten diese Stellen mit ausreichenden Mitteln aus, damit sie ihre Aufgaben wirksam und auf zugängliche Weise wahrnehmen können.**

Abänderung 75**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe a**

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, **umgehend** aufgehoben werden;

Abänderung 76**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein **und zur Beendigung des diskriminierenden Verhaltens und zur Beseitigung der Auswirkungen führen**.

Abänderungen 59 und 77**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2**

2. Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls festlegen, dass der in Artikel 4 vorgesehenen Pflicht, effektiven Zugang zu gewährleisten, bis ... [spätestens vier Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist.

Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, **setzen** die Kommission **bis spätestens zu dem in Absatz 1 genannten Datum unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis**.

2. Um der Pflicht, effektiven **diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Infrastrukturen, Politiken und Verfahren im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zu gewährleisten, nachzukommen, kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine zusätzliche Frist von zehn Jahren [nach Ablauf der Frist für die Umsetzung] zugestanden werden, um diese Pflicht zu erfüllen.**

Donnerstag, 2. April 2009

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, legen der Kommission einen Plan für die schrittweise Erfüllung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Anforderungen vor, einschließlich Zielvorgaben, Mittel und Zeitrahmen. Die Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, diese zusätzliche Frist in Anspruch zu nehmen, erstatten der Kommission halbjährlich Bericht über die Schritte, die sie unternommen haben, um effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und über die Fortschritte bei der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a. Die Kommission erstattet dem Rat halbjährlich Bericht.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 1

1. Bis spätestens ... und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten **und die nationalen Gleichbehandlungsstellen** der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

1. Bis spätestens ... und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

1a. Spätestens ... Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie muss ein umfassender gemeinschaftlicher Rechtsrahmen über Nichtdiskriminierung in Kraft gesetzt werden in Form einer einzigen Richtlinie, in der alle geltenden Richtlinien, deren Rechtsgrundlage Artikel 13 des EG-Vertrags ist, einschließlich dieser Richtlinie, konsolidiert und auf diese Weise ersetzt werden. Die neue Richtlinie sieht für jeden Diskriminierungsgrund ein gleiches Schutzniveau vor.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 2

2. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

2. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. **Der Bericht enthält eine Prüfung der aktuellen Praxis der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 7 in Bezug auf die Berücksichtigung der Faktoren Alter oder Behinderung bei der Berechnung von Prämien und Leistungen.** Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. **Der Bericht umfasst auch Informationen über Mehrfachdiskriminierung, wobei nicht nur die Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung, des Alters und der Behinderung einzubeziehen ist, sondern ebenfalls die Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse und der ethnischen Herkunft.** Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

2010/C 137 E/13	Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft *	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (17002/2008 – C6-0009/2009 – 2006/0158(CNS))	53
2010/C 137 E/14	Aufnahme weiterer Kosten, die für eine Beteiligung des ESF in Betracht kommen ***I	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds zwecks Aufnahme weiterer Kosten, die für eine Beteiligung des ESF in Betracht kommen (KOM(2008)0813 – C6-0454/2008 – 2008/0232(COD))	61
2010/C 137 E/15	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds: Vorschriften zur Finanzverwaltung ***	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur Finanzverwaltung (17575/2008 – C6-0027/2009 – 2008/0233(ADV))	61
2010/C 137 E/16	Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern ***II	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (15248/2/2008 – C6-0065/2009 – 2007/0233(COD))	62
2010/C 137 E/17	Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ***II	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (15079/2/2008 – C6-0005/2009 – 2007/0064(COD))	63
2010/C 137 E/18	Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau (EFRE) ***I	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau (KOM(2008)0838 – C6-0473/2008 – 2008/0245(COD))	64
	P6_TC11-COD(2008)0245	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau	64
2010/C 137 E/19	Visakodex der Gemeinschaft ***I	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (KOM(2006)0403 – C6-0254/2006 – 2006/0142(COD))	65
	P6_TC11-COD(2006)0142	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)	65



<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	Seite
2010/C 137 E/20	Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Regelung für das Umweltzeichen der Gemeinschaft (KOM(2008)0401 – C6-0279/2008 – 2008/0152(COD))	66
	P6_TC1-COD(2008)0152 Standpunkt des europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das EU-Umweltzeichen	66
	ANHANG	67
2010/C 137 E/21	Freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (KOM(2008)0402 – C6-0278/2008 – 2008/0154(COD))	67
	P6_TC11-COD(2008)0154 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 2. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG	68
2010/C 137 E/22	Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))	68



Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- **I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- **II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- ***II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- ***III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Politische Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.

Technische Korrekturen und Anpassungen der Dienststellen des Parlaments: Der neue bzw. geänderte Text wird durch mageren Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.

DE

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

